

Inhalt

<i>Ursula Rust</i>	
Nadelöhr und Einschätzungsprärogative – die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur (un-)mittelbaren Geschlechterdiskriminierung im Sozialrecht	147
<i>Claudia Müller-Hoff</i>	
Wie menschlich sind die Menschenrecht? Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen mit Mitteln des internationalen Menschenrechtsschutzes	155
<i>Dagmar Oberlies</i>	
Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe	162
<i>Urteil des EuGH mit Anmerkung von Heike Dieball</i>	
Verschuldensunabhängige Haftung für Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Einstellung / Höhe des Schadensersatzanspruchs i.d.R. am Einzelfall orientieren	171
<i>Urteil des BAG</i>	
Tariflicher Kündigungsschutz auch bei Teilzeitarbeit	176
<i>Urteil des ArbG Duisburg</i>	
Kündigungsschutz im Erziehungsurlaub auch im Konkurs	177
<i>Urteil des Sächsischen LSG</i>	
Arbeitsurlaubnis bei homosexueller Partnerschaft	178
<i>Urteil des VG Bayreuth</i>	
Bangladesch: Frauenspezifische Verfolgung	179
<i>Urteil des VG Göttingen</i>	
Asyl für Frauenrechtlerin aus Afghanistan	179
<i>Jutta Bahr-Jendges</i>	
Neues Kindschaftsrecht in Bonn verabschiedet Begleitmusik vom 12. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl	180
<i>Jutta Bahr-Jendges</i>	
Buchbesprechung: Roland Garbe: Antrags- und Klageerwiderung in Ehe- und Familiensachen	182
<i>Susanne Baer</i>	
Buchbesprechung: Elke Biester u.a. (Hg.): Das unsichtbare Geschlecht der Europa. Der europäische Einigungsprozeß aus feministischer Sicht.	183
<i>Vorstellung des Instituts für Frauenrecht Oslo</i>	186
<i>bonnbonn</i>	188
<i>Hinweise</i>	190

Editorial

In Frankfurt läuft bei Drucklegung dieses Hefts der Prozeß gegen den Polizisten, der im Familiengericht seine frühere Lebensgefährtin, die Mutter seiner einjährigen Tochter, ermordet hat, und der danach versuchte, auch deren Rechtsanwältin, Barbara Henrich, und die Richterin zu erschießen. Noch ist nicht entschieden, ob die Tat als „Beziehungstat“ im „Affektstau“ privilegiert werden wird. Claudia Müller-Hoff und Dagmar Oberlies stellen im vorliegenden Heft aus sehr unterschiedlicher Perspektive klar, daß es eine Pflichtaufgabe des Staates ist, Frauen vor Gewalttaten nahestehender Männer zu schützen.

In Bonn hat nun auch der Bundesrat dem Vaterschaftsreformgesetz zugestimmt. Jutta Bahr-Jendges zieht Parallelen zur Verehrung des Kindes (in der Krippe) bei gleichzeitiger bitterer Armut des Kindes (kein Platz in der Herberge): Die Unterhaltsfrage bleibt ungeklärt. Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern eine fröhliche Weihnacht!

Die Redaktion

STREIT – Feministische Rechtszeitschrift.

Herausgegeben vom Verein „Frauen streiten für ihr Recht e.V.“, Frankfurt am Main

Der Verein ist gemeinnützig. Steuerabzugsfähige Spenden werden erbeten auf das Konto Nr. 638-37-600, Postbank Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60.

Redakteurinnen:

Dr. Susanne Baer, LL.M., Jurist. Fak. Humboldt Uni, Unter den Linden 6, 10099 Berlin, Tel. 030/2093-3324, Fax: / 2093-3345

RAin und Notarin Jutta Bahr-Jendges, Osterdeich 13, 28203 Bremen, Tel. 04 21 / 74 555, Fax: 04 21 / 70 47 73

RAin Jutta Bartels, Wilhelmshavenufer 18, 48155 Münster, Tel. 02 51 / 43 344, Fax: 02 51 / 43 155

RAin Jutta Bartling, Rumfordstr. 5/V, 80469 München, Tel. 089 / 26 05 639, Fax: 089 / 26 05 633

RAin Malin Bode, Alleestr. 24, 44793 Bochum, Tel. 02 34 / 15 007, Fax: 02 34 / 14 284

RAin Ulrike Breil, Dorstfelder Hellweg 36, 44149 Dortmund, Tel. 02 31 / 17 19 07, Fax: 02 31 / 72 17 863

RAin Claudia Burgsmüller, Adelheidstr. 63, 65185 Wiesbaden, Tel. 06 11 / 37 32 58, Fax: 06 11 / 30 80 11

Ass. Heike Dieball, Bergfeldstr. 33, 31199 Diekholzen/Hildesheim; Tel. 05 121 / 26 61 74

RAin Martina Flack, Am Zehnthof 219, 45307 Essen, Tel. 02 01 / 85 915-0, Fax: 02 01 / 85 915-99

Prof. Dr. Sibylla Flügge, Holzhausenstr. 4, 60322 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 95 52 26-0, Fax: 069 / 95 52 26-24

RAin und Notarin Alexandra Goy, Bayerischer Platz 7, 10799 Berlin, Tel. 030 / 85 49 224, Fax: 030 / 85 49 424

Ri AG Sabine Heinke, Karlstr. 2, 76133 Karlsruhe, Tel. 07 21 / 91 01-514, Fax: 07 21 / 91 01-410

RAin Waltraud Kühn, Hausener Weg 92, 60489 Frankfurt am Main, Tel. 069 / 78 10 26, Fax: 069 / 78 96 832

Prof. Dr. Dagmar Oberlies, Kurhessenstr. 106, 60431 Frankfurt am Main, Tel. und Fax: 069 / 52 26 03

RAin Susanne Pötz-Neuburger, Thielenstr. 8a, 21109 Hamburg, Tel. 040 / 75 40 044, Fax: 040 / 75 09 238

Ass. Anita Roggen, Övern Barg 4 d, 22337 Hamburg, Tel. 040 / 536 23 17

RAin und Notarin Barbara Schoen, Mathildenplatz 4, 64283 Darmstadt, Tel. 06 151 / 17 76 07, Fax: 06 151 / 17 77 99

Ass. Sabine Scholz, FH Flensburg, Kanzleistr. 91-93, 24943 Flensburg, Tel. 04 61 / 80 53 83, Fax: 04 61 / 80 55 47

Mag. Anna Sporerer, Hermannsgasse 31/23, A-1070 Wien, Tel. 0043 / 1 / 52 34 877, Fax: 0043 / 1 / 52 34 877

RAin Ute Stöcklein, Laufertorgaben 8, 90489 Nürnberg, 09 11 / 53 32 84, Fax: 09 11 / 53 29 55.

Mitarbeiterinnen dieses Heftes:

RAin Maria Sabine Aufstein, Turtzing; RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen; Gisela Klein, Rechtssekretärin des DGB, Duisburg; Claudia Müller-Hoff, stud. jur., z.Zt. London; Prof. Dr. Ursula Rust, Lehrstuhl: Recht der Geschlechterbeziehungen, Universität Bremen.

© 1997. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion und Quellennachweis.

Satz: Eva Klapproth, Frankfurt am Main

Druck: Köllner, Bremen

ISSN 0175-4467

STREIT erscheint 4 mal jährlich.

Bezugsbedingungen: Einzelhefte DM 16,- zzgl. DM 3,- Porto und Versandkostenanteil.

Das Abonnement verlängert sich automatisch um weitere vier Hefte, wenn es nicht nach Erhalt des dritten Heftes gekündigt wird.

Bezugsanschrift: Sabine Heinke, Wyckstr. 8, 28213 Bremen, Fax: 04 21 / 223 97 19

Konto: Frauen streiten für ihr Recht e.V., Postbank Frankfurt am Main, Nr. 638-37-600, BLZ 500 100 60.

Ursula Rust

Nadelöhr und Einschätzungsprärogative – die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur (un-)mittelbaren Geschlechterdiskriminierung im Sozialrecht¹

1. Problemstellung

Unmittelbare Diskriminierung existiert, wenn ein Geschlecht bevorzugt oder benachteiligt wird. So ist es eine Form der unmittelbaren Diskriminierung, wenn verheiratete Frauen niedrigere Arbeitslosenunterstützung erhalten als verheiratete Männer oder alleinstehende Männer und Frauen². Oder um ein anderes Beispiel zu geben: Es liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Witwe, aber nicht ein Witwer im Falle des Todes des Ehegatten Hinterbliebenenleistungen erhält³. Das Geschlecht ist hin-

sichtlich der unmittelbaren Diskriminierung ein verbotenes Kriterium. Gefordert ist „Blindheit“ für das Merkmal Geschlecht.

Das Konzept der mittelbaren Diskriminierung beinhaltet einen entgegengesetzten Ansatz. Hier wird verlangt, die geschlechtsspezifischen Unterschiede in Betracht zu ziehen. Dazu zwei Beispiele.

— Leistungen der Grundsicherung schließen ausschließlich Teilzeitbeschäftigte aus: Da die Mehrheit der Teilzeitbeschäftigten aus Frauen besteht, sind sie überwiegend von dieser, zunächst geschlechtsneutral erscheinenden Differenzierung betroffen⁴. Damit ergibt sich das Problem der mittelbaren Diskriminierung.

— Lohnersatzleistungen bei Krankheit nur für die vorrangig finanziell Unterhaltsverpflichteten: Da diese Aufgabe typischerweise eine männliche ist, bedeutet die Begrenzung der Unterstützung auf die Unterhaltsverpflichteten überwiegend den Ausschluß von Frauen⁵ und ist damit eine diskriminierungsverdächtige Regelung⁶.

Unter welchen Voraussetzungen kommen für die genannten Beispiele einer (un-)mittelbaren Geschlechtsdiskriminierung gemeinschaftsrechtliche Maßstäbe zur Anwendung (2. und 3.), welche Rechtsfolgen haben Verstöße gegen das gemeinschaftsrechtliche Diskriminierungsverbot (4.), wie sind die beiden genannten Formen der mittelbaren Diskriminierung i.S. der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs⁷ zu werten (5.) und wo liegen die Perspektiven der Weiterentwicklung des gemeinschaftsrechtlichen Verbots der Geschlechterdiskriminierung im Sozialrecht (6.).

1 Überarbeitete Fassung eines Gastvortrages, den die Verfasserin auf Einladung des Instituts für Frauenrecht (Avdeling for kvinnerett) am 5.12.1996 an der Universität Oslo gehalten hat. Das Institut für Frauenrecht gehört in der juristischen Fakultät zum Institut für öffentliches und internationales Recht. Es besteht seit 1978 (s. unten, S. 186). Wesentliche Initiatorin ist die 1993 verstorbene Professorin Tove Stang Dahl gewesen. Tove Stang Dahl hatte 1975 an der juristischen Fakultät der Universität Oslo Frauenrecht als ein Rechtsgebiet für die Lehre und Forschung eingeführt, in enger Zusammenarbeit mit KollegInnen und StudentInnen im Free Legal Advice Scheme for Women (JURK). In deutscher Fassung wurden Ergebnisse ihrer Arbeit erstmals in der STREIT veröffentlicht (Dahl, Frauen zum Ausgangspunkt nehmen. Der Aufbau eines Frauenrechts. In: STREIT 1986, 115 ff.) Ihr Hauptwerk ist 1992 in deutsch veröffentlicht worden (Dahl, Frauen-Recht: eine Einführung in feministisches Recht, Bielefeld 1992 – Besprechung von Ute Gerhard in STREIT 93/123).

Generelle Informationen zum Frauenrecht in Norwegen gibt Jane Elizabeth Wesenberg, Norwegian Women's Law: Its History, Purpose, Method And Content, Working Papers In Women's Law No. 41, Institute of Women's Law, Department of public law, University of Oslo, October 1992.

Die Arbeit von Tove Stang Dahl hat präzise beschrieben, wie das Recht primär von entsprechenden Erfahrungen und den Bedürfnissen von Männern strukturiert ist. Dieser Gedanke soll mit der Analyse aufgegriffen werden, inwieweit die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes geeignet ist, geschlechtsbezogene Diskriminierungen im Bereich des Sozialrechts zu verhindern bzw. vorliegende Diskriminierungen auszugleichen.

2 Zur Ungleichbehandlung von Ehefrauen EuGH v. 4.12.1986 – Rs 71/85, FNV, Slg. 1986, 3855; EuGH v. 24.3.1987 – Rs 286/85, McDermott und Cotter, Slg. 1987, 1453; EuGH v. 24.6.1987 – Rs 384/85, Clarke, Slg. 1987, 2865; EuGH v. 8.3.1988 – Rs 80/87, Dik, Slg. 1988, 1601; EuGH v. 27.6.1989 – Rs 48/88, Achterberg-Te Riele, Slg. 1989, 1963; EuGH v. 13.3.1991 – Rs C-377/89, Cotter und McDermott, Slg. 1991, I-1155; EuGH v. 11.7.1991 – Rs C-31/90, Johnson, Slg. 1991, I-3723; EuGH v. 11.7.1991 – Rs C-87/90, C-88/90 und C-89/90, Verholen, Slg. 1991, I-3757; EuGH v. 25.7.1991 – Rs C-208/90, Emmott, Slg. 1991, I-4269; EuGH v. 27.10.1993 – Rs C-338/91, Steenhorst-Neerings, Slg. 1993, I-5475; zur Ungleichbehandlung Ehemänner EuGH v. 21.11.1990 – Rs C-373/89, „Integrity“, Slg. 1990, I-4243.

3 Zu Hinterbliebenenleistungen für Witwer EG-Bediensteter EuGH v. 20.3.1984 – Rs 75/82 und 117/82, Razzouk und Beydoun, Slg. 1984, 1509. Zum Ausschluß Witwer von der Möglichkeit einer Sozialversicherungsbeitragsbefreiung, „Integrity“, Fn. 2.

4 Zum Ausschluß Teilzeitbeschäftigter EuGH v. 13.12.1989 – Rs C-102/88, Ruzius-Wilbrink, Slg. 1989, 4311.

5 Zu Sozialleistungen für Unterhaltsverpflichtete vgl. EuGH v. 11.6.1987 – Rs 30/85, Teuling, Slg. 1987, 2497; EuGH v. 19.11.1992 – Rs C-226/91, Molenbroek, Slg. 1992, I-5943; EuGH v. 7.7.1994 – Rs C-420/92, Bramhill, Slg. 1994, I-3191.

6 Generell zu diskriminierungsverdächtigen Merkmalen vgl. Karl-Jürgen Bieback, Diskriminierungs- und Behinderungsverbote im europäischen Sozialrecht. In: SGB 1994, 301 (305).

7 Nachfolgend EuGH oder Gerichtshof genannt.

2. Begrenzte Kompetenz der Europäischen Union für die Sozialpolitik

Die Europäische Union ist – und zwar unverändert⁸ – primär eine *ökonomische* Gemeinschaft. Sie hat keine generelle Kompetenz, die Sozialpolitik in den Mitgliedstaaten zu koordinieren. Die Gestaltung sozialer Sicherheit verbleibt vielmehr in der Verantwortung der Mitgliedstaaten⁹. Sie können so die in dem jeweiligen Land existierenden Strukturen der sozialen Sicherheit beibehalten und sich z.B. für eine steuerfinanzierte Grundsicherung, beitragsfinanzierte Sozialversicherung oder auch primär für eine private Vorsorge entscheiden.

Gleichzeitig hat die Europäische Union eine ausdrückliche Zuständigkeit für bestimmte Bereiche der Sozialpolitik. So regeln bereits die Gründungsverträge für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die Sicherung der sozialrechtlichen Ansprüche der Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer als Bestandteil der Freizügigkeit auf der Basis von Art. 48 – 51 EGV sowie – und dies ist für die Entwicklung der Geschlechtergleichbehandlung wesentlich – das Prinzip der Lohnleichheit.

Der Lohnleichheitsgrundsatz ist in Art. 119 EGV geregelt, den bereits der EWG-V aus dem Jahr 1957 enthielt. Art. 119 EGV ist in der historischen Entwicklung primär als Antwort auf die Befürchtungen Frankreichs zu interpretieren, daß es wegen seiner etablierteren Vorschriften zur Frauen- und Familienförderung Wettbewerbsnachteile erleiden würde¹⁰.

Selbst wenn Art. 119 EGV im Ausgangspunkt primär ökonomische Erwägungen verkörperte, hat das Gebot der Gleichbehandlung der Geschlechter seit Beginn der 70er Jahre einen hervorgehobenen gemeinschaftsrechtlichen Stellenwert erhalten¹¹. Art. 119 wurde in den 70er Jahren durch drei Richtlinien ergänzt: die Lohnleichheitsrichtlinie von 1975¹², die

Gleichbehandlungsrichtlinie von 1976¹³ (76/207) und die Richtlinie zur sozialen Sicherheit von 1979¹⁴.

Die Lohnleichheitsrichtlinie hat ihre Basis in der „harten“ Kompetenznorm des Art. 100 EGV, da sie unmittelbar die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes beeinflusst. Die kompetenzrechtliche Situation ist anders für die beiden anderen Richtlinien. Basis der Richtlinie 76/207 und der Richtlinie 79/7 ist jeweils Art. 235 EGV. Es ist die vom Einstimmigkeitsprinzip getragene Kompetenznorm für vertragsergänzende Vorschriften. Sie rundet eine ansonsten im Vertrag der Gemeinschaft zugewiesene Kompetenz ab¹⁵. Für beide Richtlinien ist kompetenzrechtlich der Sachzusammenhang mit Art. 119 EGV entscheidend. Er besteht für die Richtlinie 79/7 u.a. im Zusammenwirken staatlicher Sozialpolitik mit betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit. Für diese ist – so die ständige Rechtsprechung des EuGH – Art. 119 EGV anwendbar¹⁶. Ebenso wie Artikel 119 EGV beschränkt sich der Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7 nicht nur auf solche nationalen Regelungen, mit denen durch eine Absenkung sozialer Kosten ein Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten erlangt werden soll¹⁷.

Es ist für die Analyse der Auswirkungen des EG-Rechts wichtig, sich zu vergegenwärtigen, daß sich das Gemeinschaftsrecht von sonstigem internationalem Sozialrecht unterscheidet, wie es in zwischenstaatlichen Abkommen oder internationalen Übereinkommen oder Konventionen geregelt ist. Das Gemeinschaftsrecht ist Teil einer unabhängigen, supranationalen Rechtsgemeinschaft. Dieses Rechtssystem hat seine eigenen Rechtsprinzipien ebenso wie die eigenen Institutionen, um das Recht zu setzen und umzusetzen.

Die Dynamik und die spezielle Bedeutung des Gemeinschaftsrechts zur Geschlechtergleichbehandlung liegt in der bindenden Wirkung für das nationale Recht. Entsprechend der Autorität des Europäi-

8 Gisbert Brinkmann, Vertrag von Amsterdam und Sozialpolitik. In: EuroAS 1997, 90 f.

9 Bieback, Fn. 6, 307 m.w.Nachweisen.

10 Preis, Ulrich/ Mallossek, Kirsten, Recht der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Europäischen Union, Kurzausgabe aus Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, hrsg. Oetker/Preis, Heidelberg 1996, Rn. 5; Bieback, Fn. 6, 303.

11 Basis waren von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten verabschiedete sozialpolitische Grundsätze, Initiativen der Kommission sowie die Rechtsprechung des EuGH; vgl. Preis/ Mallossek, Fn. 11, Rn. 6 ff.; EuGH v. 8.4.1976 – Rs 43/75, Defrenne II, Slg. 1976, 455, EuGH v. 15.6.1978 – Rs 149/77, Defrenne III, Slg. 1978, 1365.

12 Richtlinie des Rates v. 10.2.1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117/EWG), abgedruckt u.a. bei Bertelsmann/Colneric/Pfarr/Rust (Hrsg.), Handbuch zur Frauenerwerbstätigkeit: Arbeitsrecht/ Sozialrecht/ Frauenförderung. Grundwerk: Neuwied 1993, Stand: 16. Ergänzungslieferung März 1997 (nachfolgend HzF), G I 3.2.

13 Richtlinie des Rates v. 9.2.1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG), HzF, G I 3.3.

14 Richtlinie des Rates v. 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (79/7/EWG), HzF, G I 3.4.

15 Karl-Jürgen Bieback, Restriktive Prüfung der Diskriminierung wegen des Geschlechts im nationalen Sozialrecht? Eine Replik zu dem Aufsatz von Rombach, SGB 1996, S. 193. In: SGB 1996, 513 (517) m.w.Nachweisen.

16 Vgl. für viele Blanpain, Roger/ Schmidt, Marlene/ Schweibert, Ulrike, Europäisches Arbeitsrecht. 2. Auflage. Baden-Baden 1996, Rn. 363.

17 So aber Wolfgang Rombach, Neue Entwicklungen zum Thema der sozialversicherungsfreien Beschäftigung – unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EuGH vom 14.12.1995. In: SGB 1996, 193 (199); dazu Bieback, Fn. 15.

schen Gerichtshofs nach Art. 164 EGV hat der Gerichtshof bereits in den 60er Jahren entschieden, daß Grundsätze des EGV für die Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten unmittelbare Wirkung haben¹⁸. Damit weicht der Gerichtshof von der üblichen Interpretation internationaler Vereinbarungen ab und gibt die Doktrin des Gemeinschaftsrechts als allgemeines, direkt in den Mitgliedstaaten anwendbares Recht vor.

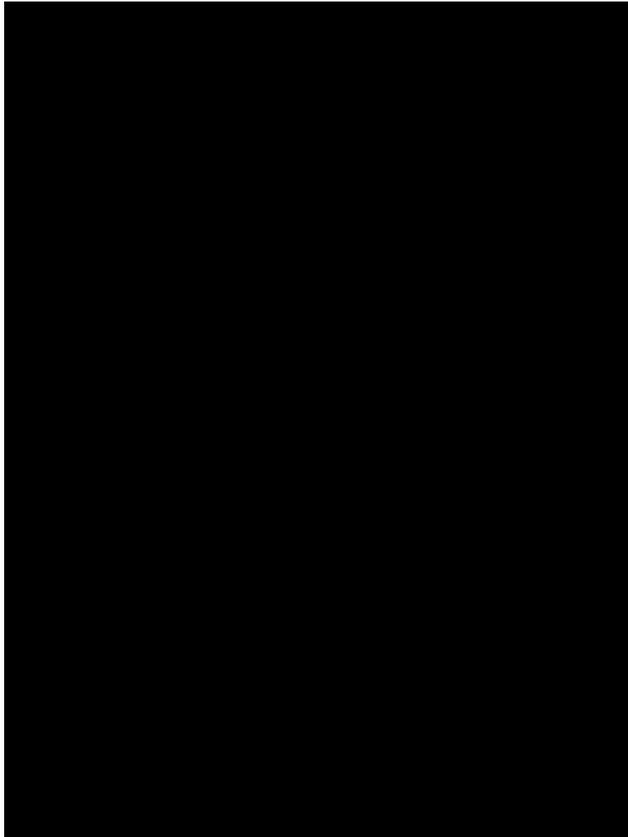
Und es ist ebenso auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zurückzuführen, daß die Beseitigung der Diskriminierung wegen des Geschlechts als ein fundamentales Menschenrecht eines der generellen Prinzipien des Gemeinschaftsrechts ist. Die Festlegung in der Rechtssache Defrenne III¹⁹, daß die Beseitigung der Benachteiligung wegen des Geschlechts ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, hat der Gerichtshof in späteren Urteilen bestätigt²⁰.

Aber im Gegensatz zu den Beschäftigten bei den europäischen Einrichtungen, also u.a. dem Europäischen Parlament oder auch der Europäischen Kommission, können sich die in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unmittelbar auf dieses Prinzip berufen. Für sie ist vielmehr spezifisches Gemeinschaftsrecht erforderlich, um individuelle Ansprüche geltend machen zu können. Für den Bereich der sozialen Sicherheit hat die Richtlinie 79/7 eine solche Art von Gemeinschaftsrecht eingeführt. Grundlegende Norm ist das Gleichbehandlungsgebot des Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 79/7. Verboten sind alle Formen direkter oder indirekter Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Die Frist, um das nationale Recht an die Prinzipien der Richtlinie 79/7 anzupassen, ist Ende 1984 ausgelaufen. Die ersten Entscheidungen des EuGH stammen aus dem Jahr 1986. Bereits im ersten Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß Art. 4 in den Mitgliedstaaten direkt Anwendung findet²¹. So können sich einzelne unmittelbar auf Art. 4 berufen, um die Anwendung nationaler Normen zu verhindern, die mit der Richtlinie 79/7 unvereinbar sind.

3. Zum Nadelöhr

Bis heute hat der Gerichtshof in 35 Urteilen darüber zu entscheiden gehabt, inwieweit nationales Sozialrecht mit der Richtlinie 79/7 vereinbar ist. Der EuGH hat hierbei mehrfach in Urteilen, die nationale Regelungen als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar bewerteten, die Entscheidung auch damit er-



läutert, daß die Richtlinie gemäß ihrer ersten Begründungserwägung und ihrem Artikel 1 lediglich die schrittweise Verwirklichung des Grundsatzes der Geschlechtergleichbehandlung im Sozialrecht anstrebt.

In einer Vielzahl von Verfahren ist die Frage relevant gewesen, ob das Prinzip des Art. 4 der Gleichbehandlung wegen des Geschlechts überhaupt Anwendung findet. Der persönliche und sachliche Geltungsbereich der Richtlinie sowie die möglichen Ausnahmen von der Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wirken wie ein Nadelöhr, bevor die Frage relevant werden kann, ob ein Fall der Geschlechterdiskriminierung vorliegt oder nicht. Fünf Verfahren endeten bereits auf der Stufe, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie als persönlich oder sachlich nicht gegeben angesehen wurde²².

Persönlich ist die Richtlinie nach Art. 2 für die Erwerbsbevölkerung anwendbar. Der Gerichtshof hat hierzu in den Urteilen zur geringfügigen Beschäftigung klargestellt, daß die Richtlinie keinen unteren Schwellenwert hinsichtlich Arbeitszeit oder Einkom-

18 EuGH v. 5.2.1963 – Rs 26/62, van Gend & Loos, u.a. HZF, Rspr. G 1 Nr. 1.

19 Defrenne III, Fn. 11.

20 U.a. EuGH v. 20.3.1984, Fn. 3; EuGH v. 13.7.1995 – Rs C-116/94, Meyers, Slg. 1995, I-2131, Rn. 24.

21 EuGH v. 24.6.1986 – Rs 150/85, Drake, Slg. 1986, 1995.

22 Zur direkten Ungleichbehandlung von Frauen: Achterberg-Te Riele, Fn. 2; Slg. 1989 1963; EuGH v. 4.2.1992, Rs. C-243/90, Smithson, Slg. 1992, I-467. Zur mittelbaren Ungleichbehandlung von Frauen EuGH v. 16.7.1992, Verb. Rs. C-63/91 u. C-64/91, Jackson/Cresswell, Slg. 1992, I-467; EuGH v. 10.10. 1996, Verb. Rs. C-245/94 u. C-312/94, Hoever/Zachow, EuroAS 1996, 182; EuGH v. 7.11.1996 – Rs C-77/95, Züchner, EuroAS 1996, 203.

men hat²³. Die Richtlinie ist für Arbeitssuchende anwendbar, auch wenn sie während der Arbeitssuche arbeitsunfähig werden²⁴.

Probleme bestehen aber für den Fall, daß eine Erwerbstätigkeit unterbrochen wird. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit haben keinerlei Auswirkung, wenn sie infolge bestimmter Risiken eintreten. Als solche „privilegierten“ Risiken werden in Art. 2 die klassischen Erwerbsarbeitsrisiken Krankheit, Arbeitsunfall, Alter und „unverschuldete“ Arbeitslosigkeit genannt²⁵. So besteht kein Schutz der Richtlinie für den Fall, daß eine Erwerbstätigkeit nicht begonnen, aufgegeben oder unterbrochen wird, um Kinder zu betreuen – so das Fallrecht des Gerichtshofes seit 1989²⁶. Außerdem ist die Richtlinie auch nicht wegen Zeiten der Pflege persönlich anwendbar²⁷. Die für die Erwerbstätigkeit von Frauen typische Erwerbsarbeitsrisiken der Kinderbetreuung und auch der Pflege bleiben so unberücksichtigt.

Zum sachlichen Geltungsbereich gehören nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/7 die gesetzlichen Sicherungssysteme, die Schutz gegen die klassischen Erwerbsarbeitsrisiken bieten. Ausgenommen sind nach Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 79/7 Leistungen für Hinterbliebene und Familienleistungen. Die Richtlinie ist auch dann anwendbar, wenn wegen der Pflege Erwerbstätigkeit unterbrochen wird und das geschützte Risiko bei Dritten eingetreten ist²⁸. So gibt der EuGH in einer finalen Auslegung den unterschiedlichen Modalitäten, wie in den Mitgliedstaaten Pflegeleistungen gewährt werden, kein entscheidendes Gewicht für die Frage, ob eine Leistung in den sachlichen Geltungsbereich der Richtlinie fällt. So wird sichergestellt, daß die sachliche Anwendung nicht davon abhängig ist, ob die Pflegenden selber Anspruchsinhaberinnen und Leistungsempfängerinnen sind oder diese Pflegeleistungen nur für den Gepflegten als Anspruchsinhaber und Leistungsempfänger vorgesehen sind.

In späteren Urteilen des EuGH ist die finale Auslegung des Art. 3 hingegen so nicht weitergeführt worden. Es ist eine deutlich engere Interpretation zu

finden. Eine Leistung fällt danach nur dann in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 79/7, „wenn sie unmittelbar und in effektiver Weise mit dem Schutz eines der in Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Risiken zusammenhängt“²⁹. Gefordert wird, daß sich die Leistung „in ein gesetzliches System des Schutzes gegen eines der aufgeführten Risiken einfügt, Teil eines solchen Systems ist oder eine Form der Sozialhilfe mit dem gleichen Ziel darstellt“³⁰. Diese enge Interpretation bestätigt auch die Entscheidung, daß ein Erziehungsgeld wie das nach §§ 1 ff. Bundeserziehungsgeldgesetz nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie fällt³¹. Hier wird nicht gesehen, daß für Erwerbstätige der Bezug von Erziehungsgeld mit dem Schutz gegen die Risiken Krankheit und Arbeitslosigkeit gekoppelt ist. Die enge Interpretation des sachlichen Geltungsbereichs der Richtlinie 79/7 beinhaltet das Risiko, daß mit dem z.B. in Großbritannien stattgefundenen Wechsel von den klassischen, erwerbsarbeitsbezogenen Systemen der sozialen Sicherheit zu allgemeinen, bedarfsabhängigen Leistungssystemen der Grundsatz der Geschlechtergleichbehandlung für einen erheblichen Teil der Sozialleistungen nicht mehr zur Anwendung kommen kann.

Die Mitgliedstaaten haben nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 79/7 die Möglichkeit, vier³² Bereiche vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Die Ausnahmetatbestände betreffen Frauen „begünstigende“ sozialrechtliche Regelungen, wie u.a. das niedrigere Rentenalter für Frauen³³.

Die Optionen nach Art. 7 Abs. 1 sind als Ausnahmen vom individuellen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 4 Abs. 1 eng auszulegen. Sie unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so die ständige Rechtsprechung des EuGH. Der Gerichtshof ist bereits in der Rechtssache EOC nicht dem Vorschlag des Generalanwalts gefolgt, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Auslegung des Art. 7 Abs. 1 eine geringere Bedeutung als im Regelfall zukommen zu lassen³⁴. Entscheidend ist vielmehr, ob weitere

23 EuGH v. 5.12.1995 – Rs C-317/93, Nolte, Slg. 1995, I-4625, Rn. 22; EuGH v. 5.12.1995 – Rs C-444/93, Megner und Scheffel, Slg. 1995, I-4541, Rn. 21.

24 Johnson, Fn. 2, Rn. 19 ff.

25 Kritisch hinsichtlich der Anforderung, die Arbeitslosigkeit müsse unverschuldet eingetreten sein, zu Recht Jürgen Stahlberg, Geschlechtergleichbehandlung in der sozialen Sicherheit. In: EuroAS 1997, 82 (83).

26 Achterberg-Te Riele, Fn. 2, Rn. 13; Verholen, Fn. 2, Rn. 17 ff.; EuGH v. 24.2.1994 – Rs C-343/92, Roks, Slg. 1994, I-571, Rn. 39 ff.

27 Züchner, Fn. 22, Rn. 11 ff.; dazu kritisch Ursula Rust, Behandlungspflege in der gesetzlichen Krankenversicherung. In: EuroAS 1997, 23 ff.

28 Drake, Fn. 21; Züchner, Fn. 22.

29 Smithson, Fn. 22, Rn. 4.

30 Jackson/Cresswell, Fn. 22, Rn. 15.

31 Hoever/Zachow, Fn. 22, Rn. 42 f.

32 Die in Art. 7 Abs. 1 (e) genannte Möglichkeit betrifft ein bereits 1977 abgeschafftes besonderes Wahlrecht für Ehefrauen nach dem britischen Sozialrecht, Prechal, Sacha/ Burrows, Noreen, Gender Discrimination Law of the European Community, Aldershot (Dartmouth) 1990, 181.

33 Derartige Regelungen sind ambivalent: Ihre Voraussetzung ist eine geschlechtsspezifische Erwerbsarbeitsstruktur, die einen gewissen sozialrechtlichen Ausgleich findet. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung wird gleichzeitig aber auch befördert.

34 EuGH v. 7.7.1992 – Rs C-9/91, Equal Opportunities Commission (EOC), Slg. 1992, I-4297, Rn. 16 ff. und Schlußanträge van Gerven, Slg. 1992, I-4328.

Ungleichbehandlungen objektiv und notwendig z.B. mit dem niedrigeren Rentenalter von Frauen verbunden sind. Dies betrifft sowohl weitere Ungleichbehandlungen innerhalb des Rentensystems³⁵ als auch Ungleichbehandlungen in anderen Leistungssystemen³⁶.

Objektiv erforderlich ist es nach ständiger Rechtsprechung des EuGH, zu verhindern, daß das finanzielle Gleichgewicht des Systems der sozialen Sicherheit gefährdet wird. Objektiv erforderlich ist es ebenso, die Kohärenz zwischen dem System der Altersrenten und dem der anderen Leistungen zu gewährleisten. Der Gerichtshof gibt außerdem vorlegenden nationalen Gerichten jeweils nähere Hinweise zur Frage, ob objektiv erforderliche Ungleichbehandlungen auch notwendig sind. So findet hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeiten des Art. 7 Abs. 1 jeweils eine detaillierte Verhältnismäßigkeitsprüfung statt.

Keine Rechtfertigung sah der EuGH für eine Ungleichbehandlung bei bestimmten Invaliditätsleistungen³⁷ und bei der Befreiung von Rezeptgebühren³⁸. Akzeptiert hat der EuGH hingegen längere Beitragszeiten für Männer³⁹, eine Anrechnung der Altersrente auf Invaliditätsleistungen bei Frauen⁴⁰ und bei der Berechnung von Vorruhestandsleistungen für Frauen⁴¹.

Sofern ein Mitgliedstaat die Möglichkeit der Ausnahme des Art. 7 z.B. für ein niedriges Rentenalter von Frauen aufgibt, kommt das strikte Prinzip der Gleichbehandlung des Art. 4 Abs. 1 zur Anwendung. Zulässig ist es, Ausnahmen zunächst nicht vollständig zu beseitigen und nur einen begrenzten, bisher diskriminierten Personenkreis neu in die Sozialleistungen aufzunehmen⁴². Ansonsten sind Ausnahmen auch nicht für Übergangszeiten möglich. Dies ist für Veränderungen der Systeme der sozialen Sicherheit mit Problemen verbunden. Es geht um die Veränderung bisher Frauen begünstigender Regelungen. Der Gerichtshof zieht nach den Urteilsgründen nicht einmal in Betracht, daß weitere Ungleichbehandlungen zumindest für Übergangszeiten als positive Diskriminierungen erlaubt sein könnten.

So wurde in Belgien das Rentenalter für Männer und Frauen angeglichen. Heute haben Frauen entsprechend lange zu arbeiten wie Männer. Grundlage für die Neuregelung ist aber eine Kalkulation gewesen, die davon ausging, daß Frauen unverändert kürzere Versicherungszeiten haben als Männer. Insofern wurde bei den erforderlichen Beitragszeiten für Männer und Frauen differenziert. Diese Möglichkeit ist 1993 als unvereinbar mit dem EG-Recht bewertet worden. Nach Auffassung des EuGH ist es eine Diskriminierung, daß für den Höchstbetrag Frauen eine Versicherungszeit von 40 Jahren und Männer eine von 45 Jahren benötigen⁴³.

Der Gerichtshof nimmt dabei nicht zu der Frage Stellung, inwieweit diese Art der Ausgestaltung der sozialen Sicherheit eine positive Aktion sein könnte. Denn kürzere Versicherungszeiten für Frauen könnten zumindest typisierend als Maßnahmen gerechtfertigt werden, um die kürzeren und durch Zeiten der Kindererziehung unterbrochenen Versicherungsbiographien von Frauen auszugleichen.

Zusammenfassend:

- Der Gerichtshof interpretiert den persönlichen Anwendungsbereich des Art. 2 Richtlinie 79/7 eng, indem insbesondere Frauen vom Schutz der Richtlinie ausgeschlossen werden, die ihre Beschäftigung zugunsten der Kinderbetreuung aufgegeben haben. Es wäre möglich, das Wort „Erwerbstätige“ dahingehend zu interpretieren, daß es auch Personen abdeckt, die auf der Basis von früherer Erwerbstätigkeit unverändert Mitglieder von Systemen der sozialen Sicherheit sind und damit Anspruch auf Sozialleistungen haben oder latent versichert sind⁴⁴. Hier besteht unverändert der Bezug zur vorherigen Erwerbstätigkeit. Aber dies ist nicht der Ansatz des Gerichtshofs.
- Der sachliche Geltungsbereich des Art. 3 Richtlinie 79/7 wird begrenzt. „Out-Sourcing“ ist für Mitgliedstaaten in dem Sinne möglich, als klassische Systeme sozialer Sicherheit durch beitragsabhängige Sozialleistungen ersetzt werden. Mitgliedstaaten können so durch formale Veränderungen bestehender Sozialleistungen, die bisher in den Schutzbereich der Richtlinie fielen, diese aus dem Anwendungsbereich ausnehmen.
- Bei der Auslegung der Ausnahmen des Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 79/7 wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet. Dabei akzeptiert der Gerichtshof eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten. In Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips hat der Gerichtshof gleichzeitig das

35 Diese Frage war Grundlage der Rechtssache EOC, Fn. 34.

36 EuGH v. 30.3.1993 – Rs C-328/91, Thomas, Slg. 1993, I-1247; EuGH v. 11.8.1995 – Rs C92/94, Graham, Slg. 1995, I-2521; EuGH v. 19.10.1995 – Rs C-137/94, Richardson, Slg. 1995, I-3422; EuGH v. 30.1.1997 – Rs C-139/95, Balestra, EuroAS 1997, 13.

37 Thomas, Fn. 36, Rn. 14 ff.

38 Richardson, Fn. 36, Rn. 20 ff.

39 EOC, Fn. 34.

40 Graham, Fn. 36, Rn. 14 ff.

41 Balestra, Fn. 36, Rn. 40 ff.

42 Bramhill, Fn. 5, Rn. 19 zu Art. 7 Abs. 1 (d) hinsichtlich Zuschlägen zu langfristigen Leistungen bei Alter für unterhaltsberechtigter Ehegatten, die bisher nur Männer erhielten.

43 EuGH v. 1.7.1993 – Rs C 154/92, van Cant, Slg. 1993, I-3850, Rn. 13 f.

44 Vgl. Bieback, Fn. 6, 304.

Argument nicht in Betracht gezogen, daß eine unterschiedliche Behandlung von Frauen und Männern als positive Aktion zugunsten von Frauen gerechtfertigt sein könnte.

4. Prinzip des einzig gültigen Bezugspunkt für Gleichbehandlung

Bis heute hat der Gerichtshof in 3/4 aller Fälle sich mit Fragen der direkten Diskriminierung befaßt. In der Mehrheit der Fälle war die Existenz der direkten Diskriminierung im Ergebnis nicht relevant, da der Anwendungsbereich der Richtlinie entsprechend eng interpretiert wurde oder die Ausnahmen Anwendung fanden. Aber für die wenigen Fälle der direkten Diskriminierung, die das Nadelöhr passiert haben, hat der Gerichtshof die direkte Diskriminierung effektiv für gemeinschaftswidrig erklärt.

Der Effekt der direkten Diskriminierung kann nur zutreffend bewertet werden, wenn die rechtlichen Konsequenzen diskriminierender Vorschriften gesehen werden. Art. 5 Richtlinie 79/7 verlangt von den Mitgliedstaaten, alle diskriminierenden Regelungen zu beseitigen. Solange jedoch keine neuen, nicht diskriminierenden Regeln vereinbart worden sind, ist die Richtlinie der einzig gültige Bezugspunkt für Gleichbehandlung. Deshalb können Angehörige des benachteiligten Geschlechts sich nicht nur unmittelbar auf das Gleichbehandlungsprinzip der Richtlinie berufen. Sie haben auch das Recht, in gleicher Weise behandelt zu werden wie das bisher

bevorzugte Geschlecht. Dies ist die Regel des einzig möglichen Anknüpfungspunktes. Ihre Wirkung ist nicht auf die Zukunft beschränkt⁴⁵.

Solange Diskriminierung besteht, ist die Angleichung nach oben für Vergangenheit und Zukunft der einzig mögliche Bezugspunkt. Dies gilt auch für eine mittelbare Diskriminierung, ein Gesichtspunkt, der vielleicht auch ein Grund für die Zurückhaltung sein mag, das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung festzustellen.

5. Zur Einschätzungsprärogative

Die Richtlinie verbietet ausdrücklich auch eine mittelbare Diskriminierung. Der Gerichtshof hat im Verhältnis zur direkten Diskriminierung bislang in neun Entscheidungen seine Interpretation der mittelbaren Diskriminierung für den Bereich der sozialen Sicherheit entwickelt⁴⁶. Der Gerichtshof ist hinsichtlich der Prüfungsmerkmale der für den Bereich des Arbeitsrechts gut entwickelten Rechtsprechung gefolgt. Er verwendet Merkmale, die in diesem Kontext entwickelt worden sind. Es sind – zusammengefaßt⁴⁷ – (1) die geschlechtsneutrale Regelung, (2) die überwiegende nachteilige Betroffenheit eines Geschlechts und (3) die fehlende objektive Rechtfertigung für die nachteilige Wirkung zu Lasten eines Geschlechts⁴⁸.

Die drei genannten Merkmale haben generell breite Akzeptanz gefunden, speziell für das Arbeitsrecht. Sie finden sich auch in der „Richtlinie über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts“ wieder, zu der sich der Arbeits- und Sozialministerrat am 27.6.1997 auf einen gemeinsamen Standpunkt geeinigt haben⁴⁹. Diese Richtlinie enthält erstmals auch eine Definition der mittelbaren Diskriminierung. Damit findet eine fast 10jährige Diskussion ihren Abschluß. Bereits 1988 hatte die Kommissi-

45 Hiervon hat es bisher zwei Ausnahmen gegeben: Defrenne II, Fn. 11, Rn. 69 ff. und EuGH v. 17.5.1990 – C-262/88, Barber, Slg. 1990, 1889, Rn. 40 ff. mit dazu gehörenden Nachfolgefällen zur Auslegung der Barber-Entscheidung. Die zeitliche Beschränkung der Rückwirkung beruhte in beiden Fällen darauf, daß die rechtlichen Anforderungen des Gemeinschaftsrechts u.a. seitens der Kommission sehr unklar gewesen waren.

46 Teuling, Fn.5; Ruzius-Wilbrink, Fn. 4; EuGH v. 7.5.1991 – Rs C-229/89, Kommission ./. Belgien, Slg. 1991, I-2205; Molenbroek, Fn. 5; Roks, Fn. 26; Nolte sowie Megner und Scheffel, Fn. 23; EuGH v. 1.2.1996 – Rs C-280/94, Posthuma-van Damme, Slg. 1996, I-179; EuGH v. 8.2.1996 – Rs. C-8/94, Laperre, Slg. 1996, I-273.

47 Vgl. dazu näher Bieback, Fn. 5 mit weiteren Nachweisen.

48 Für das Sozialrecht erfordert bereits das zweite Merkmal, daß bei den Gerichten oder den Anwältinnen und Anwälten eine Aufmerksamkeit oder überhaupt ein Bewußtsein dazu vorhanden ist, daß geschlechtsneutral geschriebene Sozialrechtsnormen mittelbar diskriminierend wirken können. Hier ist der Kenntnisstand zu den Anforderungen der Richtlinie 79/7 wohl eher als gering einzuschätzen.

49 Bruno Barth, Aus der Ratsarbeit, EuroAS 1997, 97.

on einen ähnlichen Vorschlag vorgelegt⁵⁰. Er scheiterte am Einstimmigkeitserfordernis. 1995 griff die Kommission das Vorhaben auf Basis des Abkommens über die Sozialpolitik⁵¹ wieder auf und legte 1996 nach Anhörung der Sozialpartner den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Beweislast bei geschlechtsbedingter Diskriminierung vor⁵². Nach dem Wahlsieg der Labour Party konnte hierzu unter Einbeziehung von Großbritannien entschieden werden.

Die „Beweislastrichtlinie“ findet nach Art. 3 Abs. 1 (a) des Vorschlags der Kommission auch auf die Richtlinie 79/7 Anwendung.^{52a} Eine mittelbare Diskriminierung liegt nach Art. 2 Abs. 2 des Richtlinienentwurfs vor, „wenn eine Vorschrift, ein Kriterium oder ein Verfahren, die ihrem Anschein nach neutral sind, insbesondere durch Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand wesentlich mehr Personen eines Geschlechts betrifft, sofern das mit der Anwendung dieser Vorschrift, dieses Kriteriums oder dieses Verfahrens verfolgte Ziel nicht sachlich gerechtfertigt ist und die zur Erreichung des Ziels eingesetzten Mittel angemessen und erforderlich sind“. In der Begründung weist die Kommission auf die bisherige Rechtsprechung des EuGH hin, aus der die Merkmale der mittelbaren Diskriminierung entwickelt werden. Hierzu nennt die Kommission für das Sozialrecht ausdrücklich für den Bereich der Sozialpolitik die Entscheidungen des EuGH, „daß der nationale Gesetzgeber bei der Ausübung seiner Zuständigkeit vernünftigerweise davon ausgehen konnte, daß die zur Erreichung des rechtmäßigen Zieles eingesetzten Mittel geeignet und erforderlich waren. Dementsprechend folgerte der EuGH in diesen Fällen, daß keine geschlechtsbedingte Diskriminierung vorlag.“⁵³ Der Wortlaut des Richtlinienentwurfs gibt keinen Anlaß zu vermuten, daß diese Einschätzungsprärogative der nationalen Gesetzgebung künftig eingeschränkt werden wird.

Für die Rechtsprechung des EuGH lassen sich hierzu zwei besonders relevante Entwicklungslinien kennzeichnen. Bereits in der ersten Entscheidung zur mittelbaren Diskriminierung, der Rechtssache Teuling, hat der EuGH die Garantie eines Existenzminimums als ein gerechtfertigtes sozialpolitisches Ziel angesehen⁵⁴. Der Gesichtspunkt, daß Mindesteinkommen in ihrer einkommensabhängigen Ausgestal-

tung überwiegend nachteilig für Frauen wirken, ist so gemeinschaftsrechtlich ohne Relevanz. Die Rechtfertigung, eine Sozialleistung sichere das Existenzminimum, ist in späteren Entscheidungen erneut akzeptiert worden. Dies gilt auch für Sozialleistungen, die – wie in der Rechtssache Kommission ./ Belgien – auf der Basis des früheren Einkommens berechnet werden und so keineswegs zutreffend als Leistungen der Mindestsicherung zu bezeichnen sind.

Die zweite Entwicklungslinie betrifft das Kriterium der objektiven Rechtfertigung. Hierzu verwendet der EuGH seit der Rechtssache Roks folgende Formel⁵⁵:

„... sofern diese Maßnahmen nicht durch objektive Faktoren gerechtfertigt sind, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben. Dies ist der Fall, wenn die gewählten Mittel einem legitimen Ziel der Sozialpolitik des Mitgliedstaats dienen, um dessen Rechtsvorschriften es geht, und zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind.“

Zur Eignung und Erforderlichkeit wird mit den Rechtssachen Nolte, Megner und Scheffel sowie Laperre nur noch verlangt, daß der nationale Gesetzgeber seine Befugnis in „vertretbarer Weise“ ausgeübt habe. Der nationalen Gesetzgebung wird ein „weiter Entscheidungsspielraum“ zuerkannt. Hier wird die weitgehende Einschätzungsprärogative der nationalen Gesetzgebung endgültig akzeptiert.

Gleichwohl hat der EuGH in drei Punkten der Entscheidungsfreiheit der nationalen Gesetzgebung Grenzen gesetzt:

- In der Rechtssache Ruzius-Wilbrink akzeptierte der EuGH den vorgesehenen Ausschluß Teilzeitbeschäftigter nicht.
- In dem Fall Kommission ./ Belgien hat der Gerichtshof ausdrücklich das Argument zurückgewiesen, daß die Gesetzgebung nicht für die generelle gesellschaftliche Entwicklung verantwortlich gemacht werden könne, die typischerweise Diskriminierungen gegen Frauen enthalte. Der Gerichtshof argumentiert, daß jede staatliche Politik, die entsprechend den tradierten Mustern und bestehenden diskriminierenden Strukturen Sozialleistungen ausgestaltet, diese Nachteile fortsetzt und damit Ungleichheit stabilisiert und negativ ist.
- Im Roks-Fall von 1994 hat der Gerichtshof den wichtigen Hinweis gegeben, daß finanzielle Engpässe mittelbare Diskriminierung nicht rechtfertigen können. Der Gerichtshof hat zugestanden, daß finanzielle Engpässe als Basis der nationalen Sozialpolitik einen Mitgliedstaat dazu veranlassen

50 HZF, G II 4.1.5.

51 HZF, G I 2.3.

52 ABl. C 322/11 v. 7.11.1996 und ABl. C 185/21 v. 18.6.1997.

52a Der Rat hat mit seinem am 24.7.1997 zur Beweislastrichtlinie festgelegten gemeinsamen Standpunkt (EG) Nr. 37/97 (veröffentl. im ABl. C 307/6 v. 8.10.97) die Richtlinie 79/7 aus dem Anwendungsbereich der Beweislastrichtlinie herausgenommen.

53 KOM (96) 340 endg. v. 17.7.1996, Rn. 21.3.

54 Teuling, Fn. 5, Rn. 16.

55 Roks, Fn. 26, Rn. 33 f.; Nolte, Fn. 23, Rn. 24; Megner und Scheffel, Fn. 23., Rn. 24; Posthuma-van Damme, Fn. 46, Rn. 24; Laperre, Fn. 46, Rn. 14.

können, die Sozialleistungen in bestimmter Form auszugestalten. Solche Begrenzungen können auch die Rücknahme von Sozialleistungen für bestimmte Personengruppen beinhalten. Die Kostenersparnis ist aber nicht in sich ein Ziel der Sozialpolitik, das mittelbare Diskriminierung rechtfertigen könnte. Wenn ein solcher Gesichtspunkt akzeptiert werden würde, hätte dies die Konsequenz, so der Gerichtshof, daß das Prinzip der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein würde, abhängig von der finanziellen Situation der Mitgliedstaaten. Dies ist aber kein akzeptabler Einsatz, so der EuGH.

Zusammenfassend:

- Leistungen der Mindestsicherung werden generell vom Gleichbehandlungsgebot der Richtlinie 79/7 ausgenommen;
- der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird für die mittelbare Diskriminierung – anders als für die Ausnahmen nach Art. 7 Abs. 1 Richtlinie 79/7 nur sehr eingeschränkt angewendet;
- die Definition der mittelbaren Diskriminierung in der Beweislastrichtlinie wird keine striktere Prüfung notwendig werden lassen.

6. Perspektiven

Für die Weiterentwicklung und die Effektivität der Geschlechtergleichbehandlung im Sozialrecht wird es wichtig werden, das fundamentale Recht der Gleichbehandlung nicht weiterhin auf die „Erwerbstätigen“ zu begrenzen. Das Sozialrecht wird von männlichen Lebensbiographien geprägt bleiben, solange die für die Erwerbstätigkeit von Frauen typischen Unterbrechungszeiten von Kindererziehung und Pflege unberücksichtigt bleiben (müssen).

Der Vertrag von Amsterdam bedeutet – soweit er denn endgültig wirksam werden kann – hierzu für die Gleichstellung der Geschlechter eine generelle Verbesserung⁵⁶. Nach Art. 3 der Richtlinie 79/7 wird es künftig Aufgabe der Gemeinschaft, „Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken“. Art. 6 a regelt die Kompetenz der Gemeinschaft, „einstimmig geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts ... oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“. Anders als Art. 6 EGV hat diese Nichtdiskriminierungsregel keine unmittelbare Wirkung, klärt aber die insbesondere für die Richtlinie 79/7 vorgetragenen Bedenken über die Kompetenz der Gemeinschaft.

Perspektivisch kann auch relevant werden, daß der Vertrag „zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichstellung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen“ nach Art. 119 Abs. 3 Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit ermöglicht. Die Richtlinie 79/7 ist von Beginn an als Teilschritt für die Verwirklichung der Geschlechtergleichbehandlung angelegt worden, wie die zahlreichen Ausnahmemöglichkeiten zeigen. Der zur Weiterentwicklung vor 10 Jahren vorgelegte „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ergänzenden Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den gesetzlichen und betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit“⁵⁷ ist spätestens am Einstimmigkeitserfordernis gescheitert. Art. 119 Abs. 3 bietet wegen des untrennbaren Zusammenwirkens von Arbeits- und Beschäftigungsfragen mit Problemen der sozialen Sicherung hier zumindest rechtlich einen Ansatzpunkt für neue Initiativen.

56 Martin Coen, Vertrag von Amsterdam und Sozialpolitik. In: EuroAS 1997, 90 ff.

57 HZF, G II 4.1.4.

Claudia Müller-Hoff

Wie menschlich sind die Menschenrechte ?

Zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen mit Mitteln des internationalen Menschenrechtsschutzes

Einleitung

Die Diskussion um häusliche Gewalt gegen Frauen¹ stellt auf mehreren Ebenen das gegenwärtige Konzept des internationalen Menschenrechtsschutzes in Frage: erstens, können die gegenwärtigen Menschenrechtsinstrumente Frauenbelange adäquat berücksichtigen oder spiegeln sie die androzentrische Prägung fast aller Gesellschaften wider? Zweitens: internationales Recht hält die Staaten als Völkerrechtssubjekte grundsätzlich nur für das Handeln von staatlich autorisierten Personen verantwortlich. Kann es also im Bereich der häuslichen Gewalt überhaupt von Nutzen sein, wenn doch die Täter immer in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen handeln? Drittens, häusliche Gewalt gegen Frauen erfährt, obwohl sie sich weltweit auf die gleiche sexistische Grundeinstellung zurückführen läßt, in den verschiedenen Kulturen verschiedene Ausprägungen. Ist es angesichts dessen sinnvoll, eine internationale, „kulturneutrale“ Herangehensweise zu wählen, oder sind nicht regionale, kulturspezifische Ansätze erfolgversprechender?

Diese Fragen sollen im Folgenden diskutiert werden, und zwar in überwiegend materiellrechtlicher und weniger in verfahrensrechtlicher und -technischer Hinsicht.

Zunächst erscheint es jedoch sinnvoll, eine Arbeitsdefinition voranzustellen: ein enges Verständnis des Begriffes „häusliche Gewalt“, basierend auf der westlichen Idee der „Kernfamilie“ ist in vielen Kulturen unbekannt oder ungebräuchlich. Es würde die Formen sogenannter „traditioneller“ Gewalt mit in weiterem Sinne familienrelevantem Bezug nicht mitumfassen², wie z.B. Genitalbeschneidung und Witwenverbrennungen (Sati). Ich halte außerdem die Aufteilung in „traditionelle“ und nicht-traditionelle Gewalt hier nicht für überzeugend. Wenn wir nämlich annehmen, daß „traditionell“ eine langdauernde Praxis und einen nicht unerheblichen gesellschaftlichen Billigungsgrad impliziert, wären dann nicht z.B. die Vergewaltigung in der Ehe oder die Mißhandlung von Familienangehörigen viel eher als „traditionelle“ Formen von Gewalt zu bezeichnen als z.B. die selten vorkommende und viel kritisierte Praxis des Sati? Ich möchte daher ein breites, weniger

ethnozentrisches Verständnis zugrundelegen und hoffe, im weiteren zeigen zu können, daß die häusliche Gewalt im engen, westlichen Sinne und die „traditionelle“ Gewalt vergleichbare, ja sogar verwandte Phänomene sind. Der Begriff häuslicher Gewalt soll also hier Mißhandlung, sexuellen Mißbrauch, Vergewaltigung, Totschlag und Mord, begangen durch Ehemänner, Lebensgefährten oder männliche Verwandte, sowie Mitgiftmord, Zwangsabtreibung, Schlechterbehandlung und Tötung weiblicher Kinder, Genitalbeschneidung und Sati mitumfassen.

Sind Menschenrechte Männerrechte?

Das Konzept internationaler Menschenrechte basiert auf der westlichen Idee des Liberalismus: der Mensch wird als Individuum wahrgenommen, als unabhängig, d.h. losgelöst von seinen sozialen Bindungen, als gleichberechtigt und als frei von jeglichem Zwang, soweit die Freiheit des gleichen Nächsten nicht beeinträchtigt wird. Entsprechend folgt für das Recht im allgemeinen und auch für die Konzeption internationaler Menschenrechte im besonderen, daß, erstens, wegen der Gleichheit aller Individuen Recht nicht zwischen den Geschlechtern differenzieren soll. Recht muß geschlechtsneutral formuliert werden. Zweitens, die öffentliche Gewalt ist verpflichtet, weitestgehend Einmischungen in die Privatsphäre zu unterlassen. Hier wird ein sehr eingeschränktes Bild vom „Menschen“ offenbar, der als Rechtssubjekt nämlich nur wahrgenommen wird, wenn er als in der öffentlichen Sphäre Handelnder auftritt. Frauen sind jedoch in ihrer weltweit überwiegenden Mehrheit noch immer in ihrer traditionellen Rolle gefangen und können nicht am öffentlichen Leben aktiv teilhaben³; die künstlich konstruierte Trennung von öffentlicher und privater Sphäre ist für sie eine faktische Realität. Die private Sphäre aber, also diejenige der Frauen, fällt nicht unter die Definition von Menschenrechten, wie sie in internationalen Instrumenten formuliert und interpretiert wird. Auf diese Weise sind Frauen aus dem Schutzbereich der angeblich universellen Menschenrechte ausgeschlossen.⁴

1 „Frauen“ schließt in diesem Kontext Mädchen jeden Alters mit ein.

2 vgl. dagegen die breite Definition in der 1993 Declaration on the Elimination of Violence against Women, abgedruckt in: 33 I.L.M. 1050 (1994), Art. 2 (a).

3 D.Q. Thomas und M.E. Beasley, *Domestic Violence as a Human Rights Issue*, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 15 (1993), S. 36ff., S. 39.

4 H. Charlesworth, *Human Rights as Men's Rights*, in: J. Peters und A. Wolper (Hg.), *Women's rights, human rights* (1995), S. 103ff., S. 106.

Diese Ungleichbehandlung der Geschlechter ist so tief verwurzelt in den Kulturen fast aller Gesellschaften, daß sie nicht mehr als Diskriminierung im Sinne der jeweiligen Art. 2 der universellen Erklärung der Menschenrechte (1948), des Bürgerrechts- und des Sozialpaktes (beide 1966) gesehen werden und deshalb Staaten sich nicht in die Pflicht genommen sehen, sie zu beseitigen.⁵ Im Gegenteil, sie wird perpetuiert durch die andauernde Unterrepräsentierung von Frauen in Regierungen, Parlamenten und Internationalen Organisationen. Die Menschenrechtsorgane der UN sind hier keine Ausnahme. Der Ausschluß von Frauen aus allen Entscheidungsebenen führt dazu, daß Themen, die von Männern artikuliert werden und deren Belange reflektieren, als generell und allumfassend angesehen werden, während Frauenbelange, weil sie nicht von den männlichen Teilnehmern in den Entscheidungsgremien als relevant erfahren werden, marginalisiert und aus dem mainstream/ malestream Diskurs ausgeblendet werden.⁶

Wie können wir bestehende Instrumente nutzen?⁷

Die erste Frage, die sich stellt, ist, ob die in den bestehenden Verträgen formulierten Menschenrechte bei entsprechender Durchsetzung ausreichenden Schutz für Frauen bieten können.

a) Die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) sieht einen Bruch des oben beschriebenen Nichteinmischungsgebotes vor, denn Art. 19 verpflichtet die Parteien, Maßnahmen zu ergreifen, die das Kind vor familiärer Gewalt, Mißhandlung, Ausbeutung schützen. In den Schutzbereich gehört hier auch die Genitalbeschneidung, denn die Eltern sind in der Regel MittäterInnen, bzw. HelferInnen. Obwohl diese Vorschrift nicht die Tatsache berücksichtigt, daß diejenigen Rechtsverletzungen, die speziell Mädchen erfahren, nicht nur auf ihre Verletzlichkeit als Kind, sondern auch auf ihren benachteiligten Status als Frau zurückzuführen sind, erkennt sie doch an, daß das Machtungleichgewicht innerhalb von Familien eine öffentliche Angelegenheit ist, die Staaten international verantwortlich macht.

Art. 24 (3) verpflichtet Staaten, diejenigen „traditionellen Praktiken“ abzuschaffen, die die Gesund-

heit des Kindes bedrohen. Problematisch ist hier jedoch die Ungenauigkeit der Formulierung: Ob ein Verhalten als traditionelle Praktik bezeichnet wird, hängt davon ab, wer die Macht und das Durchsetzungsvermögen hat, den Begriff zu definieren und damit den Schutzbereich des Artikels 24 (3) beliebig auszuweiten oder zu verengen, denn „Tradition“ ist ebenso wie „Kultur“ kein statischer Begriff.

b) Das Folterverbot

Das Folterverbot ist in zahlreichen Konventionen und insbesondere in der Anti-Folter-Konvention (1984) festgeschrieben und wird teilweise sogar als *jus cogens* angesehen.⁸ Es ist jedoch so konzipiert, daß es nur Schutz gewährt, wenn die Tat durch Personen in staatlicher Funktion begangen wird. Rhonda Copelon hat jedoch gezeigt⁹, daß häusliche Gewalt gegen Frauen hinsichtlich der Ursachen, Mittel, Zwecke und physischen und psychischen Folgen für die Opfer der Folter nach der Definition in Art. 1 der Anti-Folter-Konvention vergleichbar ist. Die Qualifikation des Täters als staatlicher Funktionsträger prägt nicht eigentlich den Folterbegriff selbst, sondern garantiert nur die Staatenverantwortlichkeit nach traditionellem Muster. Es ist jedoch fraglich, ob eine Erweiterung des Folterbegriffs durch Verzicht auf dieses Kriterium den besonderen Phänomenen bei häuslicher Gewalt, namentlich der Unsichtbarkeit, der Trivialisierung und Billigung durch die Gesellschaft und der wirtschaftlichen Abhängigkeitssituation von Frauen Rechnung tragen könnte.¹⁰

c) Das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit¹¹

Obwohl dieser Ansatzpunkt von einigen Autorinnen für strategisch vielversprechend gehalten wird¹², werden doch ganz wesentliche Punkte, um die es geht, nicht benannt: das Selbstbestimmungsrecht der Frauen über ihren Körper, ihre Kultur und ihren Lebensstil im allgemeinen. Außerdem greift diese Lösung zu kurz, wenn sie sich nicht mit der Tatsache beschäftigt, daß Frauen sich bewußt aus wirtschaftli-

5 Thomas / Beasley, S. 39.

6 Charlesworth, *Human Rights as Men's Rights*, S. 104f.

7 Die Gliederung der folgenden Diskussion greift teilweise die Kategorisierung und Diskussion verschiedener feministischer Positionen auf, die Karen Engle in ihrer Abhandlung *International Human Rights and Feminism: When Discourses Meet*, in: Michigan Journal of International Law, Vol. 13 (1992), S. 517ff.) vorgenommen hat.

8 H. Charlesworth und Ch. Chinkin, *The Gender of „Jus Cogens“*, in: Human Rights Quarterly, Vol. 15 (1993), S. 64ff., S. 68.

9 vgl. dazu ausführlich: Rh. Copelon, *Intimate Terror: Understanding Domestic Violence as Torture*, in: R.J. Cook (Hg.), *Human Rights of Women* (1994), S. 116ff.

10 so auch Copelon, S. 142ff.

11 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 12 des Sozialpaktes, Art. 16 der Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte, Art. 16 der Frauen-Konvention.

12 so z.B. A. Slack, *Female Circumcision: A Critical Appraisal*, in: Human Rights Quarterly, Vol. 10 (1988), S. 437ff. und K. Boulware-Miller, *Female Circumcision: Challenges to the Practice as a Human Rights Violation*, in: Harvard Women's Law Journal, Vol. 18 (1985), S. 155ff.

cher oder sozialer Notwendigkeit heraus in Situationen begeben, in denen sie absehbar Beschneidung¹³, Mißhandlung oder sonstige Gewalt erfahren müssen.¹⁴

d) Das Recht auf Familienleben und Privatsphäre¹⁵

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in zwei wichtigen Fällen, *Airey v. Ireland*¹⁶ und *X and Y v. Netherlands*¹⁷, häusliche Gewalt als Verletzung des Rechtes der Betroffenen auf Familienleben und Privatsphäre angesehen und die Schlußfolgerung gezogen, Staaten seien verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung zu ergreifen. Diese Interpretation ist so jedoch leider noch nicht auf ähnliche Vorschriften anderer Konventionen entsprechend angewendet worden.

Die Afrikanische Charta geht von einem weniger individualistischen Konzept aus und schreibt stattdessen das Recht auf Privatleben der Familie als Gruppe zu (Art. 18(1)), eine Regelung, die Frauen unter Umständen eher schaden als nützen könnte. Zwar sollen Frauen und Kinder vor Diskriminierung geschützt werden (Art. 18 (3)), andererseits soll der Staat aber auch die Moral und Bräuche bewahren helfen (Art. 18 (2)). Wie hier im Konfliktfalle zu entscheiden wäre, bleibt leider offen.

e) Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung

Wie wirksam ist schließlich der Schutz vor häuslicher Gewalt durch das weithin anerkannte Diskriminierungsverbot? Das *Committee on Human Rights* hat als Auslegungsrichtlinie den „Gleichheit und Differenz“-Ansatz empfohlen¹⁸, nach dem z.B. Frauen und Männer gleichbehandelt – oder, m.E. realistischer formuliert, Frauen wie Männer behandelt – werden müssen, wenn kein sachlicher Unterscheidungsgrund vorliegt. Häusliche Gewalt unterscheidet sich aber wesentlich von anderen Gewalttaten, die Männer in der Regel erfahren, sei es hinsichtlich der wirtschaftlichen oder psychischen Abhängigkeitssituation, der besonderen Natur eines Angriffs auf die sexuelle Selbstbestimmung, oder des Einsatzes häus-

licher Gewalt als Mittel, um Frauen zur Anpassung an soziale Verhaltensnormen zu zwingen. Der „Gleichheit und Differenz“-Ansatz läuft hier leer: wo Männer sich nicht in ähnlichen Situationen wie Frauen befinden, gibt es keine Schutzstandards, die gleichermaßen auf Frauen anwendbar wären.¹⁹

Hier hilft die Diskriminierungsdefinition in Art. 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1980)²⁰ weiter, die nicht auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, sondern auf die Herstellung der Chancengleichheit für den Genuß der gleichen Rechte abstellt. Folgerichtig ist also auch positive Diskriminierung, z.B. besondere Schutzmaßnahmen für Frauen, nicht Diskriminierung im Sinne des Art. 1 (Art. 4(1)). Leider benennt jedoch die Konvention selbst nicht, was das Komitee zur Konvention (CEDAW) in seiner Empfehlung Nr. 19²¹ betont hat, daß nämlich jegliche Form von Gewalt gegen Frauen Diskriminierung im Sinne des Art. 1 darstellt. Abgesehen von der Nicht-Verbindlichkeit dieser Klarstellung ist am Diskriminierungsansatz generell problematisch, daß er zur Marginalisierung des Themas führt, sodaß die allgemeinen Menschenrechtsorgane mit ihren besseren Durchsetzungsmechanismen und Ressourcen sich dessen nicht ausreichend annehmen.²²

Zusammenfassung

Es wurde deutlich, daß die bestehenden Instrumente zum Schutz der Menschenrechte in keiner Weise adäquat und ausreichend auf die Probleme der häuslichen Gewalt gegen Frauen reagieren können, sei es, weil sie zu einseitige, kurzgreifende Lösungen bieten, sei es, daß sie nur auf einen begrenzten Personenkreis anwendbar sind oder, daß ihre Durchsetzung an praktischen Mängeln scheitert. Ist also die Konzeption der Menschenrechte an sich ungeeignet zum Schutz von Frauenrechten? Kann häusliche Gewalt gegen Frauen überhaupt Staatenverantwortlichkeit konstituieren?

13 Wo es Frauen nicht möglich ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, ist ihre Heiratsfähigkeit, für die oftmals die Beschneidung notwendige Voraussetzung ist, eine Bedingung ihres Überlebens.

14 K. Engle, *Female Subjects of Public International Law: Human Rights and the Exotic Other Female*, in: *New England Law Review*, Vol. 26 (1992), S. 1509ff., S. 1515; Boulware-Miller, S. 166; Slack, S. 472.

15 Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 17 des Bürgerrechtspaktes, Art. 8 der Europäischen und Art. 11 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention.

16 32 Eur.Ct.H.R. (ser. A)(1979).

17 31 Eur.Ct.H.R. (ser. A)(1985).

18 General Comment 18 (37th session, 1989), abgedruckt in: G. Alfredsson und K. Tomasevski (Hg.), *A Thematic Guide on the Human Rights of Women*, (1995), S. 77-80.

19 A.P. Ewing, *Establishing State responsibility for Private Acts of Violence against Women under the American Convention on Human Rights*, in: *Columbia Human Rights Law Review*, Vol. 26 (1995), S. 751ff., S. 780f.; R.J. Cook, *Women's International Human Rights Law: The Way Forward*, in: R.J. Cook (Hg.), *Human Rights of Women* (1994), S. 3 ff., S. 11.

20 im Folgenden „Frauenkonvention“.

21 (11th session (1992)), abgedruckt in L.A. Rehof, *Guide to the Travaux Préparatoires of the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women* (1993), S. 318-324.

22 H. Charlesworth, *What are „Women's International Human Rights“?*, in: R. J. Cook, *Human Rights of Women* (1994), S. 58ff., S. 59; allgemein dazu Th. Meron, *Enhancing the Effectiveness of the Prohibition of Discrimination against Women*, in: *American Journal of International Law*, Vol. 84 (1990), S. 213ff.

Öffentliche und private Sphäre im internationalen Recht

Das Gebot der Nichteinmischung in die private Sphäre wird von Staaten selektiv angewendet: in Bereichen wie Steuer- und Sozial-, Ehegüter- und Arbeitsrecht wird unvermeidlich in den privaten Bereich hineingeregelt, während insbesondere im Bereich von Gewaltdelikten Staaten einen familiären „Freiraum“ anzuerkennen gewillt sind. Es muß hier wohl nicht näher ausgeführt werden, daß die künstliche Trennung von öffentlicher und privater Sphäre systematisch die Unterdrückung von Frauen fördert. Häusliche Gewalt ist ebenso wie Benachteiligungen in der „öffentlichen“ Sphäre, auf dem Arbeitsmarkt, in der Politik, etc., Teil dieser Unterdrückungsstruktur.²³

Nicht immer jedoch werden Gewalttaten gegen Frauen unter dem „Deckmantel“ der Familienangelegenheit verübt, sondern bisweilen wird auch das Argument des schützenswerten religiösen und kulturellen Lebens bemüht.²⁴ In Gesellschaften, in denen religiöse und kulturelle Normen eine hohe Autorität neben den gesetzlichen Normen haben – dies betrifft dann insbesondere familiäre Fragen –, wird auf staatliche Regelung entweder verzichtet oder solche Regelungen bleiben ohne Anwendung, sei es, weil sie als postkolonial abgelehnt werden, sei es, weil Korruption einen effektiven Staatsapparat verhindert oder auch, weil Frauen aus Gründen ökonomischer Notwendigkeit selbstgewählt das Risiko von Menschenrechtsverletzungen eingehen, z.B. Genitalbeschneidung oder sexuelle Ausbeutung in der Ehe, Mißhandlungen oder erzwungene Abtreibungen. Solange solche Umstände weiterhin Frauen veranlassen, solche massiven Verletzungen ihrer Rechte und Freiheiten in Kauf zu nehmen, kann von Gesetzen, die nur versuchen, den sichtbaren Beweis für die Machtlosigkeit von Frauen zu beseitigen, nicht erwartet werden, daß sie wirklich religiöse und kulturelle Normen in Frage stellen. Es wird nun auch offensichtlich, daß der „Schutz“ der Kernfamilie, die den untergeordneten Status von Frauen kultiviert, und „traditionelle Praktiken“ ineinandergreifende Bereiche sind. Die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre mit dem Ziel der Unterdrückung von Frauen in Familie und Gesellschaft ist ihr gemeinsamer Nenner.

Auch das internationale Recht vollzieht diese von

Staaten willkürlich gezogene Trennung kritiklos nach, so daß die familiäre Sphäre doppelt ungeregelt und ungeschützt ist. Die Definitionen von „Familie“ mögen hier von Kultur zu Kultur voneinander abweichen, gemeinsam ist ihnen aber immer, daß Frauen es sind, die vorwiegend in dieser schutzlosen Zone leben. Zur Illustration mögen hier einige ausgewählte Beispiele aus den Bereichen der drei Generationen von vertraglich anerkannten Menschenrechten dienen:

Im Bereich bürgerlicher und politischer Rechte ist hier zunächst das Recht auf Leben²⁵ zu nennen, das keinen Schutz vor Tötungen weiblicher Kinder, Gesundheitsgefahren durch die Schlechterbehandlung von Töchtern, Zwangsabtreibung, Mitgiftmorden, Sati und Mißhandlungen mit Todesfolge gewährt.²⁶ Auch das Folterverbot²⁷ deckt, wie schon gesehen, nicht all diejenigen Gewaltformen, die Frauen typischerweise erfahren, wie sexuellen Mißbrauch, Vergewaltigung und Mißhandlung in der Familie, sowie Genitalbeschneidung.²⁸

Im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte schützt z.B. das Recht auf gleiche Bezahlung für Männer und Frauen²⁹ nicht diejenigen Frauen vor Ausbeutung, die unbezahlter (Haus-)Arbeit nachgehen.³⁰

Auch im Bereich kollektiver Rechte wird nicht immer die Situation von Frauen berücksichtigt: So fordert Art. 5 der *Declaration on the Right to Development* die Beseitigung massiver Menschenrechtsverletzungen, da sie dem Recht auf Entwicklung entgegenstünden, und nennt explizit Apartheid und Rassendiskriminierung, nicht jedoch die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.³¹

Die ungenügende Berücksichtigung von Frauen ist also tief verwurzelt in dem westlichen Konzept der „Menschenrechte“. Entscheidend für die Rekonzeptualisierung hin zu einer geschlechterbezüglichen „Universalität“ ist zunächst, die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre aufzubrechen, d.h. aus internationaler Sicht, die Definitionen der Staaten bezüglich der öffentlichen und privaten Angelegenheiten in Frage zu stellen und neu zu definieren. Entwicklungen, die in diese Richtung gehen, sollen im Folgenden skizziert werden:

23 Charlesworth, *What are „Women's International Human Rights“?*, S. 70; dies., *Human Rights as Men's Rights*, S. 107; Thomas/ Beasley, S. 46; Ch. Bunch, *Women's Rights as Human Rights – Toward a Re-Vision of Human Rights* in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 12 (1990), S. 486ff., S. 490f.

24 Dieser Schutz wird gewährleistet über die Art. 18 und 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 18 des Bürgerrechtspaktes, Art. 15 des Sozialrechtspaktes, Art. 8, 20 und 22 der Afrikanischen Charta, Art. 12 der Amerikanischen und Art. 9 der Europäischen Konvention.

25 Art. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 6 des Bürgerrechtspaktes, Art. 4 der Afrikanischen Charta, Art. 4 der Amerikanischen und Art. 2 der Europäischen Konvention.

26 Charlesworth, *„What are Women's International Human Rights“?*, S. 71f.

27 Art. 1 der Anti-Folterkonvention (1984).

28 H. Charlesworth, Ch. Chinkin, Sh. Wright, *Feminist Approaches to International Law*, in: *American Journal of International Law*, Vol. 85 (1991), S. 613ff., S. 629.

29 Art. 7 des Sozialrechtspaktes.

30 Charlesworth, *What are „Women's International Human Rights“?*, S. 74.

31 Charlesworth/ Chinkin/ Wright, S. 639.

Neue Entwicklungen auf regionaler Ebene

In dem schon erwähnten Fall *X and Y v. Netherlands*³² hat der Europäische Gerichtshof in Straßburg eine Pflicht von Staaten anerkannt, Opfern notfalls durch eigene finanzielle Anstrengungen einen adäquaten Rechtsschutz gegen sexuelle Übergriffe von Privatpersonen zu gewährleisten. Der Gerichtshof hat diese Pflicht bemerkenswerterweise nicht aus Art. 6 (Rechtsschutz), sondern aus Art. 8 der Konvention hergeleitet und damit eine Verantwortung des Staates angenommen für eine Rechtsverletzung, die nicht von ihm direkt, d.h. durch staatlich autorisierte Personen, begangen worden war.

Der Inter-Amerikanische Gerichtshof hat 1989 in dem Fall *Velásquez Rodríguez v. Honduras*³³, dem Fall eines „Verschwundenen“, das traditionelle Konzept der Staatenverantwortlichkeit wesentlich erweitert: denn er hat die Pflicht von Staaten zur Sicherung der Ausübung von Rechten und Freiheiten der Amerikanischen Konvention³⁴ durch die Rechtssubjekte folgendermaßen interpretiert: Die Sicherungspflicht sei eine Pflicht zur Verhinderung, Untersuchung, Bestrafung von Rechtsverletzungen, sowie Rehabilitation und Entschädigung der Opfer.³⁵ Der Erfüllung dieser Pflicht sei nicht schon durch rechtliche Regelung, sondern erst durch die effektive Durchsetzung genüge getan.³⁶ Wenn bestimmte Menschenrechtsverletzungen häufig auftreten, so sei dies als Indiz dafür zu werten, daß diese Pflichten nicht ausreichend erfüllt wurden. Deutlich hat der Gerichtshof gesagt, daß eine Menschenrechtsverletzung, auch wenn sie nicht direkt durch den Staat zugefügt wurde, zu staatlicher Verantwortlichkeit führen kann, und zwar nicht für den Verletzungsakt selbst, sondern für die Nicht-Verhinderung durch den Staat.³⁷

Die *Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women* (1994)³⁸ schließt explizit Gewalt durch private Täter mit ein und verpflichtet die Parteien zur Prävention, Untersuchung, Bestrafung und Entschädigung. Außerdem sollen die Parteien neben den legislativen auch edukative und sozialpolitische Maßnahmen ergreifen.³⁹ Leider stößt diese Konvention noch nicht auf große Resonanz in den Staaten Amerikas.⁴⁰

32 91 Eur.Ct.H.R. (ser. A) (1985).

33 28 I.L.M. 291 (1989).

34 Art. 1 (1) der Konvention.

35 id., para. 166.

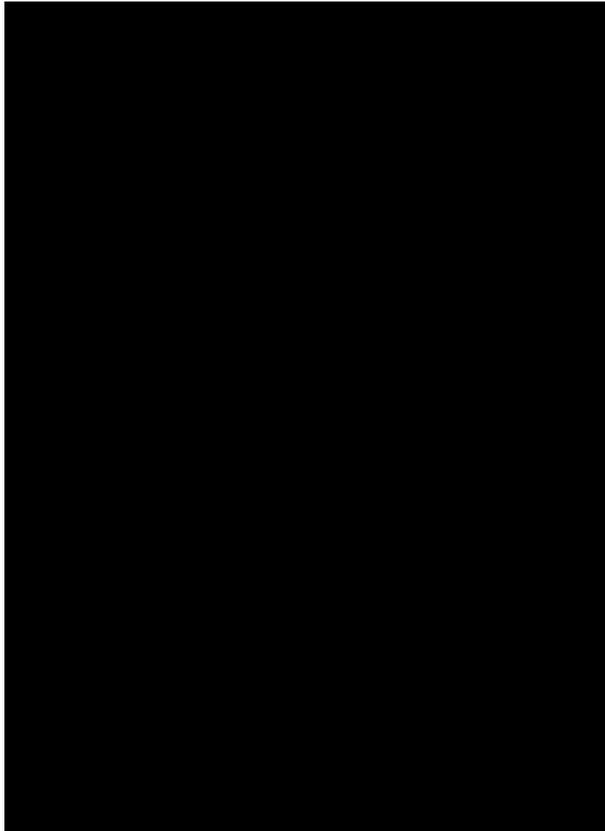
36 id., para. 175.

37 id., para. 172.

38 abgedruckt in Alfredsson/ Tomasevski, S. 324-329.

39 Art. 7 und 8 der Konvention.

40 Bis 1995 hatten erst 4 Staaten die Konvention ratifiziert: Bolivien, Venezuela, Guatemala und Saint Lucia (nach Ewing, Fn. 183).



Neue Entwicklungen auf internationaler Ebene

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist weiter oben schon genannt worden: sein Art. 19 durchbricht die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre, denn dieser schützt das Kind vor physischer und psychischer Gewalt innerhalb der Familie.

In der Frauenkonvention wurde schon 1979, also lange vor der Velásquez-Entscheidung, die indirekte Verantwortung von Staaten für diskriminierendes Verhalten von privaten Personen festgeschrieben.⁴¹ Auch ist hier die Verpflichtung enthalten, staatlicherseits auf die Veränderung religiöser und kultureller Normen und Verhaltensweisen in dem Sinne hinzuwirken, daß sie nicht mehr die Unterdrückung der Frau fördern oder erhalten.⁴² Auch hier wird also die Trennung von öffentlicher und privater Sphäre nicht als gültiger Einwand anerkannt.

Das CEDAW hat in seiner Empfehlung Nr. 19 klargestellt, daß private wie öffentliche geschlechtsspezifische Gewalt eine Form verbotener Diskriminierung ist⁴³, und hat noch einmal betont, daß die Rechte auf religiöse und kulturelle Freiheit nicht gegen staatliche Einmischung immun sind, solange

41 Art. 2 (e) der Konvention.

42 Art. 2 (f) und 5 (a) der Konvention.

43 abgedruckt in Rehof, S. 318-324, paras. 9 und 24.

und soweit sie auf Kosten von Frauen ausgeübt werden.⁴⁴

Umfassend definiert auch die *Declaration on the Elimination of Violence Against Women* den Gewaltbegriff, so daß er das hier zugrundegelegte weite Verständnis häuslicher Gewalt mitumfaßt.⁴⁵ Auch sie erkennt die Begehung von Gewalt durch Privatpersonen nicht als Entschuldigung für staatliche Inaktivität an, bleibt aber in der Benennung der erforderlichen Maßnahmen leider unkonkret.⁴⁶

Das auf der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 verabschiedete Aktionsprogramm ruft zur Beseitigung von Konflikten zwischen Frauenrechten und kulturellen Rechten auf, ohne jedoch konkrete Lösungsmodelle anzubieten. Bemerkenswerterweise wurde der Vorschlag abgelehnt, den Begriff „kulturelle Praktiken“ so zu interpretieren, daß er sich auf alle Gesellschaften bezieht. So wurde eine kritische Betrachtung der Nichteinmischungspraxis in Angelegenheiten der Kernfamilie verhindert, obwohl diese durchaus als kulturelle Praxis der westlichen Welt angesehen werden kann.⁴⁷

Zusammenfassung

Die Velásquez-Entscheidung des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes ist also ein sehr wichtiger Schritt in die richtige Richtung, indem er nämlich durch eine weite Auslegung des Begriffes der Staatenverantwortlichkeit die Hürde der privaten Sphäre überspringt. Die *Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence Against Women* übersetzt diese nur *inter pares* wirkende Interpretation des Gerichts in eine alle Parteien bindende Vorschrift. Die zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmechanismen sind verglichen mit dem internationalen System beachtlich: Länderberichte an die Frauenkommission (CIM), die Möglichkeit, Gutachten (*Advisory Opinions*) des Gerichtshofes zu erbitten und ein Petitionsrecht von Individuen und NGOs an die Inter-Amerikanische Menschenrechtskommission.⁴⁸ Der Status der Konvention wird außerdem durch Art. 29 (b) der Amerikanischen Menschenrechtskonvention gestärkt, demgemäß keine Bestimmung so interpretiert werden darf, daß sie anderen Konventionen, deren Unterzeichnerin eine der Parteien ist, entgegenstünde.

Die internationalen Instrumente dagegen sind weniger deutlich, erfahren bisher weniger Unterstützung durch progressive internationale (quasi-)judikative

Entscheidungen, oder aber sie haben keine Bindungswirkung oder – wie insbesondere das CEDAW – kaum effektive Durchsetzungsmechanismen und geringe Ressourcen.⁴⁹ So wird z.B. die Bedeutung der sehr wichtigen, aber nicht bindenden Empfehlung Nr. 19 des CEDAW dadurch geschwächt, daß die Frauenkonvention keinen Zugang zu einem (quasi-)gerichtlichen Organ bietet, das diese Auslegungsrichtlinie anwenden und weiterentwickeln könnte.

Es bleibt also gegenwärtig zu hoffen, daß die Fortschritte im Inter-Amerikanischen System einen nachhaltigen Einfluß auf die internationale und andere regionale Ebenen der Menschenrechtsarbeit nehmen werden.⁵⁰

Kultureller Relativismus contra Frauenrechte?

Angesichts der größeren Fortschritte auf regionaler als auf internationaler Ebene stellt sich nun die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, übergreifende Lösungen zu suchen, oder ob nicht regionale oder gar lokale Strategien mehr Erfolg versprechen können.

Wie schon erwähnt, geht der vorherrschende Menschenrechte-Diskurs von einem liberalen Weltbild aus und erhebt daraus den Anspruch, „neutral“ zu sein, nicht nur im Hinblick auf die Geschlechter, sondern u.a. auch bezüglich der Religionen und Kulturen. Die daraus abgeleitete universelle Gültigkeit der Menschenrechte wird von den VertreterInnen des kulturellen Relativismus mit dem Argument bestritten, daß die Kultur die Quelle von Moral und Werten sei und daher die gegenwärtig vorherrschende Menschenrechtsidee nicht a priori auf alle Kulturen übertragbar sei.⁵¹

Dieser Konflikt existiert bekanntermaßen auch im feministischen Diskurs, wo den Essentialistinnen ein „*feminist brand of colonialism*“⁵² vorgeworfen wird.

Tatsächlich offenbaren westliche Autorinnen einen Mangel an kultureller Kompetenz, wenn sie beispielsweise behaupten, die Selbstverwirklichung von Frauen sei mit der sexistischen Religion und Kultur des Islam unvereinbar, weshalb muslimische

44 id., para. 11.

45 Art. 2 (a) der Erklärung.

46 D. Sullivan, *The Public/Private Distinction*, in: Peters/ Wolper, S. 126ff., S. 131.

47 D. Sullivan, *Women's Human Rights and the 1993 World Conference on Human Rights* in: *American Journal of International Law*, Vol. 88 (1994), S. 152ff., S. 158.

48 Art. 10-12 der Konvention.

49 Cook, *The Way Forward*, S. 31; Meron, S. 213f.

50 Nicht unerwähnt bleiben dürfen an dieser Stelle die gegenwärtigen Bemühungen um die Formulierung eines Fakultativprotokolls zur Frauenkonvention, das insbesondere die Möglichkeit der Individualbeschwerde zum CEDAW eröffnen würde (siehe dazu: gopher/gopher.un.org:70/00/esc/cn6/1997/OPTIONAL.TXT).

51 Der Grund, warum nicht die westlichen StreiterInnen sich auf das Kultur-Argument zur Verteidigung frauenfeindlicher Praktiken berufen, liegt also m.E. darin, daß das Menschenrechte-Konzept auf die Kultur des Patriarchats westlicher Prägung zugeschnitten ist und daher keine Frauenrechte enthält, die mit dieser Kultur in Konflikt geraten könnten.

52 Charlesworth, *What are „Women's International Human Rights“?*, S. 62.

Frauen aus ihrer eigenen Kultur „befreit“ werden müßten.⁵³ Muslimische Feministinnen hingegen erklären, daß nicht der Islam an sich, sondern die dominierende Interpretation sexistisch ist, und daß, wer beides gleichsetzt, die Dominanz dieser subjektiven Interpretation zum Schaden der Frauen unterstützt.⁵⁴ Sie propagieren dagegen einen kultur-internen kritischen Diskurs und Reformen „von innen“, die den nicht-sexistischen Alternativen zur Durchsetzung verhelfen sollen.⁵⁵

Internationale Menschenrechte sind nicht notwendigerweise unvereinbar mit bestimmten Kulturen. Sie sind jedoch nicht durchsetzbar, wenn sie von der westlichen Welt in neokolonialistischer Manier direkt oder indirekt oktroyiert werden. Die den Menschen- und Frauenrechten zugrundeliegenden Werte müssen vielmehr innerhalb einer Gesellschaft und Kultur entwickelt werden.⁵⁶ Nur ein nicht-statischer, im politischen Prozeß kultureller Selbstbestimmung errungener Kulturbegriff kann diejenige Überzeugungskraft entfalten, die schließlich notwendig ist für die Durchsetzung entsprechender Frauenrechte.

Für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen bedeutet dies, erstens, daß Frauen in ihrer Gesellschaft ein Bewußtsein für die Allgegenwärtigkeit der Unterdrückung von Frauen im allgemeinen und von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen im besonderen schaffen müssen und, zweitens, daß sie ihre eigenen, besonderen Bedürfnisse und Forderungen formulieren müssen auf lokaler und nationaler, wie auch auf internationaler Ebene.⁵⁷ Hier ist wichtig, daß das Argument der kulturellen Identität nicht nur von den Herrschenden als Rechtfertigung für Frauenrechtsverletzungen benutzt wird. Kultureller Relativismus, oder feministisch gesprochen, Anti-Essentialismus aus Sicht der Dominierenden – seien es Regierungen oder westliche Feministinnen – kann Mißstände perpetuieren. Allerdings ist das Recht auf kulturelle Selbstbestimmung ein legitimes Argument für die Infragestellung des gegenwärtigen Menschenrechtskonzeptes, wenn es von denjenigen angeführt wird, deren Rechte und Freiheiten bedroht sind oder verletzt werden; als Mittel zur Infragestellung der herr-

schenden Ideologie kann es notwendig und überzeugend sein.⁵⁸

Schlußbemerkung

Es hat sich gezeigt, daß die Behandlung des Themas häuslicher Gewalt gegen Frauen beachtliche Lücken und Mängel im gegenwärtigen System des Menschenrechtsschutzes offenbart. Ebenso hat sich aber gezeigt, daß diese Mängel nicht unüberwindbar sind. Diejenigen wichtigen Schritte, die schon gegangen wurden, reflektieren und vergrößern ein beginnendes Bewußtsein von *gender-bias*, wie es alle Ebenen sozialer Organisation – angefangen bei der Kernfamilie bis hin zur internationalen Gemeinschaft – durchzieht.

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist nur ein, wenn auch ein besonders drastischer, Faktor, der die Unterdrückung von Frauen konstituiert und perpetuiert. Deshalb sollte dieses Thema nicht losgelöst behandelt werden, denn es hängt untrennbar mit Problemen wirtschaftlicher und sozialer Natur zusammen. Die *Declaration on the Elimination of Violence Against Women* reagiert darauf, indem sie umfassende Rehabilitationsmaßnahmen für die Gewaltopfer fordert, wozu auch Hilfen in den Bereichen Kinderbetreuung und Lebensunterhalt zählen⁵⁹, und so die existierenden wirtschaftlichen Abhängigkeiten als wichtiges Problem bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen anerkennt.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß diese hoffnungsvollen Ansätze auf Regierungs- und zwischenstaatlicher Ebene einhergehen müssen mit der Anerkennung, Ermutigung und Unterstützung von gesellschaftlichen Initiativen. Fraueninitiativen, die aufgrund eigener Erfahrungen Konzepte zur Reformierung sozialer und kultureller Muster entwickeln, können größere Überzeugungskraft entwickeln als „von oben“ oktroyierte Maßnahmen.

Der nächste Schritt für Menschen- und Frauenrechtsaktivistinnen auf allen Ebenen wird also darin bestehen müssen, die bestehenden Ansätze wie z.B. die *Declaration on the Elimination of Violence Against Women*, weiterzuentwickeln hin zu bindenden Konventionsvorschriften, dabei beständig die Rückkopplung an die regionale und lokale Basis suchend und nutzend, und diese Verträge mit wirksamen Durchsetzungsmechanismen und ausreichenden Ressourcen auszustatten. Dies mag Frauen eine Chance auf Schutz vor häuslicher Gewalt und auf Bekämpfung ihrer Unterdrückung auf internationaler Ebene bieten.

53 A. Bunting, *Theorizing Women's Cultural Diversity in Feminist International Human Rights Strategies*, in: *Journal of Law and Society*, Vol. 20 (1993), S. 6ff., S. 14.

54 Bunting, Fn. 51.

55 A.A. An-Na'im, *State Responsibility Under International Human Rights Law to Change Religious and Customary Laws*, in: Cook, *Human Rights of Women*, S. 167ff., S. 175-177; A.M.A. Halim, *Challenges to the Application of International Women's Human Rights in Sudan*, in: Cook, *Human Rights of Women*, S. 397ff., S. 405f.

56 An-Na'im, S. 174-177.

57 M. Suarez Toro, *Popularizing Women's Human Rights at the Local Level: A Grassroots Methodology for Setting the International Agenda*, in: Peters/Wolper, S. 189ff., S. 190.

58 Bunting, S. 12f.

59 Art. 4 (g) der Erklärung.

Dagmar Oberlies

Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe*)

Die wichtigste Feststellung gleich zu Anfang: *Die Bereitstellung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist eine staatliche Pflichtaufgabe.* Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 2 GG:

„Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 Abs. 2 GG).

Daß damit nicht nur ein 'Abwehrrecht' gegen staatliche Eingriffe gemeint ist, hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Entscheidungen – glücklicherweise nicht nur denen zum § 218¹ – klargestellt. Auch im sog. 'Schleyer'-Urteil² findet sich der Satz, daß die Schutzpflicht des Art. 2 GG

„dem Staat (gebietet), sich schützend und fördernd vor das Leben zu stellen; das heißt vor allem, es vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren.“

Das gilt selbstverständlich nicht nur für Eingriffe von Müttern und Terroristen, sondern auch für Ehe- und andere Männer.

In diese Schutzpflicht hat das Gericht in seinen Entscheidungen zur Genehmigung kerntechnischer Anlagen³ auch die körperliche Unversehrtheit einbezogen. Allerdings geht es – wie meine Untersuchung über Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen zeigt – bei familiärer Gewalt nicht nur um die körperliche Unversehrtheit, sondern sehr wohl und nicht nur in einem übertragenen Sinn um das Leben von Frauen: Die Hälfte der Frauen, die von ihrem Partner getötet werden, sind mißhandelt worden.⁴

Gewaltfreie Lebensbedingungen

Unstreitig ist also, daß Art. 2 GG den Staat zum Schutz von Frauen und Kindern vor familiärer Gewalt verpflichtet. Im Hinblick auf den Umweltschutz ist Konsens, daß

„der Staat für Umweltbedingungen zu sorgen (hat), die ein Leben ohne gesundheitliche Gefährdung ermöglichen“⁵

nur Art und Weise liegen im Gestaltungsermessen des Gesetzgebers.

Gleiches hat auch im Hinblick auf das Leben von Frauen und Kindern zu gelten: Der Staat hat Bedingungen zu schaffen, die ein Leben ohne körperliche Gefährdungen ermöglichen. Das ist, da verfassungsrechtlich geboten, eine staatliche 'Pflichtaufgabe'. Die Frage ist nur, wie der Schutz im einzelnen auszu- sehen hat.

Wirksamer Schutz

An dieser Stelle könnte sich die unselige § 218 Entscheidung doch noch als segensreich erweisen. Dort heißt es:

„Die Verfassung gibt den Schutz als Ziel vor, nicht aber seine Ausgestaltung. (...) Notwendig ist ein (...) angemessener Schutz, entscheidend ist, daß er als solcher wirksam ist. Die Vorkehrungen, die der Gesetzgeber trifft, müssen für einen angemessenen und wirksamen Schutz ausreichend sein und zudem auf sorgfältigen Tatsachenermittlungen und vertretbaren Einschätzungen beruhen.“⁶

Weniger, als für einen wirksamen Schutz nötig, darf es nicht sein. Ob das ausreichende Maß sorgfältig ermittelt und vertretbar eingeschätzt wurde, unterliegt verfassungsrechtlicher Prüfung.⁷ Dabei muß

„(der Staat) auch Gefahren entgegentreten, die für dieses Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnisse (...) begründet liegen.“⁸

Mit anderen Worten: Er kann sich nicht darauf beschränken, Rechtsnormen zu erlassen, er muß auch auf die realen Lebensverhältnisse einwirken. All das gilt nicht nur für 'ungeborenes Leben', sondern auch – und erst recht! – für geborenes Leben. An einer so verstandenen Schutzpflicht

„haben sich alle staatlichen Organe, je nach ihren besonderen Aufgaben, auszurichten.“⁹

*) Der Vortrag wurde gehalten auf einem Fachforum der Hessischen Frauenbeauftragten zum Thema „Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe“ am 5. Mai 1997 im Hessischen Landtag. Er nimmt deshalb vorwiegend auf die Situation und die Rechtslage in Hessen Bezug.

1 BVerfGE 39, 1 ff. und BVerfG KritV 1/93, 9 ff.

2 BVerfGE 46, 160, 164.

3 BVerfGE 49, 89 ff. [Kalkar]; 53, 30 ff. [Mülheim-Kärlich]; 60, 297 ff. [Wyhl]; 61, 256 ff. [Stade].

4 Dagmar Oberlies: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Centaurus-Verlag, Pfaffenweiler 1995.

5 vgl. Stein: Staatsrecht, § 21 I, vgl. dazu auch BVerfG NJW 1983, 2931.

6 BVerfG KritV 1/93, 9, 43.

7 BVerfG KritV 1/93, 9, 43.

8 BVerfG KritV 1/93, 9, 46.

9 BVerfGE 46, 160, 164.

Konkret heißt das:

- Der Gesetzgeber hat Gesetze zu erlassen, die nicht nur einen effektiven Schutz vor familiärer Gewalt gewährleisten, sondern – zur Gewaltprävention – auch auf die Herstellung gleicher Lebenschancen von Männern und Frauen zielen,
- die Polizei hat Betroffene wirksam vor Übergriffen zu schützen,
- die Gerichte müssen ihrer – präventiven und repressiven – Schutzaufgabe genügen,
- Schulen und Jugendämter haben in ihren Zuständigkeitsbereichen für Gewaltprävention und -repression zu sorgen,
- wo Prävention versagt, muß Zuflucht und Schutz verfügbar sein;
- das alles selbstverständlich auch unter Einsatz finanzieller Mittel. Sparbemühungen dürfen, so das Bundesverfassungsgericht, kein Grund sein, präventive Hilfen zu vernachlässigen.¹⁰

Die Antwort auf die Frage, wie der staatliche Schutz vor Gewalt ausgestaltet sein muß, ist also denkbar einfach: er muß wirksam! sein – und zwar nachprüfbar wirksam.

Zieldefinition

Die Überprüfung, ob eine Maßnahme wirksam ist, setzt voraus, daß klar ist, was das Ziel der Maßnahme ist. Solche Managementweisheiten mögen banal klingen; tatsächlich aber werden in der derzeitigen Diskussion um die Finanzierung des Hilfesystems ganz unterschiedliche Zielsetzungen sichtbar:

- Bestandsgarantie für Frauenhäuser und Beratungsstellen
- Sicherung von (Frauen-) Arbeitsplätzen
- Eingeständnis des gesellschaftlichen Problems durch die Bereitstellung von Geldern
- Einsparung von Haushaltsmitteln.

Die verschiedenen Ziele zeigen, wie wichtig Klarheit über das angestrebte Ziel wäre. Ich möchte deshalb eingangs eine Zieldefinition vorschlagen, die versucht, unterschiedliche Interessen zu integrieren, und die mir als Orientierungspunkt für meine weiteren Ausführungen dient.

Das Ziel ist:

- wirksamer Schutz vor Gewalt unter Beachtung eines
- vertretbaren Aufwands.

Vertretbarer Aufwand bedeutet nicht nur finanziell vertretbaren Aufwand – es meint auch die Überprüfung des verfassungsrechtlich vertretbaren Aufwands: Achtung von Persönlichkeitsrechten, Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns usw.

¹⁰ BVerfG KritV 1/93, 9, 47.



Vertretbarer Aufwand meint aber auch finanziell vertretbaren Aufwand. Ich sehe in diesem Teilziel nicht nur eine Reminiszenz an staatliche Sparzwänge, sondern auch eine Chance: Die Wirksamkeit einer Maßnahme muß meines Erachtens auch anhand der Relation von finanziellem Aufwand und 'Erfolg' ermittelt werden: von zwei 'erfolgreichen' Maßnahmen ist die 'billigere' die wirksamere, weil sie mehr Handlungsspielräume eröffnet. Die Überprüfung des finanziellen Aufwands könnte die Chance zu einer ernsthaften Wirksamkeitskontrolle bieten und der Ausgangspunkt für flexible Handlungsansätze sein.

Rechtfertigungsdruck

Beides kann nur gelingen, wenn ein gesellschaftlicher Rechtfertigungsdruck besteht, nachzuweisen, was, warum, mit welchem Aufwand und welchem Effekt gegen familiäre Gewalt unternommen wird. Ganz im Sinne des eingangs Gesagten gibt es dafür eine staatliche Gesamtverantwortung: Es muß geplant, kontrolliert und gesteuert werden – nicht, um einem 'neuen Steuerungsmodell' zu genügen, sondern, um wirksamen Schutz vor familiärer Gewalt sicherzustellen.

Projektmittel, so wie sie heute politisch überwiegend eingesetzt werden, sind Placebos im Kampf gegen familiäre Gewalt: Sie erlauben so zu tun, als würde etwas getan. Die – verständliche – Forderung der Projekte nach finanzieller Absicherung darf aus meiner Sicht keine Forderung an und für sich sein: sie muß eindeutig und nachprüfbar an dem Ziel orientiert sein, wirksamen Schutz für die Betroffenen bereitzustellen.

Der Sparbeitrag der betroffenen Frauen

Bevor ich hier einige Rahmenbedingungen für die Erreichung des Schutzziels beschreibe, eine Präventionsmaßnahme gegen die 'Wir-haben-kein-Geld-Diskussion': Wir reden hier über 'peanuts': Mit dem Betrag, der dem Land Hessen durch die Möglichkeit des Verlustabzugs der Deutschen Bank nach der Schneider-Pleite mutmaßlich verlorengegangen ist, hätten die Hessischen Frauenhäuser und Notrufe – auf der Basis der derzeitigen Landeszuschüsse – 30 Jahre lang finanziert werden können.¹¹ Der Staat spart – sehr niedrig geschätzt – vier Milliarden DM,¹² weil 3,5 Millionen mißhandelte Frauen¹³ und über eine halbe Million mißbrauchter Kinder¹⁴ die staatliche 'Pflichtleistung': Strafverfolgung nicht in Anspruch nehmen. Auf diesem Hintergrund bin ich unwillig, über Einsparungen in diesem Bereich auch nur nachzudenken.

Ziel: Effizientere Mittelverwendung

Andererseits glaube ich aber auch nicht, daß sich ein Sozialstaat durch kapitalistische Wachstumsraten im Bereich der Sozialausgaben definiert. Ich habe selbst gesehen, wie sich ein großer freier Träger die Zinsen für den Kauf eines Frauenhauses über die Pflegesätze, also aus Steuermitteln, hat finanzieren lassen. Ich weiß auch, wie viele Wirtschaftlichkeitsreserven gerade in sozialen Projekten zu finden sein dürften. Ich erinnere nur daran, daß eigentlich jeder noch so kleine Träger eine eigene Personalbuchhal-

tung führt usw. Deshalb noch einmal: Möglicherweise ist nicht die Zeit, mehr Geld zu fordern, ganz sicher ist dies nicht das Feld, (noch) weniger Geld bereitzustellen (wobei gleich viel weniger ist!); für den Moment wäre aber vielleicht schon geholfen, wenn das vorhandene Geld effizienter verwendet werden könnte.

Es ist – wirtschaftlich – doch ein ziemlicher Irrsinn, daß die Aktivierung von Wirtschaftlichkeitsreserven die Projekte in die Gefahr bringt, weniger statt mehr Geld zur Verfügung zu haben, weil die öffentlichen Haushalte Einsparungen sofort für sich verbuchen. Welchen Anreiz sollten Projekte haben zu sparen, wenn das eingesparte Geld verlorengeht – nicht nur jedem einzelnen Projekt, sondern der Sache an sich? Sparen für die 'Sonderverordnung Trennungsgeld' sozusagen.¹⁵

Das Beispiel: Frankfurter Frauenhaus

Ich möchte hier einmal am Beispiel des Frankfurter Frauenhauses zeigen, unter welchen 'wirtschaftlichen' Bedingungen diese Einrichtung in den letzten Jahren betrieben werden mußte.

Seit 1992 sind die Personalkosten im öffentlichen Dienst um etwa 10% angestiegen. Überträgt man diese Kostenentwicklung auf das Frauenhaus, dann müßte es heute Zuschüsse von über 800.000 DM erhalten; tatsächlich sind es nur 550.000 DM. Mit anderen Worten: Es 'fehlen' 250.000 DM im Jahr, nur um die Kostenentwicklung abzufedern. Während die Personal- und Sachausgaben bis 1995 zu fast 80% durch öffentliche Zuschüsse gedeckt waren, waren es 1996 – vor allem wegen der Reduzierung städtischer Zuschüsse – nur noch 55% der Kosten. In Zahlen: 1996 mußte vom Frauenhaus fast eine halbe Million DM als Eigenanteil aufgebracht werden.

Nun ist es allerdings nicht so, daß Kommunen, die ihre direkten Zuschüsse kürzen, nicht mehr für die Finanzierung des Frauenhauses aufkommen: sie

11 Für Frauenhäuser hat das Land Hessen im Haushaltsplan 1997 6,19 Millionen DM bereitgestellt, für die Förderung der Notrufgruppen nochmals 315.000 DM. Allein der 'steuerfinanzierte' Einnahmeverlust der Deutschen Bank aus der Schneider-Pleite dürfte dagegen ca. 40-45% aus 500 Millionen DM also mehr als 200 Millionen DM betragen haben.

12 Ich bin davon ausgegangen, daß von den potentiell möglichen 4 Millionen Strafverfahren je ein Drittel ohne bzw. mit Auflagen eingestellt würde und es in einem Drittel der Fälle zu einem Hauptverfahren kommen könnte. Im ersten Fall habe ich eine Arbeitsstunde des mittleren Polizeidienstes (A 9) und eine Stunde eines Staatsanwaltes (R 1) veranschlagt; im zweiten Fall – wegen der Überprüfung der Auflagen – eine Arbeitsstunde eines Staatsanwaltes; im letzten Fall bin ich davon ausgegangen, daß ein Richter, zwei Schöffen, eine Protokollführerin, der Staatsanwalt und die Nebenklagevertreterin (wegen der Möglichkeit der Prozeßkostenhilfe ebenfalls auf 'Staatskosten') einen Tag mit dem Verfahren beschäftigt sind; hinzugerechnet sind Ausgaben für Sekretärinnen, Wachtmeister, Material, ZeugInnen u.a. mit pauschal 10% der Kosten. Nicht gerechnet sind die Kosten einer ebenfalls möglichen Gefängnisstrafe.

13 Vgl. die Untersuchung von Peter Wetzels / Christian Pfeiffer: Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992, KFN-Forschungsbericht 37/95 (= Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend, Materialien zur Frauenpolitik 48/1995). Danach haben 17,1% der befragten Frauen zwischen 20 und 59 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalterfahrungen im familiären Bereich; 93,3% der Taten gelangten nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden (Seite 13 ff.).

14 Vgl. die informative Zusammenstellung der Forschungsergebnisse bei Ulrike Brockhaus / Maren Kolshorn: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten und Theorien. Frankfurt/New York 1993, die davon ausgehen, daß etwa 16% der Frauen (und 1% der Männer) vor Erreichen der Volljährigkeit von einem intrafamilialen Mißbrauch betroffen sind (Seite 53). Läßt man einmalige Übergriffe (ca. 40%) und die Fälle außer Betracht, in denen Anzeige erstattet wird (Verhältnis 1:50), dann ergibt sich eine Zahl von über 750.000 Kindern, deren Mißbrauchserfahrungen den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden. Um nicht eines 'Mißbrauchs des Mißbrauchs' für meine Zwecke geziehen zu werden, bin ich hier von einer geringeren Zahl ausgegangen.

15 Siehe dazu den Bericht der FR vom 7.4.1997, wonach die Landesregierung 8-10 Millionen DM aufzubringen hat, weil sie eine Sonderverordnung zum Trennungsgeld 'übersehen' hat, die Beamten und Angestellten bei der Zusammenlegung von Behörden im Zuge der Verwaltungsreform erhöhte Trennungsgeldansprüche zusichert.

Zuschüsse und Ausgaben des Frankfurter Frauenhauses

Jahr	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
<i>Zuschüsse</i>										
Land	252500	273100	301200	264075	478600	471900	482200	482200	439500	
Stadt	0	0	233500	243602	250000	248000	248000	180000	110000	
Zusammenen	252500	273100	534700	507677	728600	719900	730200	662200	549500	0
Soll: Basis 1992										801460
Fehlbetrag										251960
<i>tatsächliche Ausgaben</i>										
Personal					707538	754836	749346	655455	763000	
Sachmittel					195884	182309	196884	209361	237638	
Zusammen					903422	937145	946230	864816	1000638	
Eigenanteil					174822	217245	216030	202616	451138	
Deckungsquote					81 %	77 %	77 %	77 %	55 %	

tun es nur versteckter. So wurde in Frankfurt – parallel zur Halbierung des direkten Zuschusses – der Mietkostenanteil mehr als verdoppelt (von 12,40 DM auf 27,40 DM). Der Vorteil für die Stadt: politisch läßt sich über den Anstieg der Sozialhilfekosten besser jammern und Selbst- bzw. Rückzahlerinnen und andere Kostenträger werden 'hintenherum' an den Betreuungskosten beteiligt. Von der berühmten Haushaltsklarheit keine Spur – es ist einfach nur ein 'Finanzierungsgemurkse' auf dem Rücken der betroffenen Frauen und Einrichtungen.

Verglichen mit dem Frankfurter Frauenhaus wirtschaften die allenthalben bewunderten Industriemanager unter geradezu klinischen Bedingungen. Soziale Projekte sind seit Jahren 'Währungsschwankungen' unterworfen: ihre Einnahmen sind nicht planbar, weil die öffentlichen Haushalte ihnen selbst rückwirkende Einnahmekürzungen zumuten. Hilfeleistungen bei familiärer Gewalt brauchen aber vor allem Planungssicherheit.

Frauenhausfinanzierungsgesetz ?

Natürlich stellt sich hier die alte Frage nach einem Frauenhausfinanzierungsgesetz (respektive die neue Frage nach einer Verankerung der Frauenhausfinanzierung im Kommunalen Finanzausgleichsgesetz – Beispiel: Schleswig-Holstein). Bevor die Frage nach der rechtlichen Absicherung der Hilfeeinrichtungen beantwortet werden soll, noch ein kurzer Überblick über die sehr unterschiedlichen Kosten, die anfallen können. Da sind:

- Investitionskosten und Kosten der Anlauffinanzierung bis zur Belegung des Frauenhauses;
- Bereitstellungskosten, die entstehen, weil eine Zufluchtsstätte eine bestimmte Anzahl von Plätzen als Zuflucht bereitzustellen hat, heißt: unab-

hängig von ihrer Belegung und unabhängig von der vorgängigen Klärung der Kostenfrage;

- die Personalkosten der im Frauenhaus beschäftigten Frauen;
- die Lebenshaltungskosten der dort Zuflucht suchenden Frauen.

Je nach Kostenart sind verschiedene Finanzierungen denkbar bzw. undenkbar:

Ganz allgemein gilt, daß nicht die Betroffenen und die Einrichtungen, die zu ihrem Schutz tätig sind, einem Finanzierungsgerangel öffentlicher Träger ausgeliefert sein dürfen: Da es eine staatliche Aufgabe ist, für den Schutz bedrohter Frauen und Kinder zu sorgen, muß dort – und nicht bei den Betroffenen – die Verantwortung für die Klärung von Finanzierungsfragen liegen. Kurz: Die Lebenshaltungskosten können durch Einzelfallfinanzierungen abgesichert werden; für alle Ausländerinnen muß die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt im Frauenhaus gewährleistet sein. Die Investitions-, Bereitstellungs- und Personalkosten dagegen müssen 'institutionell', meint: über den Einzelfall hinaus, abgesichert sein.

Damit ist jedoch noch nicht die Frage beantwortet, wie eine solche Absicherung geregelt werden kann und geregelt sein soll.

Welche Regelung ?

Derzeit ist es üblich, die Frauenhäuser über eigene, sie unmittelbar berechtigende Finanzierungsregelungen abzusichern, wobei es zunächst einmal unerheblich ist, ob es sich dabei um ein Gesetz oder eine Richtlinie handelt und ob die Richtlinie auf der Haushaltsordnung oder dem Finanzausgleichsgesetz beruht.

Ich bin im Grundsatz gegen solche Regelungen: Ein Frauenhausfinanzierungsgesetz wäre nicht am

Schutzziel für die Betroffenen orientiert, sondern am Bestandsinteresse der Einrichtungen. Aus meiner Sicht würde damit ein falsches Ziel verfolgt. Ein solches Gesetz würde nur eine einzelne Hilfeleistung herausgreifen, dringend nötig wäre aber ein abgestimmtes, flexibles Hilfeangebot. Ich halte ein Gesetz, das der Institution, nicht den Betroffenen, einen Rechtsanspruch auf Leistung gibt, für ein Instrument, das patriarchalen Konzepten Vorschub leistet.

Wenn als Zielsetzung akzeptiert wird, daß sich jede einzelne Maßnahmen, aber auch alle Maßnahmen zusammen, an dem Ziel eines wirksamen Schutzes der Betroffenen zu orientieren haben, dann sind Zufluchtmöglichkeiten eine wichtige, aber nicht die einzige Maßnahme, die 'geregelt' und finanziert werden muß. Vielmehr müssen verschiedene Hilfsangebote mit Blick auf das Ziel zueinander in Bezug gesetzt werden: sie müssen geplant werden. Als Beispiel können hier die anglo-amerikanischen Interventionsprojekte¹⁶ dienen, die Verfahrensregeln für die polizeiliche Intervention und den gerichtlichen Schutz erarbeitet haben und damit Schutz vor Zuflucht setzen. Planung wiederum setzt die Feststellung der Bedarfe voraus; das heißt, das Ausmaß und die Formen familiärer Gewalt und die nachgefragten Angebote müssen kontinuierlich – unter Einbeziehung der Betroffenen – festgestellt werden.

Nimmt man die Orientierung an den (Schutz-) Bedürfnissen der Betroffenen ernst, dann verlangt dies nach einer rechtlichen Konstruktion, die deutlich macht: Nicht die Institutionen sind schutzbedürftig, sondern die Menschen, die sie in Anspruch nehmen. Aber es bedeutet auch, daß – im Rahmen dieser Planung – alle Einrichtungen, die zum individuellen Schutz der Betroffenen für erforderlich gehalten werden, auch vorgehalten und finanziert werden müssen: Die Finanzierung des Hilfesystems ist dann ein Reflex des individuellen Schutzanspruchs; kein Finanzierungsanspruch der Einrichtung.

Vielleicht wird auf diesem Hintergrund auch verständlich, warum ich ein Gesetz, das einzelnen Institutionen Rechtsansprüche verleiht, für 'patriarchal' halte. Institutionen entwickeln ein 'Eigenleben': plötzlich werden Kranke zur Finanzierung der Krankenhäuser gebraucht und Strafgefangene zur Auslastung der Gefängnisse usw. Was macht uns so sicher, daß Frauenhäuser und Notrufe nicht – aus Gründen des eigenen Überlebens – den Status des Opfers produzieren und reproduzieren?¹⁷

16 Vgl. Ellen Pence: *Advocacy and the conceptual Practices of Power* in: *WE-Kriminalpolitikforschung* (Hrsg.): *Zur Reform des Sexualstrafrechts, Materialien zur Kriminalpolitik* Band 5, Bremen 1994, Seite 127 f. und den zusammenfassenden Überblick bei Susanne Baer/Birgit Schweikert: *Intervention gegen häusliche Gewalt in den USA und in Australien*, in: *Familie, Partnerschaft, Recht* 1995, Seite 278 ff.

Exkurs: Frauenbewegung als Opferbewegung

Ich werde zunehmend nachdenklich, wenn ich auf meine zwanzig Jahre Frauenbewegung zurückblicke und sehe, wie viele potentielle weibliche Opferwerdungen seither 'entstanden' sind. Nicht nur immer neue Sachverhalte: Vergewaltigungen, Gewalt gegen Frauen, Pornographie, Frauenhandel, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, sexuelle Ausbeutung von Mädchen, Kinderpornographie, Kinderprostitution, Kinderhandel, neuerdings: rituelle Tötungen von Kindern; sondern auch immer größere Ausmaße: jedes 4. Mädchen¹⁸ als von sexualisierter Gewalt Betroffene jetzt schon bis zur Hälfte¹⁹ usw. Auch hier: Wachstum in alle Richtungen zugleich.

Damit einher ging eine – aus meiner Sicht gefährliche – Erosion des Gewaltbegriffs: vom Hinterherpfeiffen, keinen Ausbildungsplatz bekommen oder nachts auf der Straße Angst haben,²⁰ über Begutachtungen der Brust, heimliche, vorsichtige Berührungen,²¹ dem Beobachten durch das Schlüsselloch, (unerwünschtem) Streicheln übers Haar und nassen Opa-Küssen,²² von Übergriffen ohne jeden Körperkontakt bis zu versuchten oder erfolgreichen Berührungen, mit und ohne Kleider²³ – alles kann Gewalt sein. Was in der politischen Diskussion der ersten Stunden, einem therapeutischen Setting oder einer wissenschaftlichen Untersuchung durchaus ein geeigneter Begriff sein kann, eignet sich nicht als rechtlicher Gewaltbegriff – und es eignet sich auch nicht als Anknüpfungspunkt staatlicher (Pflicht-) Leistungen. Denn der staatlichen Leistungspflicht zum Schutz vor Gewalt korrespondiert ein staatliches Eingriffsrecht zum Schutz vor eben dieser Gewalt.

17 Ellen Pence, Mitbegründerin des DAIP-Projektes in Duluth, beschreibt eine Situation aus den späten 60ern, die dieses Problem anschaulich macht: Eine Frau, die bei einem Meeting von ihrem Mann geschlagen wird, und trotzdem weiterhin eine 'Macherin' blieb, während sie heutzutage, wie Pence schreibt, „would have been instantly transformed from a community organizer to a battered woman.“ (ELLEN PENCE: *Advocacy and the conceptual Practices of Power* in: *WE-Kriminalpolitikforschung* (Hrsg.): *Zur Reform des Sexualstrafrechts, Materialien zur Kriminalpolitik* Band 5, Bremen 1994, Seite 127 f.).

18 Barbara Kavemann / Ingrid Lohstöter: *Väter als Täter*, Hamburg 1984, Seite 28.

19 Ulrike Brockhaus / Maren Kolshorn: *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten und Theorien*. Frankfurt/New York 1993, Seite 50.

20 Beispiele aus einem Projektvorschlag „Es ist Gewalt, wenn ...“ im Medienpaket *Gewalt gegen Frauen* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1995.

21 Barbara Kavemann / Ingrid Lohstöter: *Väter als Täter*, Hamburg 1984, Seite 10.

22 Johanna Stumpf in: Ursula Enders (Hrsg.): *Zart war ich, bitter war's*, Köln 1990, Seite 23 ff., 34 f.

23 Guter Überblick über die empirischen Untersuchungen bei Ulrike Brockhaus / Maren Kolshorn: *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Mythen, Fakten und Theorien*. Frankfurt/New York 1993, Seite 45 ff.

Das berechnete Interesse, die vielfältigen Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aufzudecken, hat zur Folge, daß die Frauenbewegung – und die Gesellschaft – Frauen, und Frauen sich selbst, vor allem als Opfer wahrnehmen: als Opfer wahlweise körperlicher, sexueller oder struktureller Gewalt. Die Frauenbewegung ist zu einer Opfer-Bewegung geworden: vergewaltigte, mißhandelte, am Arbeitsplatz belästigte, strukturell diskriminierte, sozial benachteiligte, alleinerziehende, sozialhilfebedürftige Frauen. Die statistische und sprachliche Gewaltspirale wird auch und vor allem den 'betroffenen Frauen' nicht mehr gerecht. Manchmal ertappe ich mich dabei, wie ich in meiner Geschichte nach Opfererlebnissen suche, als sei nur so die 'Zugehörigkeit' zu dieser Frauenbewegung zu haben – als sei Opfer-Sein zur feministischen Variante 'von einer richtigen Frau sein' geworden.²⁴

Die Frauenbewegung hat ein eigenes Interesse – jenseits der Interessen der einzelnen, betroffenen Frauen! Das Interesse der Einrichtungen (oder der Frauenbewegungen) ist deshalb auch nicht gleichzusetzen mit dem Interesse der schutzsuchenden Frauen.

So könnte die Tatsache, daß zunehmend Ausländerinnen Zuflucht in Frauenhäusern suchen und – verglichen mit deutschen Bewohnerinnen – durchschnittlich länger dort bleiben,²⁵ auf sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Lebenslagen hindeuten, die auch bei der Frage, wie jeweils wirksamer Schutz aussehen muß, zu berücksichtigen sind. Wäre es nicht z.B. sinnvoll, familiäre Gewaltsituationen explizit als Härtefälle bei der Zuweisung von Sozial- und anderen kommunalen Wohnungen zu behandeln und daneben ambulante Unterstützung und Beratung anzubieten? Und müßten nicht bei ausländischen Frauen – im Sinne von Gewaltprävention – verstärkte Anstrengungen für eine eigenständige Existenzsicherung unternommen werden?

Ich würde deshalb für eine rechtliche Regelung plädieren,

- die nicht den Institutionen, sondern den betroffenen Menschen Ansprüche auf Leistungen einräumt,
- die die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor familiärer Gewalt zusammenfaßt und
- die eine Verpflichtung enthält, die erforderlichen Angebote und Einrichtungen – im Rahmen des festgestellten Bedarfs – auch tatsächlich vorzuhalten.

Mit anderen Worten: Wenn schon, dann müßte es ein umfassendes 'Gesetz zum Schutz vor familiärer Gewalt' geben.

Maßnahmen zum Schutz vor familiärer Gewalt

Aber auch, wenn es ein solches Gesetz auf absehbare Zeit nicht geben wird, muß – auf welcher rechtlichen oder tatsächlichen Grundlage auch immer – eine Planung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt stattfinden und diese Planung durch eine Budgetierung der verfügbaren Mittel flankiert werden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bietet hier eine Orientierung. Die Maßnahmen zum Schutz vor familiärer Gewalt, die in eine solche Gesamtplanung einbezogen werden müssen, sind denen der Jugendhilfe durchaus vergleichbar, müßten andererseits aber auch darüber hinausgehen:

- Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsangebote in Schulen und in der Jugendarbeit
- Elternberatung und -unterstützung
- Fortbildungen für Fachkräfte: von den Erzieherinnen über Lehrkräfte und Fachkräfte der Jugendhilfe zur Polizei und den Gerichten
- Unterstützungs-, Beratungs- und Therapieangebote für Betroffene – nicht nur für unmittelbar, sondern auch für mittelbar Gewaltbetroffene und für Gewaltanwendende
- Schutz- und Zufluchtsmöglichkeiten, heißt: Frauen- und Mädchenhäuser aber auch andere Wohnformen mit begleitenden Angeboten bis hin zu sicheren Wohnungen
- Interventionsrichtlinien für staatliche Instanzen, insbesondere für Jugendämter, Polizei, Staatsanwälte, Gerichte (Stichwort: 'Familienstreitigkeit')
- Festlegung eines 'garantierten' Reaktionsrepertoires (statt – wie bisher – im Einzelfall 'aushandelbarer' Reaktionen), um schnell und für alle Beteiligten vorhersehbar auf die Gewaltsituation reagieren zu können (Stichwort: klare Auflagen,²⁶ Schutzanordnungen²⁷)
- Durchführung der erforderlichen Gesetzesänderung, allen voran der Möglichkeit der erleichterten Zuweisung der Ehwohnung.

26 Siehe dazu den Vorschlag von Ursula Nelles (abgedruckt bei: Petra Velten: Plädoyer für eine 'Vollstreckungsklausel' in den Fällen 'häuslicher' Gewalt gegen Frauen, STREIT 1993, Seite 108 ff., Ff. 47), wonach die vorläufige Einstellung des (Straf-) Verfahrens, gesetzlich an die Bedingungen geknüpft werden soll, daß

- der Täter sich einem Verhaltenstraining unterzieht
- keine weiteren Gewalttätigkeiten bekannt werden und
- alle Beteiligten sich mit einer solchen Regelung einverstanden erklären.

Eine solche Regelung hätte den Vorteil, daß die staatliche Reaktion für Täter und Opfer vorhersehbar wäre, eine schnelle Reaktion möglich würde und der Schutz vor weiteren Gewalttätigkeiten Vorrang erhielte vor dem staatlichen Verfolgungs- bzw. häufiger Nichtverfolgungsinteresse, denn auch der Staatsanwaltschaft wäre die Möglichkeit genommen, ohne weitere Reaktionen das Verfahren einzustellen.

27 Dazu Susanne Baer/Birgit Schweikert: Jetzt erst Recht, Selbstverlag zu beziehen über: BIG e.V., Paul-Lincke-Ufer 7, 10999 Berlin.

24 Ich erinnere mich, wie eine Mann-zu-Frau-Transsexuelle nach einer Vergewaltigung zu mir sagte, jetzt sei sie eine richtige Frau.

25 Nachrichten Parität 1/1997, Seite 23.

Nun läßt sich allein aus der Planung kein Rechtsanspruch auf Finanzierung einer bestimmten Einrichtung herleiten. Aber Planung heißt doch

- Anerkennung eines Bedarfs,
- Festlegung der erforderlichen Maßnahmen und
- Verpflichtung den (festgestellten) Bedarf zu decken.

Deshalb ist neben solchen 'operativen' Planungen auch eine Budgetierung der zur Verfügung stehenden Mittel erforderlich. Mit dem Sozialbudget ist in Hessen auf Landesebene ein Anfang gemacht worden. Dem Sozialbudget müßte aber, um zum Schutz von Gewaltbetroffenen wirksam agieren zu können, eine Planung folgen, die die finanziellen Mittel für die Schutzaufgaben im Bereich familiärer Gewalt zusammenfaßt und – was noch wichtiger ist – kurz- und mittelfristig fest- bzw. fortschreibt. Sinnvoll wäre es, die zur Verfügung stehenden Mittel in einem überregionalen Budget zusammenzufassen, um überregional nachgefragte Leistungen, wie z.B. Frauenhäuser, auch überregional planen und Synergieeffekte besser nutzen zu können. Warum sollte es nicht irgendwann einen Zweckverband zum Schutz vor familiärer Gewalt geben? (Ich vermute die Kommunalpolitiker spätestens jetzt am Rande eines Nervenzusammenbruchs!) Dazu wäre es wichtig, die finanziellen Handlungsspielräume zu kennen. Symptomatisch scheint mir, daß mir im Vorfeld keine Daten zur Verfügung standen, welche staatlichen Zuschüsse für die Finanzierung der Hilfesysteme bei familiärer Gewalt in Hessen eingestellt sind. Solche Daten gibt es noch nicht einmal für die Frauenhäuser und Notrufe: Die Frauenbeauftragten, wiewohl Initiatorinnen dieser Tagung, haben mich – zuständigkeitshalber (!) – an das Familienministerium verwiesen; dort konnten mir lediglich Zahlen über die Landeszuschüsse zur Verfügung gestellt werden, die Höhe der einzelnen kommunalen Zuschüsse sind dort nicht bekannt, erst recht nicht das Ausmaß der 'Umwegfinanzierung' über die Sozialhilfe.²⁸

Nur wenn es gelingt, zum Schutz von Frauen und Kindern vor häuslicher Gewalt das 'politische Sankt-Florians-Prinzip' zu überwinden, wird es eine gesetzliche oder budgetmäßige Planungssicherheit für die Projekte geben können. Forderungen nach mehr staatlichen Zuschüssen zu erheben, bevor überhaupt klar ist, welche Mittel bereits jetzt zur Verfügung stehen, ist eine 'Strategie des kalkulierbaren Scheiterns'. Eine solche Strategie empfiehlt sich nur, wenn es das politische Ziel wäre, den Beweis zu erbringen, daß das Anliegen einer finanziellen Absicherung des Hilfesystems keinen Erfolg haben kann.

28 Zu anderen Einrichtung bzw. zu einer kommunalen Komplementärfinanzierung sind mir keine Zahlen mitgeteilt worden, obwohl meine Anfrage diese Bereiche einschloß.

Ich fasse zusammen. Meine Forderung geht dahin, daß für den Schutz vor familiärer Gewalt eine Planung erarbeitet wird, was kurz-, mittel- und langfristig durch welche Maßnahmen erreicht werden soll und was zu tun ist, wenn die gesteckten Ziele so nicht erreicht werden können.

Darüber hinaus ist in einem Budget festzulegen, wieviel Geld wofür eingesetzt werden soll.

Das Budget muß den kurz- und mittelfristigen Mittelansatz umfassen. Die Projekte sind über eine operative und eine strategische Planung abzusichern. Die Planung muß mittelfristig verläßlich; kurzfristig, das heißt mindestens für einen Zweijahreszeitraum, auch verbindlich sein. Eine gute Planungsgrundlage wäre ein kontinuierliches Berichtssystem, das nicht nur die geförderten Einrichtungen, sondern vor allem auch Schulen, Jugendhilfe, Polizei und Justiz einbezieht.²⁹

Soweit der Blick in die Glaskugel. Nun noch zu den Möglichkeiten bzw. den Unmöglichkeiten, das Hilfesystem im Rahmen des geltenden Rechts abzusichern. Sicher allgemein bekannt ist die (Umweg-) Finanzierung der Frauenhäuser aus Mitteln der Sozialhilfe, weniger bekannt ist wahrscheinlich, daß auch das Kinder- und Jugendhilferecht solche Möglichkeiten bietet.

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz als Rechtsgrundlage

Das Kinder- und Jugendhilferecht greift immer dann, wenn Kinder von familiären Gewaltsituationen betroffen sind, und zwar nicht nur, wenn sie selbst mißhandelt werden, sondern auch, wenn ihre Mütter mißhandelt werden.

Als einschlägige Hilfen kommen in Betracht:

- Beratungsangebote zur Krisenbewältigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KJHG) und
- Erziehungs-, Trennungs- und Scheidungsberatungen (§§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 Abs. 1 Nr. 3 KJHG),
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzleistungen, Beispiel: Unterhaltsvorschußgesetz (§ 18 Abs. 1 KJHG);
- (sofern ein Kind unter sechs Jahren betroffen ist) Unterbringung in einer betreuten Wohnform (§ 19 Abs. 1 KJHG), wobei der Gesetzgeber damit keine Finanzierungsregelung für Frauenhäu-

29 Die anglo-amerikanischen Interventionsprojekte haben erfolgreich auf solche Berichtspflichten gesetzt (dazu Susanne Baer/Birgit Schweikert: Intervention gegen häusliche Gewalt in den USA und in Australien, in: Familie, Partnerschaft, Recht 1995, Seite 278 ff; Wiebke Wüstenberg: Die Regierungskampagne gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen in Neusüdwaales (Australien) – ein Vorbild für die BRD?, STREIT 1993, Seite 131 ff.)

ser schaffen wollte,³⁰ eine Finanzierung im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen ist und

- alle geeigneten und notwendigen Hilfen zur Erziehung, einschließlich pädagogischer und therapeutischer Leistungen (§§ 27 ff. KJHG), wobei das Gesetz – beispielhaft – Erziehungsberatung und sozialpädagogische Familienhilfe nennt.

Unschwer zu erkennen, daß eine Vielzahl dieser Leistungen auch in Hilfeeinrichtungen gegen familiäre Gewalt erbracht werden. Eine Heranziehung zu den Kosten ist – außer im Fall der Unterbringung – nicht vorgesehen (§§ 90, 91 Abs. 4 KJHG). Im dargestellten Rahmen sind kommunale (Jugend-) Hilfepläne zum Schutz (junger Menschen) vor familiärer Gewalt möglich. Auf der Grundlage des geltenden Rechts könnten Hilfeeinrichtungen gegen familiäre Gewalt im Rahmen der Jugendhilfe – zweckbestimmt – über den kommunalen Finanzausgleich gefördert werden. Aus meiner Sicht spricht vieles dafür, diese Förderungen in einem eigenen Budget zusammenzufassen und transparent zu machen und in einem zweiten Schritt die Zuwendungen aus Landesmitteln von entsprechenden kommunalen Planungen abhängig zu machen; also zukünftig eine echte Komplementärfinanzierung anzustreben, wenn nicht gar zur Bedingung zu machen.

Das Sozialhilferecht als Rechtsgrundlage

Ähnliches gilt auch für die Finanzierung der Frauenhäuser im Rahmen der Sozialhilfe. Das BSHG sieht ausdrücklich vor, daß die Träger der Sozialhilfe mit den Trägern der Einrichtungen Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie über die zu entrichtenden Entgelte für die Leistung abschließen sollen (§ 93 Abs. 2 BSHG). Solche Vereinbarungen könnten – im besten Fall – das Grundverständnis der Frauenhausarbeit außer Streit stellen: Aufnahmeprinzipien klarstellen, Rechtsfragen allgemein, statt im Einzelfall beantworten, Finanzierungsprinzipien aufstellen usw. Welche Einflußmöglichkeiten das Land hat, auf eine Gesamtfinanzierung hinzuwirken, zeigt Bayern: es macht seine Landessubventionen für Frauenhäuser davon abhängig, daß mindestens eine Kommune eine Vereinbarung mit dem Frauenhaus über die Gesamtfinanzierung getroffen hat. Der Vorteil: die Kommunen sind am Abschluß solcher Vereinbarungen interessiert, um nicht – über die Sozialhilfe – alle Kosten tragen zu müssen. Der Nachteil: wo dies nicht gelingt, gibt es auch keine Förderung für die Frauenhäuser.

Aber auch, wenn Vereinbarungen zu einem vereinbarten Abrechnungssystem führen, bleiben Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe doch immer Hilfen im

Einzelfall (§ 3 BSHG), die die Sozialhilfeträger zu einer Überprüfung im Einzelfall berechtigen. Heißt: über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheiden 'die anderen': Sozialämter, Rechnungshöfe, Gerichte. Auch die Frage, ob ein Anspruch auf die Leistung besteht, wird im Rahmen der Sozialhilfe nicht gesellschaftlich, sondern individuell beantwortet. Schließlich, wo es Recht gibt, gibt es Auslegungsprobleme: zu § 72 BSHG wird allgemein die Auffassung vertreten, eine kurzfristig behebbar sei gerade keine besondere Schwierigkeit.³¹ Da sich die Hälfte der Frauen weniger als einen Monat im Frauenhaus aufhalten,³² könnte die Leistung in diesen Fällen verwehrt werden.³³ Umgekehrt ist fraglich, ob über §§ 11, 12 BSHG ein längerfristiger Aufenthalt im Frauenhaus und intensive persönliche Betreuung abgesichert werden können. Das würde wiederum Ausländerinnen treffen, die zunehmend Zuflucht in Frauenhäusern suchen und – verglichen mit deutschen Bewohnerinnen – durchschnittlich länger dort bleiben;³⁴ zudem nicht auf § 72 BSHG als Anspruchsgrundlage ausweichen können (§ 120 BSHG).

Trotzdem: Da mein Text bereits eine Reihe von Provokationen enthält, will ich auch die letzte nicht auslassen: Möglicherweise hat die Frauenhausbewegung die Finanzierung über § 72 BSHG zu früh preisgegeben. Die Tatsache, daß eine Frau im Frauenhaus Zuflucht nehmen muß, scheint mir eine geradezu klassische besondere Lebenslage. Die Finanzierung über §§ 11, 12 BSHG (Hilfe zum Lebensunterhalt) tut demgegenüber so, als sei die Frau nur eben in eine andere Wohnung umgezogen. Wenn § 72 BSHG die betroffenen Frauen diskriminiert, dann bagatellisieren die §§ 11, 12 BSHG das gesellschaftliche Problem.

31 EuG 41, 108, 201.

32 Nachrichten Parität 1/1997, Seite 23.

33 Allerdings läßt sich aus § 103 Abs. 2 BSHG auch das Argument entnehmen, daß Zeiten nachgehender Betreuung in die Betrachtung einzubeziehen sind.

34 Nachrichten Parität 1/1997, Seite 23.

§ 72 BSHG gibt Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die sie nicht aus eigener Kraft überwinden können, einen Rechtsanspruch auf alle notwendigen Hilfen, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu vermeiden. (Die – sehr diskriminierende – Umschreibung, die sozialen Schwierigkeiten müßten einer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, wurde zwischenzeitlich aus dem Gesetzestext gestrichen.)

Ausdrücklich nennt die Regelung:

- Beratung und
- persönliche Betreuung (vgl. § 7 Abs. 2 und DVO zu § 72 BSHG) sowie
- Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung und eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes.

Die persönliche Hilfe, gemeint sind alle Formen der Beratung (§ 8 Abs. 2 BSHG), wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt und auch im übrigen findet eine Berücksichtigung des Einkommens der Frau und ihrer Angehörigen nur statt, wenn dies die Hilfe nicht gefährdet (§ 72 Abs. 3 BSHG).

Erkennbar würden bei Anwendung dieser Vorschrift die Leistungen der Frauenhäuser zu staatlichen Pflichtleistungen, deren Kosten – bei tragfähiger Begründung – nicht auf die Frauen oder ihre Angehörigen abgewälzt werden können. In Zeiten sparsamer Begehrlichkeiten und eher schwächerer Bewegungen könnte der § 72 BSHG eine unschätzbare wichtige 'Auffanglinie' bilden. Abgelehnt wurde die Anwendung dieser Vorschrift, weil sie diskriminierend sei: nicht die Frau habe soziale Schwierigkeiten, sondern der Mann, der sie mißhandle. Als besonders unwürdig wurde die (inzwischen aus dem Gesetzestext gestrichene) Erläuterung empfunden, die sozialen Schwierigkeiten müßten 'der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft' entgegenstehen;³⁵ wofür Obdachlose und Haftentlassene als Beispiele genannt sind (§ 1 DVO zu § 72 BSHG). Im Kern scheint es allerdings um die Frage zu gehen, ob Gewalt gegen Frauen den Anspruch des Besonderen behält oder zu etwas irgendwie Vergleichbarem wird. Wenn Gewalt gegen Frauen etwas ganz anderes ist, dann dürfen – logischerweise – auf andere Sachverhalte ausgelegte rechtliche Regelungen nicht passen; wird sie dagegen als ein soziales Problem unter vielen (vergleichbaren) betrachtet, dann könnte auch auf bestehende Regelungen zurückgegriffen werden.

Mir geht es hier – jenseits jahrezehnteiler ideologischer Festlegungen – nur um die Frage nach einer möglichen Finanzierungsgrundlage. Rechtlich gibt – und gab – es zwei strategische Möglichkeiten, über

35 So der alte § 72 BSHG und der geltende § 1 DVO zu § 72 BSHG. Die entsprechende Formulierung in § 72 BSHG wurde 1996 aus dem Gesetzestext gestrichen.

§ 72 BSHG einen Rechtsanspruch auf umfassende Finanzierung zu realisieren:

a) Durch die Behauptung, die Voraussetzungen seien erfüllt: selbstverständlich lebten mißhandelte Frauen in besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden seien, die der Teilnahme an einem Leben in einer patriarchal-gewalttoleranten Gemeinschaft entgegenstehen, was den Aufenthalt in einem Frauenhaus erforderlich mache.³⁶

b) Durch die Behauptung, die Voraussetzungen seien zwar nicht erfüllt, weil der Gesetz-(bzw. der Verordnungs-)geber die besondere Situation mißhandelter Frauen nicht berücksichtigt habe; es handle sich aber um eine 'Regelungslücke', die schnellstmöglich durch eine eigenständige Regelung für gewalttätige familiäre Lebensverhältnisse geschlossen werden müsse.

Für die erste Argumentation spricht, daß sie unmittelbar greift; gegen sie spricht, daß sie keine Lösung für den Frauenhausaufenthalt von Ausländerinnen bietet. Andererseits sind diese bei längeren Aufenthalten auch heute über §§ 11, 12 BSHG nicht wirksam abgesichert. Meines Erachtens wäre deshalb eine klarstellende Ergänzung des BSHG in jedem Fall hilfreich; solange es sie nicht gibt, sollte aber der Rechtsstandpunkt, § 72 BSHG stelle eine Anspruchsgrundlage dar, nicht ohne Not aufgegeben werden.

Schlußbetrachtungen

Ich kann zusammenfassen: es gibt keinen einfachen Weg zur Absicherung des Hilfesystems bei familiärer Gewalt: jeder der vorgeschlagenen Wege ist mit 'Schwierigkeiten' verbunden.

Aus meiner Sicht gibt es aber richtigere und falschere Wege.

Falschere Wege sind solche, die sich nicht an dem Ziel: Schutz vor familiärer Gewalt orientieren, sondern andere, nicht an den Bedürfnissen der eigentlich Betroffenen orientierte Ziele verfolgen; falschere Wege sind auch solche, die sich nicht um ein abgestimmtes, effektives Hilfesystem bemühen, sondern einzelne Hilfeformen herausgreifen; falschere Wege sind schließlich all diejenigen, die sich nicht an dem: 'was, mit welchem Ziel' getan wird, messen lassen.

Wenn Schutz vor familiärer Gewalt eine staatliche Pflichtaufgabe ist, dann gibt es eine Verantwortlichkeit und die liegt weder bei den Projekten noch bei den Betroffenen, sondern bei Bund, Ländern und Gemeinden. Ziel muß es sein, daß die Verantwortlichkeit effektiv und unter öffentlicher Kontrolle wahrgenommen wird.

36 Ich persönlich kann auch nicht finden, daß sich mißhandelte Frauen unter den Opfern einer kapitalistischen Leistungsgesellschaft in schlechter Gesellschaft befinden – sie alle sind Opfer „nachteiliger äußerer Umstände“, wie es in der DVO zu § 72 heißt.

Urteil mit Anmerkung

EuGH, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 der sog. Gleichbehandlungsrichtlinie (76/207/EWG v. 9. Februar 1976); § 611 a BGB, § 611 b BGB; § 61 b ArbGG.
Verschuldensunabhängige Haftung für Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei Einstellung / Höhe des Schadensersatzanspruchs i.d.R. am Einzelfall orientieren

1. *Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftungsregelung mit einer Sanktion zu belegen, so stehen die Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen und insbesondere ihre Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegen, die für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung die Voraussetzung des Verschuldens aufstellt.*

2. *Die Richtlinie 76/207 steht einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung nicht entgegen, die für den Schadensersatz, den ein Bewerber verlangen kann, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, wenn der Arbeitgeber beweisen kann, daß der Bewerber die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte. Die Richtlinie steht jedoch einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegen, die für den Schadensersatz, den ein Bewerber verlangen kann, der bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden ist, im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, falls dieser Bewerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätte.*

3. *Die Richtlinie 76/207 steht einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegen, die für den von mehreren Bewerbern geltend gemachten Schadensersatz, den Bewerber verlangen können, die bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden sind, im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern vorgibt.*

(amtliche Leitsätze)

EuGH, Urt. v. 22.5.1997 – Rs. C-180/95 Draehmpaehl/Urania Immobilienservice OHG

Aus dem Sachverhalt:

- Das Arbeitsgericht Hamburg hat mit Beschluß vom 22. Mai 1995, beim Gerichtshof eingegangen am 9. Juni 1995, gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vier Fragen nach der Auslegung der Artikel 2 und 3 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (Abl. L 39, S. 40; im folgenden: Richtlinie) zur Vorabentscheidung vorgelegt.
- Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen Herrn Draehmpaehl und der Urania Immobilienservice OHG (im folgenden: Firma Urania) wegen Ersatzes des Schadens, den Herr Draehmpaehl angeblich durch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung erlitten hat.

Zur Richtlinie

- Die Richtlinie hat nach ihrem Artikel 1 zum Ziel, daß in den Mitgliedstaaten der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich des Aufstiegs, und des Zugangs zur Berufsbildung sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen verwirklicht wird.
- Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beinhaltet, „daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechts – insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand – erfolgen darf“.
- Nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie beinhaltet die Anwendung dieses Grundsatzes, daß bei den Bedingungen des Zugangs – einschließlich der Auswahlkriterien – zu den Beschäftigungen oder Arbeitsplätzen keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgt. Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß die mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung unvereinbaren Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden.
- Schließlich verpflichtet Artikel 6 der Richtlinie die Mitgliedstaaten zum Erlaß der innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung auf seine Person für beschwert hält, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann. (...)

Zur Vorgeschichte des Rechtsstreits

- Aus den Akten des Ausgangsverfahrens geht hervor, daß sich Herr Draehmpaehl mit Schreiben vom 17. November 1994 auf eine im „Hamburger Abendblatt“ erschienene Stellenanzeige der Firma Urania bewarb, die wie folgt lautete:
 „Für unseren Vertrieb suchen wir eine versierte Assistentin der Vertriebsleitung. Wenn Sie mit den Chaoten eines vertriebsorientierten Unternehmens zurechtkommen können, diesen Kaffee kochen wollen, wenig Lob erhalten und viel arbeiten können, sind Sie bei uns richtig. Bei uns muß einer den Computer bedienen können und für die anderen mitdenken. Wenn Sie sich dieser Herausforderung wirklich stellen wollen, erwarten wir Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen. Aber sagen Sie nicht, wir hätten Sie nicht gewarnt...“
 Die Firma Urania beantwortete das Schreiben von Herrn Draehmpaehl nicht und sandte ihm auch nicht seine Bewerbungsunterlagen zurück.
- Unter Berufung darauf, daß er der für diese Stelle bestqualifizierte Bewerber gewesen und bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden sei, erhob Herr Draehmpaehl beim Arbeitsgericht Hamburg Klage auf Schadensersatz in Höhe von dreieinhalb Monatsgehältern.
- Aus den Akten des Ausgangsverfahrens geht ferner hervor, daß in einem Parallelverfahren vor einer anderen Kammer des vorlegenden Gerichts ein männlicher Mitbewerber wegen

eines vergleichbaren Sachverhalts ebenfalls Schadensersatz von der Firma Urania verlangt.

- 15 Das vorliegende Gericht vertritt die Ansicht, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens von der Firma Urania aufgrund seines Geschlechts diskriminiert worden sei, da deren Stellenausschreibung nicht geschlechtsneutral formuliert gewesen sei und augenscheinlich Frauen habe ansprechen sollen. Das Gericht stellte außerdem fest, daß keine Gründe ersichtlich seien, die eine Ausnahme im Sinne von § 611 a Absatz 1 BGB rechtfertigten, und zog daraus den Schluß, daß die Firma Urania grundsätzlich verpflichtet sei, den Kläger des Ausgangsverfahrens zu entschädigen. Da es jedoch der Auffassung ist, daß der Ausgang des Rechtsstreits von der Auslegung des Gemeinschaftsrechts abhängt, hat es das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Verstößt eine gesetzliche Regelung, die für einen Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung die Voraussetzung des Verschuldens des Arbeitgebers aufstellt, gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG)“?

2. Verstößt eine gesetzliche Regelung, die für einen Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung – im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen – für Bewerber/innen, die im Verfahren diskriminiert worden sind, die die zu besetzende Position jedoch wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers/der Bewerberin auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätten, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG)“?

3. Verstößt eine gesetzliche Regelung, die für einen Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung – im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen – für Bewerber/innen, die bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätten, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG)“?

4. Verstößt eine gesetzliche Regelung, die für den von mehreren Geschädigten geltend gemachten Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung – im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen – eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern für alle diskriminierten Personen vorgibt, gegen Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (76/207/EWG)“?

Aus den Gründen:

Zur ersten Frage

- 16 Mit seiner ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im wesentlichen wissen, ob die Richtlinie und insbesondere ihre Artikel 2 Absatz 1 und

Artikel 3 Absatz 1 einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung die Voraussetzung des Verschuldens aufstellt.

- 17 Insoweit hat der Gerichtshof bereits im Urteil vom 8. November 1990 in der Rechtssache C-177/88 (Dekker, Slg. 1990, I-3941, Randnr. 22) dargelegt, daß die Richtlinie die Haftung des Urhebers einer Diskriminierung keineswegs vom Nachweis eines Verschuldens oder vom Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes abhängig macht.

- 18 Der Gerichtshof hat im vorerwähnten Urteil Dekker (Randnr. 25) außerdem folgendes ausgeführt: Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für eine Sanktion, die sich in den Rahmen einer Regelung über die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers einfügt, so muß der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot für sich genommen ausreichen, um die volle Haftung seines Urhebers auszulösen, ohne daß die im nationalen Recht vorgesehenen Rechtfertigungsgründe berücksichtigt werden können.

- 19 Somit ist festzustellen, daß die Richtlinie einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die wie § 611 a Absätze 1 und 2 BGB für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung die Voraussetzung des Verschuldens aufstellt.

- 20 Diese Schlußfolgerung kann durch das Argument der deutschen Regierung nicht entkräftet werden, daß der Nachweis für ein solches Verschulden leicht zu erbringen sei, da sich die Verschuldenshaftung nach deutschem Recht auf vorsätzlich und fahrlässig begangene Handlungen erstrecke.

- 21 Insoweit ist auf die im vorerwähnten Urteil Dekker (Randnr. 25) getroffene Feststellung hinzuweisen, daß die Richtlinie keinen Rechtfertigungsgrund vorsieht, auf den sich der Urheber einer Diskriminierung mit haftungsbefreiender Wirkung berufen könnte, und den Ersatz eines solchen Schadens nicht vom Vorliegen eines Verschuldens abhängig macht, gleichgültig, wie leicht der Nachweis dafür zu erbringen ist.

- 22 Auf die erste Frage ist deshalb zu antworten, daß, wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot im Rahmen einer zivilrechtlichen Haftungsregelung mit einer Sanktion zu belegen, die Richtlinie und insbesondere ihre Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegenstehen, die für einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung die Voraussetzung des Verschuldens aufstellt.

Zur zweiten und zur dritten Frage

- 23 Mit diesen Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im wesentlichen wissen, ob die Richtlinie einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die für den Schadensersatz, den Bewerber verlangen können, die aufgrund ihres Geschlechts bei der Einstellung diskriminiert worden sind, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt. Das Gericht möchte ferner wissen, ob diese Frage in gleicher Weise zu beantworten ist, sowohl wenn es um Bewerber geht, die im Einstellungsverfahren diskriminiert worden sind, aber die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätten, als auch um Bewerber, die bei der Einstellung diskriminiert worden sind und bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätten.
- 24 Die Richtlinie schreibt den Mitgliedstaaten zwar keine bestimmte Sanktion vor; diese sind jedoch nach Artikel 6 verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die hinreichend wirksam sind, um das Ziel der Richtlinie zu erreichen, und dafür Sorge zu tragen, daß sich die Betroffenen vor den nationalen Gerichten tatsächlich auf diese Maßnahmen berufen können (Urteil vom 10. April 1984 in der Rechtssache 14/83, von Colson und Kamann, Slg. 1984, 1891, Randnr. 18).
- 25 Wenn sich ein Mitgliedstaat dafür entscheidet, den Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot mit der Sanktion einer Entschädigung zu belegen, setzt die Richtlinie außerdem voraus, daß diese Sanktion zur Gewährleistung eines tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutzes geeignet ist, eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber hat und auf jeden Fall in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden steht. Eine rein symbolische Entschädigung würde den Erfordernissen einer wirksamen Umsetzung der Richtlinie nicht gerecht (Urteil von Colson und Kamann, a.a.O., Randnr. 23 und 24).
- 26 Das Vorbringen der deutschen Regierung, daß ein Schadensersatz von bis zu drei Monatsgehältern über eine symbolische Entschädigung hinausgehe und dem Arbeitgeber eine erhebliche, spürbare und abschreckende finanzielle Belastung auferlege, so daß die diskriminierte Person einen beträchtlichen Schadensersatz erhalte, kann ebenfalls nicht als stichhaltig angesehen werden.
- 27 Wie der Gerichtshof im vorerwähnten Urteil von Colson und Kamann (Randnr. 23) ausgeführt hat, muß, wenn sich die Mitgliedstaaten dafür entscheiden, die aufgrund einer durch die Richtlinie verbotenen Diskriminierung erlittenen Schäden im Rahmen einer Regelung über die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers zu ersetzen, dieser Schadensersatz in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen.
- 28 Im übrigen ergibt sich aus dem Vorabentscheidungsersuchen, aus der Antwort auf die Fragen des Gerichtshofes und aus den ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung, daß die im Ausgangsverfahren anzuwendenden Bestimmungen des deutschen Rechts für den zu zahlenden Schadensersatz eine spezielle Höchstgrenze festlegen, die in sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen ist.
- 29 Bei der Wahl der Lösung, die das Ziel der Richtlinie verwirklichen soll, müssen die Mitgliedstaaten darauf achten, daß Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen das nationale Recht (Urteil vom 21. September 1989 in der Rechtssache 68/88, Kommission/Griechenland, Slg. 1989, 2965, Randnr. 24).
- 30 Daraus folgt, daß innerstaatliche gesetzliche Regelungen, die für einen Anspruch auf Schadens-

- ersatz wegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Einstellung im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgeben, diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 31 Fraglich ist, ob dies in gleicher Weise sowohl bei Bewerbern gilt, die die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätten, als auch bei Bewerbern, die bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätten.
- 32 Wie in den Randnummern 25 und 27 des vorliegenden Urteils ausgeführt, muß der zu leistende Schadensersatz in einem angemessenen Verhältnis zum erlittenen Schaden stehen.
- 33 Jedoch kann ein derartiger Schadensersatz der Tatsache Rechnung tragen, daß bestimmte Bewerber auch bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikationen des eingestellten Bewerbers nicht erhalten hätten. Es steht außer Frage, daß solche Bewerber, da sie nur einen Schaden erlitten haben, der sich aus ihrem Ausschluß von dem Einstellungsverfahren ergibt, nicht geltend machen können, ihr Schaden sei ebenso hoch wie der von Bewerbern, die bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätten.
- 34 Ein Bewerber, der zu der in Randnummer 31 des vorliegenden Urteils genannten ersten Gruppe gehört, hat daher nur einen Schaden erlitten, der aus der Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung wegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts folgt, während ein zur zweiten Gruppe gehörender Bewerber einen Schaden erlitten hat, der sich daraus ergibt, daß seine Einstellung gerade deshalb unterblieben ist, weil der Arbeitgeber wegen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts seine Bewerbungsunterlagen fehlerhaft beurteilt hat.
- 35 In Anbetracht dieser Erwägungen erscheint es nicht unangemessen, daß ein Mitgliedstaat eine gesetzliche Vermutung aufstellt, wonach der Schaden, den ein Bewerber der ersten Gruppe erleidet, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern nicht übersteigen kann.
- 36 Der Arbeitgeber, der über sämtliche eingereichte Bewerbungsunterlagen verfügt, hat zu beweisen, daß der Bewerber die zu besetzende Position auch dann nicht erhalten hätte, wenn keine Diskriminierung stattgefunden hätte.
- 37 Unter diesen Umständen ist auf die zweite und dritte Frage zu antworten, daß die Richtlinie 76/207 einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung nicht entgegensteht, die für den Schadensersatz, den ein Bewerber verlangen kann, eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, wenn der Arbeitgeber beweisen kann, daß der Bewerber die zu besetzende Position wegen der besseren Qualifikation des eingestellten Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte. Die Richtlinie steht jedoch einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegen, die für den Schadensersatz, den ein Bewerber verlangen kann, der bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden ist, im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von drei Monatsgehältern vorgibt, falls dieser Bewerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Position erhalten hätte.
- Zur vierten Frage*
- 38 Mit seiner vierten Frage möchte das vorlegende Gericht im wesentlichen wissen, ob die Richtlinie einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die eine Höchstgrenze für den Schadensersatz vorsieht, den mehrere bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminierte Bewerber insgesamt beanspruchen können.
- 39 Wie der Gerichtshof im vorerwähnten Urteil von Colson und Kamann (Randnr. 23) ausgeführt hat, setzt die Richtlinie voraus, daß die von den Mitgliedstaaten gewählte Sanktion eine wirklich abschreckende Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber haben und in einem angemessenen Verhältnis zu den erlittenen Schäden stehen muß, damit sie einen tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutz gewährleistet.
- 40 Offensichtlich kann eine Bestimmung wie § 61 b Absatz 2 ArbGG, die für den von mehreren Bewerbern geltend gemachten Schadensersatz eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern für alle bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminierten Bewerber vorgibt, dazu führen, daß geringere Entschädigungen gewährt und die geschädigten Bewerber von der Geltendmachung ihrer Rechte abgehalten werden. Eine solche Auswirkung entspräche nicht den in der Richtlinie aufgestellten Erfordernissen eines tatsächlichen und wirksamen Rechtsschutzes und einer wirklich abschreckenden Wirkung gegenüber dem Arbeitgeber.
- 41 Im übrigen geht aus dem Vorabentscheidungsersuchen, aus der Antwort auf die Fragen des Gerichtshofes und aus den ergänzenden Angaben in der mündlichen Verhandlung hervor, daß eine solche kumulative Höchstgrenze für einen Schadensersatz in sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen nicht vorgesehen ist.

- 42 Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, dürfen die Modalitäten und Voraussetzungen eines auf das Gemeinschaftsrecht gestützten Entschädigungsanspruchs aber nicht ungünstiger sein als die, die im Rahmen der vergleichbaren innerstaatlichen Regelung vorgesehen sind (Urteil Kommission/Griechenland, a.a.O., Randnr. 24).
- 43 Deshalb ist zu antworten, daß die Richtlinie einer innerstaatlichen gesetzlichen Regelung entgegensteht, die für den von mehreren Bewerbern geltend gemachten Schadensersatz, den Bewerber verlangen können, die bei der Einstellung aufgrund des Geschlechts diskriminiert worden sind, im Gegensatz zu sonstigen innerstaatlichen zivil- und arbeitsrechtlichen Regelungen eine Höchstgrenze von kumulativ sechs Monatsgehältern vorgibt.

Anmerkung

Eine Stellenausschreibung in einer norddeutschen Tageszeitung war nicht geschlechtsneutral formuliert, sondern wandte sich nur an Frauen („Assistentin der Vertriebsleitung“), obwohl § 611 b BGB hiervon nur Ausnahmen zuläßt, wenn eine Vereinbarung oder Maßnahme die Art der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeit zum Gegenstand hat und ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für diese Tätigkeit ist (vgl. § 611 a Abs. 1 S. 2 BGB; Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission über die Tätigkeiten, die unter diese Ausnahmeregelung fallen: BArbBl. 11/87, 40). Diese alltägliche Rechtsverletzung bei Stellenausschreibungen und die Tatsache, daß der Kläger sich bewarb, die Stelle nicht bekam, obwohl er davon ausgeht, der „bestqualifizierte Bewerber zu sein“, sowie die Höhe seiner Schadensersatzforderung, führte letztendlich zu diesem interessanten EuGH-Urteil. Überraschend ist diese Entscheidung nur auf den ersten Blick, weil sie an EuGH-Entscheidungen anknüpft, die bereits vor Inkrafttreten der einschlägigen nationalen Rechtsgrundlage – §§ 611 a BGB n.F., 61 b ArbGG – bekannt waren und auch hier entsprechend berücksichtigt werden.

So sorgte das Vorhaben der Bundesregierung, § 611 a BGB a.F. im Art. 8 des Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, das am 1.9.94 in Kraft trat (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleichG v. 21.4.94, BGBl. I 93, 1406), in dieser Form zu verändern, schon im Entwurfsstadium für umfangreiche Kritik (beispielhaft: Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Frauen und Jugend zum geplanten Gesetzesvorhaben), ebenso die Einfügung des § 61 b in dieser Form in das ArbGG, weil u.a. ein Verstoß gegen EG-rechtliche Vorgaben moniert wurde.

Die Kammer des Arbeitsgerichts Hamburg nutzte das Vorlagerecht aus dem EGV, um die Vereinbarkeit

dieser nationalen Regelung mit der Richtlinie 76/207/EWG des Rates v. 9.2.76 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (sog. Gleichbehandlungsrichtlinie; ABl. L 39, S. 40) zu klären. Nach Art. 177 Abs. 2 EGV sind alle Gerichte zur Vorlage zulässiger Fragen betreffend die Auslegung des Gemeinschaftsrechts an den EuGH berechtigt (ausführl. zu § 611 a BGB und seiner ihm eigenen Rechtsgeschichte, die auf EG-rechtliche Normen zurückgeht und auch bereits mehrmals den EuGH beschäftigt hat; Dieball, § 611 a BGB in: Buschmann/Dieball/Stevens-Bartol, Recht der Teilzeit, Köln 1997).

Durch die Rechtskraft der Antworten des EuGH auf die Vorlagefragen ist eine Bindungswirkung eingetreten, die auch für die im Rechtszug höheren Gerichte sowie faktisch in vergleichbaren Verfahren gilt. Allerdings kann (beachte: Art. 177 Abs. 3 EGV) erneut vorgelegt werden, auch um nun herbeigeführte Anwendungsschwierigkeiten zu klären, weitere Rechtsfragen zu stellen oder neue Gesichtspunkte berücksichtigen zu lassen.

Die Entscheidung des EuGH ist eindeutig formuliert, so daß mit Spannung auf das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg – auch im anhängigen Parallelverfahren – geschaut werden kann.

Für die zukünftige europarechtskonforme Anwendung des §§ 611 a BGB, 61 b ArbGG bleibt allerdings eine baldige gesetzliche Neuregelung unerläßlich, die bereits von der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag als Gesetzentwurf (BT-Drs. 13/7896; siehe auch: ArbuR 97, S. 328) eingebracht wurde.

Heike Dieball

Urteil

BAG, Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 1 § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 BeschFG; § 26 a Abs. 1 Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) **Tariflicher Kündigungsschutz auch bei Teilzeitarbeit**

Eine Tarifnorm, die für den Ausschluß einer ordentlichen Kündigung (sogenannte tarifvertragliche Unkündbarkeit) bei Teilzeitbeschäftigten die Zurücklegung einer längeren Dienstzeit fordert als bei Vollzeitbeschäftigten, verstößt gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. (amtl. Leitsatz)

Urteil des BAG v. 13.3.1997 – 2 AZR 175/96 -

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist seit dem 1. April 1974 bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgängerin als Reinigungskraft beschäftigt. Nach einer anfänglichen Wochenarbeitszeit von 22 Stunden ist sie seit dem 1. August 1979 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden tätig.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb) Anwendung. § 26 a Abs. 1 TV Arb lautet wie folgt:

„Unkündbar ist ein ständiger Arbeiter, wenn er als
a) vollbeschäftigter Arbeiter eine Dienstzeit von 25 Jahren,
b) vollbeschäftigter Arbeiter nach Vollendung des 40. Lebensjahres eine Postdienstzeit von 15 Jahren,
c) nichtvollbeschäftigter Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens der Hälfte der jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres eine Postdienstzeit von 20 Jahren vollendet hat.“

Mit Schreiben vom 12. April 1994 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis der Parteien krankheitsbedingt unter Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist.

Aus den Gründen:

Die Revision ist in der Sache unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Kündigung der Beklagten sei unwirksam. Dem folgt der Senat im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung.

1. Gemäß Art. 1 § 2 Abs. 1 BeschFG darf der Arbeitgeber einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer nicht wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern unterschiedlich behandeln, es sei denn, daß sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Vorliegend will die Beklagte die Ungleichbehandlung der teilzeitbeschäftigten Klägerin gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern damit begründen, daß § 26 a Abs. 1 TV Arb dies vorsieht. Zwar kann nach dem Wortlaut des Art. 1 § 6 Abs. 1 BeschFG durch Tarifvertrag von den Vorschriften des zweiten Abschnitts des BeschFG (Teilzeitarbeit) auch

zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden. Dies rechtfertigt aber keine Ungleichbehandlung von Teil- und Vollzeitbeschäftigten ohne sachlichen Grund, denn auch die Tarifvertragsparteien sind bei ihrer Normsetzung an die Grundrechte und damit auch an den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebunden (vgl. BAG Urteil vom 5. November 1992 – 6 AZR 420/91 – a.a.O.; vgl. auch BAG Beschluß vom 29. August 1989 – 3 AZR 370/88 – BAGE 62, 334, 338 = AP Nr. 6 zu § 2 BeschFG 1985; BAG Urteil vom 21. März 1991 – 2 AZR 616/90 – BAGE 67, 367 = AP Nr. 31 zu § 622 BGB; BAG Urteil vom 16. September 1993 – 6 AZR 691/92 – AP Nr. 2 zu § 9 TV Arb Bundespost).

2. Sachliche Gründe, die unterschiedliche Behandlung der Teilzeitbeschäftigten gegenüber den Vollzeitbeschäftigten gemäß § 26 a Abs. 1 Lit. b) und c) TV Arb rechtfertigen, bestehen nicht. Nach dem eindeutigen Tarifwortlaut erfolgt die Differenzierung nur nach den Kriterien der Teil- bzw. Vollzeitarbeit.

a) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts rechtfertigt jedoch allein das unterschiedliche Arbeitspensum der Teilzeitbeschäftigten und der Vollzeitbeschäftigten eine unterschiedliche Behandlung noch nicht. Die Sachgründe müssen anderer Art sein, etwa auf Arbeitsleistung, Qualifikation, Berufserfahrung oder unterschiedlichen Anforderungen am Arbeitsplatz beruhen (statt vieler: BAG Urteil vom 25. Oktober 1994 – 3 AZR 149/94 – AP Nr. 40 zu § 2 BeschFG 1985, zu II 3 der Gründe, m.w.N.). Die Menge der Arbeitsleistung stellt somit für sich genommen keinen sachlichen Grund dar, um unterschiedliche Voraussetzungen für den Eintritt der Unkündbarkeit zu rechtfertigen.

b) Soweit die Revision aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 1994 (- 3 AZR 149/94 -, AP, a.a.O.) etwas anderes herleiten zu können glaubt, kann dem nicht gefolgt werden. Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung darauf abgestellt, daß bei der Bemessung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eine Anknüpfung an das unterschiedliche Arbeitsentgelt zulässig ist, da zwischen erbrachter Arbeitsleistung und zu zahlender Vergütung ein Austauschverhältnis besteht (vgl. BAG Urteil vom 25. Oktober 1994 – 3 AZR 149/94 – AP, a.a.O., zu III 1 a der Gründe). Gerade dies gilt im Hinblick auf einen Kündigungsausschluß aber nicht.

c) Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, soll durch die Garantie der Unkündbarkeit der Betriebstreue und der mit dem Lebensalter zunehmenden Schwierigkeit, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der Betriebstreue hat das Bundesarbeitsgericht in der von der Revision zitierten Entscheidung (BAG Urteil vom 25. Oktober 1994 – 3 AZR 149/94 -, AP, a.a.O., zu II 3 c cc (5) der Gründe) ausdrücklich ausgeführt,

daß insoweit gerade kein wesentlicher Unterschied zwischen Voll- und Teilzeitkräften besteht. Dies hat auch das Landesarbeitsgericht erkannt. Entgegen der Ansicht der Beklagten bemißt sich die Betriebstreue nicht nach den geleisteten Arbeitsstunden, sondern nach der Dauer des rechtlichen Bestandes des Arbeitsverhältnisses. Auch besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß bezüglich der mit dem Lebensalter zunehmenden Schwierigkeit, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, zwischen Voll- und Teilzeitkräften ein Unterschied besteht.

d) Nicht zu überzeugen vermag auch die Ansicht der Beklagten, eine Differenzierung sei aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung von Teil- und Vollzeitarbeitsverhältnissen für die jeweiligen Arbeitnehmer gerechtfertigt; die Sicherung des Arbeitsplatzes durch die Unkündbarkeit sei bei Teilzeitkräften existentiell nicht in dem Maße wichtig wie bei Vollzeitkräften. Diese Argumentation verkennt, daß vielen Arbeitnehmern als einzige Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nur ein Teilzeitarbeitsverhältnis bleibt. Dies gilt im besonderen Maße für alleinerziehende Mütter und Väter, für die sich wegen der geringeren täglichen Arbeitszeit und der flexibleren Gestaltbarkeit deren Lage häufig nur eine Teilzeitbeschäftigung mit den erzieherischen Aufgaben in Einklang bringen läßt. Solche Arbeitnehmer sind zur Sicherung ihrer Existenz in gleicher Weise auf ihren Arbeitsplatz angewiesen wie Vollzeitbeschäftigte. Aber auch bei Teilzeitbeschäftigten, die anderweitig finanziell abgesichert sind (z.B. über Einkünfte des Ehepartners oder aus einer weiteren Teilzeitbeschäftigung), kann nicht generell von einer geringeren Schutzbedürftigkeit ausgegangen werden. Auch soweit es sich nur um einen Zusatzerwerb handelt, ist dieser häufig für das Auskommen der Familien notwendig oder gar unverzichtbar.

e) Schließlich ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch unerheblich, ob die Tarifvertragsparteien davon ausgegangen sind, daß für die getroffene Regelung ein sachlicher Grund im Sinne der Rechtsprechung vorliegt. Trotz der besonderen Sachkunde der Tarifvertragsparteien kann nicht unterstellt werden, daß ihre Regelungen stets den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügen.

3. Fehlt es somit an sachlichen Gründen für die in § 26 a Abs. 1 Lit. b) und c) TV Arb vorgenommene Differenzierung, ist diese Tarifregelung wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG insgesamt nichtig. Für die Vergangenheit läßt sich – unbeschadet der Möglichkeit der Tarifvertragsparteien, eine neue Regelung für die Zukunft zu treffen – die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitkräften nach Vollendung des 40. Lebensjahres nur dadurch verwirklichen, daß auch den Teilzeitkräften die Unkündbarkeit bereits ab einer Postdienstzeit von

15 Jahren gewährt wird (vgl. BAGE 50, 137 = AP Nr. 136 zu Art. 3 GG). Dies gebietet auch Art. 1 § 2 Abs. 1 BeschFG. Danach konnte die Klägerin nicht mehr ordentlich gekündigt werden. Auf Art. 119 Abs. 1 EG-Vertrag oder andere Benachteiligungsverbote kommt es deshalb nicht mehr an.

Urteil

ArbG Duisburg, §§ 18 Abs. 1 S. 1

BERzGG, 113 InsO, Art. 6 des

Arbeitsrechtl. BeschFG

Kündigungsschutz im Erziehungsurlaub auch im Konkurs

Der Kündigungsschutz gem. § 18 Bundeserziehungsgeldgesetz gilt auch bei Konkurs des Arbeitgebers. § 113 Insolvenzordnung ist nicht lex specialis vor sämtlichen kündigungsrechtlichen Vorschriften.

Urteil des ArbG Duisburg vom 16.7.1997 – 3 Ca 1206/97 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die Kündigung des Beklagten vom 01.03.1997, der Klägerin zugegangen am 13.03.1997, verstößt gegen § 18 Abs. 1 S. 1 BERzGG. Nach § 18 BERzGG in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1996, bedarf die Kündigung einer Arbeitnehmerin, die sich im Erziehungsurlaub befindet, einer Zulässigkeitserklärung durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde. Eine solche Zulässigkeitserklärung hat der Beklagte vor Ausspruch der Kündigung nicht eingeholt.

Die Kammer vermochte dem Beklagten in der Argumentation nicht zu folgen, daß § 113 der Insolvenzordnung vom 05.10.1994, der gem. Artikel 6 des arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 25.09.1996 mit sprachlichen Änderungen seit dem 01.10.1996 anwendbar ist, eine Sonderregelung schaffe. § 113 InsO ermöglicht dem Insolvenzverwalter auch bei Ausschluß einer ordentlichen Kündigung grundsätzlich die Kündigungsmöglichkeit. Er legt fest, daß die Kündigungsfrist drei Monate zum Monatsende beträgt, sofern nicht eine kürzere Kündigungsfrist maßgeblich ist. Für die Ansicht des Beklagten, § 113 InsO sei lex specialis vor sämtlichen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, konnte das Gericht keine Anhaltspunkte finden. Solche lassen sich weder dem Gesetzeswortlaut noch sonstigen gesetzlichen Vorschriften entnehmen. Insbesondere enthält das Bundeserziehungsgeldgesetz auch diesbezüglich keine Sonderregelung. Zwar mag es Intention der Neuregelung der Insolvenzordnung sein, überlange Kündigungsfristen abzukürzen. Die Aufhebung sämtlicher arbeitsrechtlicher Schutzmaßnahmen läßt sich dem Gesetz jedenfalls nicht entnehmen.

Mitgeteilt von Gisela Klein, Duisburg

Urteil

SächsLSG, §§ 19 Abs. 4 AFG i.V.m. Abs. 1-4 AE-VO, 2 Abs. 7 AE-VO

Arbeitserlaubnis bei homosexueller Partnerschaft

Das Bestehen einer homosexuellen Lebensgemeinschaft ist bei der Härtefallregelung für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis gem. § 19 Abs. 4 AFG iVm § 2 Abs. 7 AE-VO zu berücksichtigen.

Urteil des Sächsischen Landessozialgericht vom 3.4.1997-L 3 A1 45/96

Aus dem Tatbestand :

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch des Klägers auf Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis streitig.

Der Kläger ist malaysischer Staatsangehöriger. Er ist im März 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo er sich seither ständig aufhält. Er lebt in homosexueller Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen. Seine und seines Partners Bemühungen, eine Ehe im rechtlichen Sinne zu schließen, blieben auch nach Anrufung der hierfür zuständigen Gerichte der Zivilgerichtsbarkeit erfolglos.

Aufgrund entsprechender Anträge erteilte ihm die zuständige Ausländerbehörde im Jahre 1994 zunächst eine auf das Gebiet des Freistaates Sachsen örtlich und zeitlich bis zum 21.06.1996 beschränkte Duldung und sicherte ihm gleichzeitig Abschiebungsschutz bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 des Ausländergesetzes (AuslG) zu. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit war ihm danach unter der Voraussetzung der Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch die zuständige Stelle gestattet. Nach einem Hinweis der Beklagten hatte sich der Lebenspartner des Klägers im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verpflichtet erklärt, für den Lebensunterhalt des Klägers zu sorgen.

Den vom Kläger am 24.01.1994 gestellten Antrag auf Erteilung einer unbefristeten (allgemeinen) Arbeitserlaubnis lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.02.1994 ab. Ein Härtefall liege bei ihm nicht vor. Der hiergegen fristgemäß eingelegte Widerspruch wurde als unbegründet zurückgewiesen.

Am 01.02.1995 hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Leipzig erhoben. Der Klagespruch ergebe sich unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte nach § 2 Abs. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung (AE-VO). Durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) sei geklärt, daß § 2 Abs. 7 AE-VO eine Auffangvorschrift für alle Fälle darstelle, in welchen ein Ausländer die gesetzlichen Vorschriften für die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis in § 2 Abs. 1-5 AE-VO nicht erfülle. Beim Kläger liege der entscheidende Gesichtspunkt für die Härte darin, daß er mit seinem deutschen Partner die Ehe schließen wolle, ihm dies jedoch rechtlich verwehrt sei. In der Bundesrepublik Deutschland sei die Homosexualität jedoch nicht nur nicht strafbar, sondern es gehöre zu den grundrechtlich geschützten Freiheiten, in homosexueller Lebensgemeinschaft zu leben. Anders als in heterosexueller Lebensgemeinschaft lebende Ausländer könne der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der Arbeitserlaubnis aber nicht durch eine Eheschließung erreichen.

Mit Urteil vom 07.12.1995 hat das Sozialgericht die Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verpflichtet, dem Kläger eine besondere Arbeitserlaubnis zu erteilen. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Aus den Gründen:

Die Berufung der Beklagten ist zulässig. Sie ist in der Sache jedoch nicht begründet. In tatsächlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß die vom Sozialgericht der Entscheidung zugrundegelegten tatsächlichen und ausländerrechtlichen Verhältnisse beim Kläger sich durch den weiteren Zeitablauf bestätigt und weiter verfestigt haben. Insbesondere hat sich einerseits die zwischen dem Kläger und dem Zeugen K. begründete gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als dauerhaft erwiesen. Auch die dem Kläger zunächst befristet erteilte Duldung ist zwischenzeitlich von der hierfür zuständigen Behörde ohne Einschränkungen verlängert worden.

In rechtlicher Hinsicht ist lediglich zur Verdeutlichung und Klarstellung darauf hinzuweisen, daß auch nach Überzeugung des Senats sich ein Anspruch des Klägers auf die Erteilung einer unbeschränkten Arbeitserlaubnis einerseits nicht aus § 19 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) i.V.m. § 2 Abs. 1-6 AE-VO ableiten läßt, bei dem hier vorliegenden Sachverhalt sich jedoch andererseits ein derartiger Anspruch aus der Härteregelung in § 2 Abs. 7 AE-VO ergibt. Dazu ist insbesondere festzustellen, daß sich der streitige Anspruch des Klägers nicht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 AE-VO stützen läßt, da die von ihm mit dem Zeugen K. gelebte Partnerschaft weder eine „familiäre Lebensgemeinschaft“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt, noch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) hier in Betracht kommt. Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unterfallen nicht dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG, welcher sich nach ganz überwiegender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre nur auf die Ehe im herkömmlichen Sinn bezieht (vgl. BVerfGE 87, 234, 264; BSG vom 13.03.1997-11 BAr 237/96 – m.w.N.). Aus dieser verfassungsrechtlichen Grundentscheidung ergibt sich ein hinreichender Grund für einfachgesetzliche Unterscheidungen zwischen Ehen und sonstigen Lebensgemeinschaften.

Wie das Sozialgericht zutreffend ausgeführt hat, fallen jedoch unabhängig von der besonderen verfassungsrechtlichen Privilegierung von Ehe und Familie andere, rechtlich zulässige Formen des Zusammenlebens jedenfalls unter den Schutz der Privatsphäre des Art. 2 Abs. 1 GG. Dies gilt auch für die Partnerschaft in einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft, für die im übrigen auch der in Artikel 8 Abs. 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (ERMK) verankerten Anspruch auf Achtung des Privatlebens gilt (vgl. EGMR, EuGRZ 1979, 454 ff.). Wenngleich auch aus diesen grundlegenden Bestimmungen sich kein unmittelbarer Anspruch des Klä-

gers auf Erteilung der streitigen Arbeitserlaubnis ergibt, so ist jedoch bei der Prüfung, ob die Versagung der Arbeitserlaubnis nach den besonderen Verhältnissen des Arbeitnehmers eine Härte im Sinne von § 2 Abs. 7 AE-VO bedeuten würde, die in diesen Grundnormen zum Ausdruck kommende Schutzfunktion zu berücksichtigen (vgl. BSG SozR 4100, § 19 Nr. 16; BVerwG, NVwZ 1997 S.189 f.).

Auf dieser Rechtsgrundlage hat das Sozialgericht den Anspruch des Klägers auf Erteilung der Arbeitserlaubnis unter dem Gesichtspunkt einer besonderen Härte gemäß § 2 Abs. 7 AE-VO zu Recht bejaht.

Mitgeteilt von Maria Sabine Augstein, Tutzing

Hinweis der Einsenderin: so schon SG Stade, Urteil vom 28.10.1993 – S 6 Ar 66/93

Urteil

VG Bayreuth, § 51 Abs. 1 AuslG Bangladesch: Frauenspezifische Verfolgung

Abschiebungshindernde Verfolgung droht in Bangladesch einer Frau, die mit einem nichtmuslimischen Mann verheiratet ist und die sich öffentlich zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam äußert.

Urteil des VG Bayreuth vom 28.4.1997 – B 1 K 95.30451 -

Aus den Gründen:

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin zunächst aufgrund der Eheschließung mit ihrem zum Christentum konvertierten Ehemann. Diese Ehe ist nach islamischem Recht, dessen Durchsetzung in Bangladesch im Laufe der letzten Monate noch verstärkt wurde, nicht gültig. Entgegen der insoweit widersprüchlichen Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996), wonach eine Heirat zwischen Christen und Muslimen nicht gültig ist, die Heirat zwischen einer muslimischen Frau und einem christlichen Mann jedoch anerkannt sei, ist der insoweit plausibleren Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997) zu folgen, wonach die Ehe zwischen einer muslimischen Frau und einem andersgläubigen Mann verboten ist und möglicherweise sogar nichtig ist.

Die drohende Verfolgung berührt Leib und Leben der Klägerin, weil nach Auskunft von amnesty international nicht auf Schutz durch die Polizei vertraut werden könne. Es seien dort zwei Fälle bekannt, in denen prominenten Personen – teilweise trotz gerichtlicher Verpflichtung dazu – ungeachtet ernster Morddrohungen kein polizeilicher Schutz gewährt

worden sei. Der bangladeschische Staat sei nicht willens und fähig, Personen wie die Klägerin zu schützen.

Verfolgung durch private Dritte droht der Klägerin ebenso wegen ihrer öffentlichen und veröffentlichten Äußerungen zur Stellung der Frau und zur Kritik am Islam bzw. dessen Interpretation durch dortige Geistliche. Zwar ist die Lage in Bangladesch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes (vom 10.1.1996 und 17.4.1996) und Auskunft von amnesty international (vom 26.3.1997), die insoweit sogar übereinstimmen, nach der Ausreise von Taslima Nasrin ruhiger geworden, jedoch ist nach Auskunft von amnesty international im Falle der Rückkehr eine Verfolgung durch islamische Fundamentalisten nach wie vor möglich und eine Strafverfolgung durch den bangladeschischen Staat nicht ausgeschlossen. Dies wird zwar vom Auswärtigen Amt bestritten, vermag vor dem Gesamtbild der eingeholten Auskünfte sowie der neueren Entwicklung in Bangladesch, die mehr zum Islam hin tendiert, jedoch nicht zu überzeugen. Zumindest Übergriffe privater Dritter erscheinen dem Einzelrichter daher als sehr wahrscheinlich.

Diese drohenden Übergriffe stellen auch eine im Rahmen von § 51 Abs. 1 AuslG zu berücksichtigende politische Verfolgung dar, weil sie an die politischen und religiösen Überzeugungen der Klägerin ebenso wie an ihre Stellung als mit einem andersgläubigen Mann verheiratete muslimische Frau anknüpfen. Sie sind dem bangladeschischen Staat auch zuzurechnen, weil dieser nach Überzeugung des Einzelrichters nicht im gebotenen Maß schutzfähig und schutzwilling ist.

Mitgeteilt von Malin Bode, Bochum

Urteil

VG Göttingen, Art. 16 a Abs. 1 GG, § 51 Abs. 1 AuslG Asyl für Frauenrechtlerin aus Afghanistan

Einer Frau, die sich für die Gleichstellung der Frau engagiert hat, droht in allen Quasi-Staaten Afghanistans politische Verfolgung.

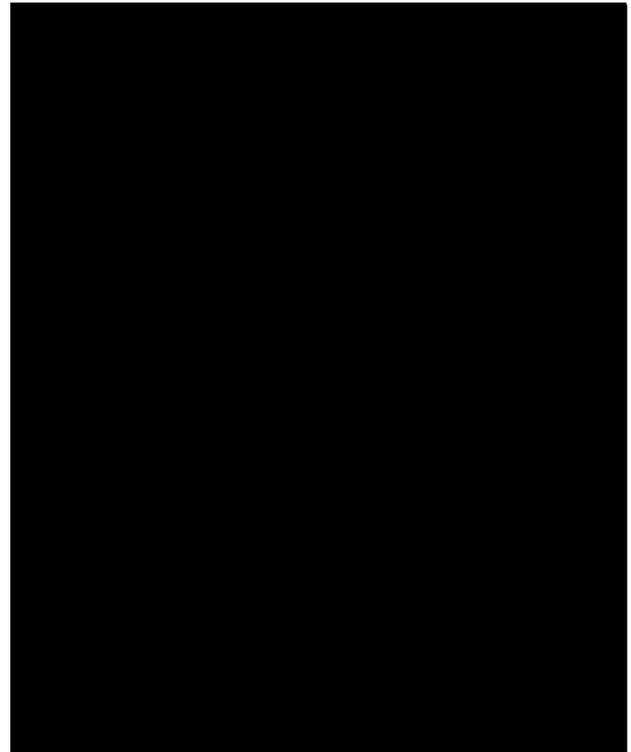
Urteil des VG Göttingen vom 12.02.1997 – 4 A 4223/96 -

Die Kläger haben gegen die Beklagte sowohl einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16 a Abs. 1 GG als auch auf Feststellung ihrer Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG.

Die Klägerin zu 1) muß wegen ihres Einsatzes für die Gleichberechtigung der Frau in allen Quasi-Staaten Afghanistans mit politischer Verfolgung rechnen.

Sie gehörte zu den emanzipierten und für die Gleichstellung der Frau engagierten Frauen in Afghanistan. Ihre Gefährdung als emanzipierte und engagierte Frau ist nicht zuletzt deshalb besonders hoch einzuschätzen, weil sie durch ihre Aktivitäten einen überregionalen Bekanntheitsgrad erreicht und sich hauptsächlich mit Themen wie Familienplanung und Empfängnisverhütung befaßt hat. Themen, die mit dem Islam und den Vorstellungen der heute herrschenden Machthaber unvereinbar sind. Im Hinblick darauf, daß in Kabul mittlerweile die gegen Frauen noch rigider vorgehenden Taleban herrschen, ist der Klägerin zu 1) eine Rückkehr in ihre Heimat nicht zuzumuten. Aufgrund ihrer Stellung als Verfechterin der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau wäre sie dort in allen Gebieten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politischer Verfolgung ausgesetzt. Diese Gefährdungssituation wird unter dem Gesichtspunkt der Sippenhaft durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der Klägerin zu 1) zur Familie des früheren Präsidenten des Revolutionsrates, Babrak Kramal, noch verstärkt.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum



Jutta Bahr-Jendges

Neues Kindschaftsrecht in Bonn verabschiedet Begleitmusik vom 12. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl

Es ist vollbracht. Am 25.09.1997 wurde das neue Kindschaftsrecht im Bundestag in Bonn debattiert und verabschiedet, mit Mehrheit von CDU, FDP und SPD, mit einigen Enthaltungen aus diesen Parteien, mit Gegenstimmen ausschließlich von den Fraktionen der Bündnis/Grünen und der PDS. Rechtzeitig vor Weihnachten liegt nun das Kind in der Krippe vor uns, der gemeinsamen Sorge auch zwieträchtiger Eltern ausgesetzt, die selbst bei andauernder Zwietracht aneinandergeschmiedet bleiben könnten, wenn entweder das Kind oder der Richter aus vorgeblichem Kindeswillen und Kindesinteresse (er nennt dies Kindeswohl) es will. Wohlmeinende Göttin Athene möge aufmerksam und sorgsam sein, um in genügend Richterköpfe zu steigen und für lebenswirkliche Vernunft zu sorgen zur Handhabung und Rechtsfortbildung dieser Gesetze, wobei wir nicht zögern dürfen, dieser Rechtsprechung und Rechtsfortbildung die notwendigen und uns eigenen streiterischen Hilfestellungen – ggf. auch Waffenhilfen – zu erteilen. Göttin sei Dank, schien auf dem gleichzeitig mit der Bundestagsdebatte tagenden 12. Deutschen Familiengerichtstag die Vernunft wider falschen Idealismus und Illusionsmalerei zu obsiegen,

jedenfalls nach meinem Eindruck aus den Arbeitsgruppen, die sich mit Inhalt und Auswirkung gemeinsamer elterlicher Sorge befaßten.

Angespornt durch den Eröffnungsvortrag der Präsidentin des BVerfG, Jutta Limbach, wurden RechtsanwenderInnen mit vorsichtigem Diskurs aus der deutschen Rechtsphilosophie auf menschliche, nicht göttliche Vernunft, verwiesen, wonach absolute Wahrheiten höchst selten, subjektive Widersprüchlichkeiten häufig sind und es allemal besser und angemessener ist, differenziert zu schauen und jeweilige Lebenswirklichkeit unter dem Maß von sozialer Gerechtigkeit (worunter freundlicherweise auch Geschlechtergerechtigkeit fiel) zu definieren und zu würdigen. Der Präsidentin sei Dank (nicht der Göttin), vermieden die herrschenden RechtsanwenderInnen in den Arbeitsgruppen Flügel in den idealistischen Sternenhimmel – wie wohl vielleicht auch nur, weil sie nunmehr erreicht haben, was sie vorher solange sehnlichst wünschten: das Ideal gemeinsamer elterlicher Sorge – und kehrten zu den – lang erwarteten – Fragen zurück, nämlich wie denn nun gemeinsame elterliche Sorge zu regeln sei und wie sie sich auswirke.

Dabei zeigte sich alsbald, daß dieses neue Kind in der Krippe der gemeinsamen elterlichen Sorge womöglich nackt, hungernd und frierend sein könnte. Sicheren Verlautbarungen aus den ministerialen Ressorts ist die vorgesehene Reform zur Vereinheitlichung des Unterhalts minderjähriger Kinder (KindUG) nicht nur nicht verabschiedungsreif, sondern sogar wegen vorgesehener Rücknahme einzelner Teile wieder in die Ressortschubladen zurückgekehrt. Bei der Erörterung der Einzelheiten des neuen Kindschaftsreformgesetzes zeigte sich alsbald, daß die unterhaltsrechtlichen Probleme überwiegend nicht nur ungeregelt, sondern teilweise völlig ungeklärt sind. Klar ist nach dem Gesetzeswortlaut z. B. nur, daß derjenige Elternteil Barunterhalt für das Kind zu zahlen hat, der das Kind nicht in Obhut hat, also praktisch ein Fall des alten § 1629 Abs.2 BGB vorliegt. Dies wird in allen Fällen unproblematisch sein, in denen Kinder bei einem Elternteil leben und die üblichen zwei Besuchswochenenden im Monat sowie Anteil der Ferien beim anderen Elternteil verbringen. Spannend wird der Fall dann, wenn Aufenthaltszeiten bei den Eltern vorliegen, die über übliche Umgangszeiten (s. o.) hinausgehen. Zunächst einmal ist offen, wer dann vertretungsberechtigt (gegen den anderen Elternteil) ist und ob vielleicht eine ErgänzungspflegerIn herbeizuholen ist. Darüber mag schon eine gehörige Zeit vergehen. Schade, daß das Kind währenddessen nichts zu essen hat. Schade auch, daß das Unterhaltsvorschußgesetz in diesem Fall nicht greift, weil es von der Reform nicht mit einbezogen wurde und sozusagen den einfachen Schnee von gestern einfriert. Erst recht spannend wird es dann, wenn es nach geklärtem *Procedere* um Beträge geht. Wer zahlt wieviel an wen (oder überhaupt?) bei wechselnden Aufenthalten, wechselnder Betreuung und: was ist überhaupt Aufenthalt und Betreuung? Wunderbare Fälle für nächste Examensklausuren: Mutter versorgt die Kinder werktags in ihrem Haushalt, sie ist bestenfalls teilzeiterwerbstätig, wenn nicht gar Hausfrau (nach familiensituations- und arbeitsmarktbedingter Rollenzuweisung); der Vater hat die Kinder an jedem erweiterten Wochenende bei sich, vielleicht übernachten sie sogar darüber hinaus hin und wieder oder regelmäßig bei ihm. Er ist sozusagen Betreuer im Schlaf und mehr oder weniger engagierter Freizeitgenosse, einschließlich Fernsehpaß, Kneipenbesuch und Kuchenessen bei Oma und Opa und/oder Freundin; Mutter hat die ehrenvolle und gesellschaftlich hochwertgeschätzte Arbeit, die Kinder durch den Schulalltag zu bringen, sie zu beköstigen und zu bekleiden, auf ihre Gesundheit zu achten, ihnen die Grenzen zu setzen, die diese väterliche Gesellschaft auch von Kindern im Alltag verlangt – und: dafür könnte sie dann 1/7-Quote Kindesunterhalt verlangen, wenn der Maßstab die reine Zeit wäre (Vater 3/7, Mutter 4/7 Zeitanteile).

Wer hätte denn das gedacht (außer uns), daß gemeinsame elterliche Sorge so praktisch ist? Es muß doch echt niemand mehr an den anderen Teil bares Geld zahlen, oder wenn, dann nur noch ein paar Groschen. Und Mütter, die selbst nicht oder nur geringfügig oder teilweise erwerbstätig sind, müssen dann jedenfalls zaubern können, um die Kinder während des Aufenthalts bei sich zu ernähren. Und spannender noch wird's bei der weiteren Folge, dem Kinderbetreuungsunterhalt der betreuenden Ehegatten gem. § 1570 BGB. Nehmen wir den obigen Fall: Die ehrenwerte Teilzeitfrau oder gar Hausfrau nimmt die Mühe auf sich (oder soll sie vielleicht sogar dankbar sein für die Übertragung dieser ehrenvollen Aufgabe?), die Kinder im Alltag zu betreuen und zu erziehen, da doch der Ehemann just in dieser Zeit seinem ehrenwerten Beruf nachgehen muß, jedoch dann freudestrahlend in seiner Freizeit die Kinder übernimmt, schlafend, spielend, seine und ggf. Opas und Omas und seiner Freundin Freizeit genießend. Kinderbetreuungsunterhalt für die Ehefrau? Ja iwo denn? Er betreut doch auch – und sei es im Schlaf. Einfacher Gedanke aus dem TeilnehmerInnenkreis des DFGT: Müttern muß zumutbar sein, in den Zeiten zu arbeiten, in denen sie nicht die Kinder betreuen, also folgerichtig: Samstags, Sonntags und auch nachts! Welche Arbeit kommt wohl dafür in Frage? Echte Frauenarbeit: Putzen, Alten- und Krankenpflege und schließlich, die Prostitution. Göttin Athene gebe den RichterInnen Erleuchtung zur Erhellung des Dunkels, denn das Kind in der Krippe will leben – und Maria ist auch nicht mehr die, die sie mal war, auch sie braucht mehr als Kerzenlicht zum Leben.

Was ist passiert? Der ungeheuren Mythologisierung des Kindes in unserer patriarchalen Gesellschaft entspricht die verschwindende Realität dieses Kindes und derer, die seine Realität reproduzieren und garantieren – und das sind in unserer arbeitshierarchischen und geschlechtsspezifischen Realität die Mütter, die auch als Familienfrauen die Reproduktion ihrer Männer garantieren. Je wichtiger die Idee des Kindes geworden ist – mystifiziert als ideales Subjekt gemeinsamer elterlicher Sorge –, je weniger wichtig wird das reale Kind, das einen realen Bedarf hat an Lebens-Mitteln. Der Virgo Maria folgt das virtuelle Kind, ein neues tamagochi für Kinder. Fast zwei Jahrzehnte haben die patriarchalen Ideologen gebraucht, ihre Wunsch Kinder und gemeinsamen Wunscheltern im Himmel der gemeinsamen Sorge auch nach Trennung und Scheidung zu produzieren. Nun liegt das Wunschkind in der Krippe, die Wunscheltern stehen zu beiden Seiten. Was nun? : Fröhliche Weihnachten! Nur – die Heiligen Drei Könige mit ihren Geschenken sind bedauerlicherweise nicht in Sicht.

*Buchbesprechung***Roland Garbe, Antrags- und Klagerwiderungen in Ehe- und Familiensachen**

Deutscher Anwaltverlag, Bonn, 1997

Jahrzehntelang haben wir gestritten, gekämpft, mit Wort und Tat genervt, wo immer wir Gelegenheit hatten und sie uns nahmen, auf die impertinente Lüge der angeblich geschlechtsneutralen Sprache hinzuweisen, die im Rechtsbereich immer noch definiert, *w-er* das Sagen hat. Wir haben Institutionen sowie Berufsverbände (z. B. Anwaltskammern und Anwalt Vereine – auch sie heißen immer noch so –) angeschrieben mit der dringenden Bitte zur Kenntnis zu nehmen für gegenwärtige und zukünftige Formularpraxis, daß Frauen Antragstellerinnen, Klägerinnen u. a. m. heißen und so zu benennen seien.

Nun haben wir endlich ein positives Ergebnis unseres langjährigen Bemühens um das Verständnis der männlichen Kollegen vorliegen, und zwar in der Reihe:

Anwaltformulare des Deutschen *Anwalt* Vereins ein Formularbuch für die anwaltliche Praxis zu den häufigsten familiengerichtlichen Prozeßsituationen.

Hier ist nun endlich kargestellt, daß mit dem Beklagten oder dem Antragsgegner wirklich der männliche Adressat gemeint ist und nicht die beklagte Partei. Ganz offen aus der Sicht des Prozeßgegners werden Strategien dargelegt, Forderungen, Ansprüchen, Anträgen von Antragstellerinnen und Klägerinnen entgegenzutreten und Männern das nötige Wissen und die entsprechende Handlungskompetenz zu vermitteln im familienrechtlichen Streit vor den Familiengerichten, die ja ohnehin in der Mehrzahl von den Frauen angezettelt werden. Dabei ist dem Kollegen Roland Garbe, der sich aufopfernd dieser Aufgabe endlich gestellt hat, durchaus zuzubilligen, ein umfassendes, übersichtliches, gut strukturiertes, nützliches und ausgesprochen verständliches Werk für die beklagten und beklagenswerten Männer geliefert zu haben, einschließlich der klar verständlichen Sprache, wer denn also geschlechtsspezifisch gemeint ist. Dabei unterläßt er nicht, schon in der Einführung klarzustellen, daß bei nachehelichem Unterhalt jede Parteivereinbarung zulässig ist, selbstverständlich auch der Unterhaltsverzicht, selbstverständlich ohne auf die durchaus offene Rechtsproblematik zu verweisen, ob denn solches ggf. nichtig oder sittenwidrig wäre aufgrund der verschiedenen Rechtstatsachen, die sich aus verschiedenen Lebenswirklichkeiten der Parteien ergeben könnten, ggf. sogar der geschlechtsspezifisch verschiedenen Lebensumstände.

So wird auch z.B. selbstverständlich in der weiteren Behandlung des nachehelichen Unterhaltes die gängige Praxis des BGH der unterschiedlichen An-

wendung der Differenz- bzw. Anrechnungsmethode bei erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Ehefrauen übernommen (ungeachtet dessen, daß durchaus OLGs anderer Ansicht sind und inzwischen das BVerfG zur Klarstellung aufgerufen ist). Immerhin ist auch diese Übernahme der herrschenden Rechtsprechung für die Ehemänner nützlich.

Ebenso werden bei der Unterhaltsregelung, sowohl bei nachehelichem Unterhalt wie aber insbesondere sogar auch beim Kindesunterhalt selbstverständlich Reduzierungsmöglichkeiten genannt, nicht aber Erhöhungsmöglichkeiten und selbstverständlich verschiedene Möglichkeiten von Abweisungsanträgen für Antragsgegner bzw. Beklagte.

Im Sorge- und Umgangsrecht gibt es zwar auch eigene Anträge von Antragstellerinnen, Anträge der Antragsgegner zurückzuweisen, dies jedoch beispielhaft für den möglichen gravierenden Grund des Ausschlusses des Umgangsrechts, wenn Kindesmißhandlung oder sexueller Mißbrauch vorliegen. Ansonsten gibt es für Antragstellerinnen die Möglichkeit, sich mit Anträgen des Antragsgegners einverstanden zu erklären.

Diese Einzelbeispiele sollen nur beispielhaft von mir genannt sein und Kolleginnen anregen, die Anträge der Kollegen nunmehr darauf zu überprüfen, ob diese ihre Anträge dem Handbuch gemäß abgefasst haben und die entsprechenden Fundstellen genannt haben.

Anregen sollte dies Buch allerdings, ein ebenso gut strukturiertes, umfassendes, übersichtliches, nützliches, verständliches und selbstverständlich ebenso sprachlich geschlechtsspezifisch klarstellendes Handbuch für Antragstellerinnen und Klägerinnen zu produzieren und den Erwiderungen des Kollegen Garbe damit auch eine angemessene Basis zu geben, mit der entsprechenden Erleichterung, unsere geschlechtsspezifisch klarstellende Sprache für Antragstellerinnen und Klägerinnen nun praktisch gebrauchen zu können.

Jutta Bahr-Jendges

*Buchbesprechung***Elke Biester u.a. (Hg.): Das unsichtbare Geschlecht der Europa. Der europäische Einigungsprozeß aus feministischer Sicht.**

Campus-Verlag Frankfurt/New York, 1994, 162 S.

Europa beschäftigt feministische Juristinnen in Deutschland in einem Maße, das über die derzeitige Bedeutung europäischen Rechts für den nationalstaatlichen Alltag hinausreicht. Eine Ursache mag sein, daß europäisches Recht als Faktor mit wachsender Geltungskraft erkannt wird. Explizit und im gleichheitspolitischen Zusammenhang wichtiger ist allerdings, daß europäisches Recht als Motor der Gleichstellung der Geschlechter gilt. Um dies zu belegen, läßt sich auf die insbesondere im Verhältnis zum BAG frauenfreundlichere Rechtsprechung des EuGH oder auf die zahlreichen Gesetzgebungsimpulse – so zum 1. wie zum 2. Gleichberechtigungsgesetz – verweisen, die von der Kommission oder, wenn auch weniger wirksam, da nicht bindend, vom Parlament ausgingen. In dem Band „Das unsichtbare Geschlecht der Europa“ wird diese hoffnungsfrohe Sicht der Dinge aus politilogischer Sicht relativiert. Die Autorinnen stellen den feministisch-juristischen Optimismus in Frage. Sie liefern dabei Informationen und Fragestellungen, die eine auch rechtliche Strategie zur Gestaltung Europas in der Welt – nicht gegen die Welt – mit informieren müßten. Diese reichen mit Beiträgen zur Biotechnologie, sowjetisch-russischer Frauenpolitik, Frauenhandel und Bürgerinnenstatus über das übliche Spektrum weit hinaus.

In der Einleitung des Bandes erklären Barbara Holland-Cunz, Anja Ruf und Birgit Sauer, daß die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern im Prozeß der europäischen Einigung Ausgangspunkt der Analysen sei (9). Frauen seien unsichtbar, da sie im europäischen Formationsprozeß ausgeblendet würden (12). Diese Unsichtbarkeit gelte es nicht nur wissenschaftlich, sondern auch politisch aufzubrechen. Den Aufbruch der Autorinnen trägt dabei ein negativer Impetus: Frauen werden schon in der Einleitung als Verliererinnen, die Frauenbewegung als europäisch nicht präsent, die Handlungsweisen in der EU als männliche Verfahren und die gesamte europäische Einigung als höchst zweifelhaftes Projekt benannt. Lohnt es dann überhaupt, europäisch Gleichheit zu fordern? Die Einleitenden wollen *eine* positive Utopie (12), ein „eindeutiges feministisches pro oder contra zur EU“ (11), und implizieren selbst ein negatives Votum zu Europa. Die Beiträge zu einzelnen Problemfeldern lassen dagegen aufgrund ihrer erfreulichen Heterogenität recht unterschiedliche Schlüsse zu.

Den Anfang und den Rahmen der Untersuchung setzt Schunter-Kleemann, die sich bereits durch ihren Band „Herrenhaus Europa“ zum Thema äußerte¹, deutlich pessimistisch. Sie grenzt sich explizit von feministisch-juristischen Positionen Colnerics, Raaschs oder Dieballs ab (21). Schunter-Kleemann setzt dagegen andere Schwerpunkte. Auf Kritik stoßen die Prozesse europäischer Entscheidungsfindung, ein „formal-juristisches Angleichungskonzept“, das EU-Politiken präge, sowie Recht als emanzipatorisches Steuerungsmedium überhaupt. Die politologische Ambivalenz gegenüber dem Recht, die auch andere Beiträge prägt, ist gerade der deutschen feministischen Debatte wohlvertraut² und nicht zuletzt für politisch Agierende von Interesse, die mit Recht als Machtressource zumindest ständig konfrontiert sind – ob sie es nutzen wollen oder nicht.

Schunter-Kleemanns formale Kritik an Prozessen europäischer Entscheidungsfindung läßt sich mit den Stichworten Demokratiedefizit und „kameralistische Geheimdiplomatie“ (27) kurz beleuchten. Es dränge sich „der Eindruck auf, daß die besondere Art und Weise, *wie* die EU-Behörden die Gleichbehandlungspolitik in Recht gegossen haben, zu einem *bürokratisch und gouvernemental verformten Staatsfeminismus* geführt hat“ (21). Eine informative Darstellung der Entwicklung der europäischen Gleichstellungspolitik stützt zunächst diese Aussage. Die Kommission und dort insbesondere der Ständige Ausschuß für die Rechte der Frau befaßte sich zwar mit zahlreichen Aspekten sexueller Diskriminierung – von Frauenarbeitslosigkeit über Prostitution, Frauen in den Medien, Lage der Frauen in den Entwicklungsländern bis hin zu Gen- und Reproduktionstechnologien (24 f.). Doch scheitert vieles in der geheimniskrämerischen EU-Struktur. Frauenpolitik stehe so vor dem grundsätzlichen Problem aller EU-Politiken: der undemokratischen Entscheidungsfindung“ (28).

Der pauschale Vorwurf des Demokratiedefizits ist bekannt. Gerechtfertigt erscheint er angesichts fehlender Transparenz von Entscheidungsprozessen. Inwieweit er sich angesichts der Schwierigkeit, alle Bürger und Bürgerinnen der EU in deren Gremien zu repräsentieren und Entscheidungen demokratischer Kontrolle zu unterwerfen, verallgemeinern läßt, ist dagegen nicht eindeutig. Denn es fragt sich, ob eine Ministerin, die als Teil einer nationalen Regierung den Wählenden verantwortlich ist, weniger demokratische Legitimation genießt als ein EU-Vertreter, der beispielsweise in europäischen Wahlen, der de-

1 (Hg., 1992): Herrenhaus Europa: Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat. Berlin. S.a. den Aufsatz in: 29 Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis S. 79-93.

2 Vgl. Baer, Susanne (1993): Staat, Recht und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsvergleichende Überlegungen. In: STREIT 1-2/93, S. 13-18.

mokratischen Alternative, von einem voraussichtlich geringen Teil der Wahlberechtigten, voraussichtlich primär aus ressourcenstarken Nationalstaaten und voraussichtlich aus männlichen Eliten gewählt wird. Dies bedarf noch weitergehender Forschung.

Problematischer scheint es, wenn Schunter-Kleemann aus der formalen Kritik der Verfahren eine materiale Kritik der Politiken ableitet, wie auch die Einleitung andeutete. Dort hieß es, wo die Frauenbewegung nicht präsent sei, könne Politik nicht emanzipatorisch werden (11). Nach Schunter-Kleemann ist EU-Gleichheitspolitik von Marktinteressen (29) und individualistischer Orientierung (33 f.) geprägt, womit sich struktureller Diskriminierung nicht begegnen lasse. Ein „formal-juristisches Angleichungskonzept“ stoße hier an seine Grenzen (32). Dabei werden unterschiedliche Aspekte vermengt: Daß die EU wie die Nationalstaaten marktorientiert agiert, liegt in ihr selbst begründet und wird durch die Kompetenzerweiterungen von Maastricht relativiert – gerade diese stoßen aber doch auf so vehemente Kritik, die in der Einleitung des Bandes mitgetragen wird. Angleichung mag dem europäischen Gleichheitsbegriff zwar ebenso immanent sein wie beispielsweise dem deutschen, doch wirkt die auch von Schunter-Kleemann benannte Rechtsprechung dagegen, wenn beispielsweise mittelbare Diskriminierung als Tatbestand etabliert und Angleichung wenn, dann nach oben vorgenommen wird. Damit geht gerade der EuGH über einen engen Diskriminierungsbegriff (22 f.) hinaus!

Die Kritik an der individualistischen Orientierung im EU-Recht ist schließlich Teil einer fundamentalen Kritik an liberalen Vorstellungen von Recht. Schunter-Kleemann beschreibt die nicht nur in der EU vorherrschende Tendenz, individuelle Rechtsansprüche auf Dinge zu etablieren, die bislang wohlfahrtsstaatlich gewährt wurden oder noch werden (33). Der Abbau des Sozialstaates kann einerseits die adäquate Reaktion auf veränderte Lebensmuster sein, wenn beispielsweise Frauen steuerrechtlich eigenständig abgesichert würden; andererseits lassen sich aber neoliberalistische Vereinzelungsstrategien ausmachen, die keineswegs emanzipatorischen Interessen dienen (unter Hinweis auf Hohmann-Dennhardt, 33 f.). Hier zeigt sich eine interessante Verknüpfung zwischen volkswirtschaftlichen und rechtstheoretischen Kritikpunkten.

Der Euro-Pessimismus, der am Anfang des Bandes steht, wird nicht von allen Autorinnen getragen. Anni Weiler, die sich im zweiten Beitrag mit Lohnungleichheit befaßt, teilt ihn beispielsweise nicht: Eine ernsthaft betriebene Gleichstellungspolitik der EU sei sehr wohl erfolgversprechend (53). Die bisherige EU-Lohnungleichheitspolitik sei auch hinsichtlich

der Beweislastverteilung in Diskriminierungsverfahren und der unerfüllten Forderung nach Verbandsklagerechten unzureichend. In Europa werde auf Arbeitsplatzbewertung als rationales Verfahren gesetzt, um Ungleichheit zu begegnen. Weilers informative Darstellung der analytischen Arbeitsplatzbewertung (48 f.) zeigt jedoch, daß mit der Einführung solcher Verfahren nichts gewonnen ist. Nicht nur lassen sich diskriminierende Kriterien im Vorfeld einbauen, sondern es sei auch mit Akzeptanzproblemen zu rechnen, wenn gesellschaftliche Strukturen in Frage gestellt würden (49). Überhaupt sei Lohnungleichheit von Arbeitsplatzdiskriminierung nicht zu trennen, habe also strukturelle Ursachen. „Zur Debatte steht hier das Geschlechterverhältnis und die Honorierung der Geschlechtszugehörigkeit.“ (58) Auch Weiler meint dann zwar, diesen sei mit Recht nicht zu begegnen (45, 56). Andererseits solle eine effektive Lohngleichheitspolitik mit Verordnungen arbeiten, also dem gegenüber Richtlinien verbindlicheren Instrument (53). Diese aber, und das erstaunt dann, sollen geschlechtsneutral konzeptioniert werden (57 f.) – nur das vermeide Angleichungstendenzen und könne wirksam werden.

Geschlechtsneutraler Universalismus, so zeigt Theresa Kulawik in ihrem hervorragenden Beitrag zum (zu-)viel gepriesenen Modell Schweden, birgt allerdings Gefahren. Helga Hernes Vision einer „frauenfreundlichen Gesellschaft“ (74 f.), die Schweden aufgrund der erheblichen Erwerbsquote und politischen Präsenz von Frauen sein könne³, setzt Kulawik ihre Kritik an einer einseitigen Ausrichtung des schwedischen Modells auf den männlichen Normalarbeitsnehmer entgegen. Das wird hier deutlicher als in der Analyse von Langan und Ostner⁴, und offeriert informative Auseinandersetzungen mit gängigen wohlfahrtsstaatlichen wie auch sozialwissenschaftlichen Ansätzen.

Nach Kulawik ist der schwedische „produktivistische Universalismus“ (70) aus der Sicht von Frauen ein geteilter. Der Arbeitsmarkt bleibe segregiert, Haus- und Familienarbeit werde unter Frauen neu verteilt, aber nicht von Männern (mit-)getragen, sozialstaatliche Leistung knüpft an Erwerbsarbeit an und grenzt so aus. Eine Angleichung der Geschlechter sei auf die schwedische solidarische Lohnpolitik zurückzuführen, zeitige aber eben kein geschlechtsspezifisches Resultat, sondern relative Egalisierung. Im politischen Bereich führte der Staatsfeminismus (79) dazu, daß zwar viele Frauen organisiert, aber kaum mächtig positioniert waren, und eine autono-

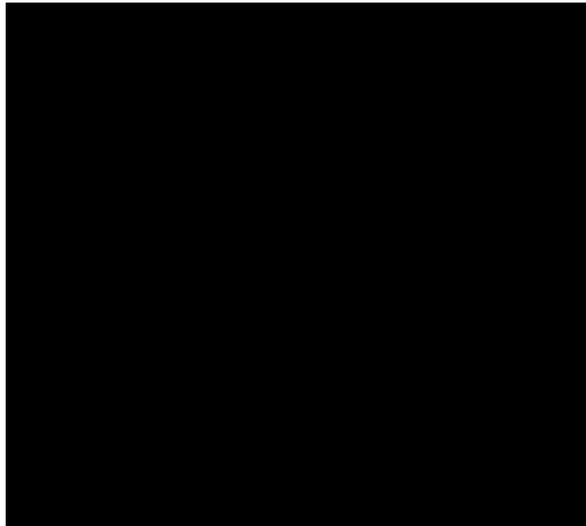
3 Vgl. Hernes, Helga (1987): *Welfare State and Women Power. Essays in State Feminism*. Oslo.

4 Mary Langan/Ostner, Ilona (1991): *Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat. Aspekte im internationalen Vergleich*. In: KJ S. 302-317.

me Frauenbewegung kaum entstand, was sich erst mit dem Niedergang des schwedischen Modells in den 80er Jahren ändert (81). Auch das alte Schweden kann auch aus feministischer Sicht damit aber nicht mehr ohne weiteres als positives Beispiel dienen.

Europäische Politik ist für das Geschlechterverhältnis auch relevant, wo es nicht um die sozialen Fragen geht. Elisabeth Gerhards Beitrag zur Biotechnologienpolitik der EG erweitert das Spektrum (95) um den Forschungs- und Wissenschaftsbereich, der zunehmend dominante Diskurse prägt. Gerhards geht es nicht nur um Technikfolgen, auf die feministische Kritik in einer zudem vereinfachenden Polarisierung männlich-weiblich oftmals zielte (98). Kritisch begleitet werden müßte schon die vorgängige Formulierung von Fragen und Zielsetzungen, in denen sich zunehmend genetische Erklärungsmuster finden (93 f.) und „biorationales“ (95) Denken ableiten läßt. Dieses sei weder immanent zu halten (94) – Sandra Harding und Evelyn Fox Keller⁵ haben dazu gearbeitet –, noch ethisch zu rechtfertigen. Den Beitrag zeichnet es schließlich aus, naturwissenschaftliche Fragen auch der Laiin instruktiv vermitteln zu können – für informierte Juristinnen finden sich hier Arbeitsfelder, die vom Patentrecht, Zulassungsrecht bis zum Abtreibungsrecht reichen (90, 93 f.).

Ähnlich spannend ist der Beitrag von Britta Schmitt zur Frauenpolitik in Rußland. Er läßt sich als wertvolle Hilfe im auch deutschen Ost-West-Dialog lesen, da sich Grundbedingungen sozialistischer Frauenpolitik und ihre Nachwirkungen zumindest ähneln. Kennzeichnend sind die Produktionsorientierung, die Frauen primär als Erwerbstätige sah (117 f.) und die Vergünstigungen für berufstätige Mütter, die nicht nur feudale Abhängigkeiten schuf (118), sondern deren Arbeitskraft auch so teuer machte, daß sie zu Verdrängung führen (119). Dazu kommt die nach dem Ende der Frauenquoten in der Politik geringe, mittlerweile um die 6 % liegende politische Repräsentanz von Frauen (115), ihr hoher Bildungsstand und die unterqualifizierte Beschäftigung (116) und die Abtreibungspolitik. Deutlich wird insbesondere die Ambivalenz von geschlechtsspezifischen Schutzregelungen, die in Deutschland anhand des Nachtarbeitsverbotes diskutiert wurden⁶. So war 1992 ein Gesetzentwurf im russischen Parlament, der (nur) für Frauen mit Kindern unter 14 Jahren eine verkürzte Arbeitswoche vorsah. Russische Femi-



nistinnen sahen darin die Rationalisierung ihrer Diskriminierung (120). Andererseits gebe es in Baschkirien ein Gesetz, das Frauenbetriebe von bestimmten Steuerlasten freistelle (121, Fn.5). Der Transformationsprozeß ist also differenziert zu beleuchten; Ansätze russischer Feministinnen stellt Schmitt vor.

Diana Hummel, Mitarbeiterin bei agisra, und Gotlinda Magiriba Lwanga setzen sich in den abschließenden Beiträgen mit der „Festung Europa“, also dem europäischen Abschotten gegen Migration aus „negativen“ Staaten (133), auseinander. Hummel schildert die Situation gehandelter Frauen und deren Verschlechterung durch die europäischen Rechtsakte, die zwar als Mittel gegen organisierte Kriminalität etikettiert, jedoch gegen unerwünschten Zuzug und mehr noch: zur Stabilisierung männlicher Dominanz (136) benutzt werden. Maßnahmen wie die Dubliner Asylrechtskonvention (135) oder die Schengener Verträge (132 f.) sind ebenso problematisch wie Verfahren, da zum Beispiel die TREVI-Gruppe, in denen Innen- und Justizminister der EG- und Nicht-EG-Staaten beraten, frei von jeder Transparenz und demokratischen Kontrolle (134) handelt. Migrantinnen und gehandelte Frauen sind insbesondere im Bereich der Prostitution und als Ehefrauen mit abhängigem Aufenthaltsrecht diskriminiert. Die deutsche Gesetzgebung gegen Menschenhandel hat daran wenig geändert, weil begleitende Sicherungen für die Frauen fehlen (139). Insgesamt bringt die Festung Europa dagegen „vor allem für die Frauenhändler und Schlepper zusätzliche Profite... Je schärfer die Einreisebedingungen für ZuwanderInnen, desto höher die Preise und lukrativer das Geschäft“ (140).

Die Auswirkungen Europas auf Frauen, die nicht in das europäische Haus hereingelassen werden, sollten, so Lwanga, nicht nur direkt Betroffene zur Kritik aufrufen. Sie möchte erreichen, daß sich mehrheitsdeutsche Frauen darüber klar werden, worauf ihre

5 Auf deutsch sind erschienen: Harding (1990): *Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht*. Hamburg; Keller (1986): *Liebe, Macht und Erkenntnis. Männliche oder weibliche Wissenschaft?* München/Wien.

6 Dazu Schiek, Dagmar (1993): *Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen. Gleichberechtigung durch Deregulierung?* Baden-Baden.

Zugehörigkeit zu Europa qua nationaler Staatsbürgerschaft beruht (146). Der Hinweis auf die nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen in den „Ostgebieten“, denen viele Bundesdeutsche ihre Zugehörigkeit schulden (150 f.), gibt ebenso zu denken wie die aktuelle Bezugnahme: „Die Gewalt der Straße wird als Verstoß gegen die Würde des Menschen geahndet und geächtet, während die Intention rassistischer Gewalttätigkeit – das Aufrechterhalten eines ‚wahren‘ Deutschland – den offiziellen Grundkonsens trifft (152). Leider fehlen der interessanten Kritik an den rechtlichen Grundlagen der „monoethnischen“ (152) Staatsangehörigkeit (146 ff.) für die juristische Weiterarbeit unerläßliche Quellenangaben, deren Abwesenheit allerdings auch in der Einleitung und anderen Beiträgen auffällt⁷.

Die Kritik, die Lwanga exemplarisch gegen Ute Gerhards Beitrag zur Verfassungsdebatte im deutschen Einigungsprozeß richtet⁸, stößt allerdings auf fundamentalere Bedenken. Gerhard offenbare eine „unreflektierte Ambivalenz“ zum Begriff Volk, was Differenzierungen verdecke wie verhindere (142) und letztlich „eine massive faktische und inhaltliche Ausgrenzung zahlreicher Frauen“ bedeute (144). Das sind schwere Vorwürfe. Lwanga sucht sie zwar in einem um Verständnis bittenden Nachwort zu mildern (157), liest Gerhard aber doch auf eine Art und Weise, die dieser Unrecht tut⁹. Ein Zitat aus dem Einigungsvertrag wird Gerhard als eigene Position unterstellt; eine Bezugnahme auf das Wahlvolk als Rechtfertigung des Status quo verstanden (144). Der Diskussion zwischen Mehrheitsdeutschen und Minderheitsdeutschen und Migrantinnen, in der beide Seiten auf freundschaftliche, nicht feindselige Interpretationen angewiesen sind, ist das nicht förderlich. Die Aufforderung Lwngas an Mehrheitsdeutsche, zu reflektieren, was sonst selbstverständlich scheint, nämlich auch das eigene Recht auf Anwesenheit in Europa (150), sollte dagegen keinesfalls ungehört verhallen. Dafür formuliert Lwanga – wie auch je die anderen Autorinnen des insgesamt empfehlenswerten Bandes – interessante Fragen.

Susanne Baer

Hinweis der Redaktion: Siehe zu diesen Fragen auch den Beitrag von Lourdes Pintasilgo (1994): Gleichheit-Identität – Frauenrecht auf dem Hintergrund der europäischen Angleichung. In: STREIT 2/94, S. 51-56.

- 7 So wird die Maastricht-Entscheidung des BVerfG aus der FR zitiert; zu Urteilen des BVerwG, des BAG oder des EuGH gibt es oft überhaupt keine Fundstellen.
- 8 Kritisiert wird auch Ilse Brusch Einleitung zu Hörburger, Hortense (1990): Europas Frauen fordern mehr (154 f.) oder Birgit Meyer (145 f.)
- 9 Auf die Kritik an Brusch trifft das fast stärker zu: Empirische Angaben werden dort als normative mißverstanden und angegriffen (154).

Vorstellung des Instituts für Frauenrecht / Oslo

Zur Geschichte des Frauenrechts

Mit Gründung einer Frauengruppe an der juristischen Fakultät der Universität Oslo begann in den Siebziger Jahren das Frauenrecht als eigenständiges Rechtsgebiet und Wahlfach Konturen anzunehmen. Als erstes Projekt der Gruppe wurde die „Kostenfreie Rechtshilfe für Frauen“ eingeführt (jetzt: „Rechtsrat für Frauen“ mit der norwegischen Abkürzung JURK). Die rechtliche Unterstützung sollte nicht nur die Situation einzelner Frauen verbessern, sondern das Projekt sollte auch die Realität von Frauen, ihre Rechtsstellung und die rechtlichen Probleme, mit denen sie konfrontiert werden, untersuchen.

1974 wurde Frauenrecht als Wahlfach für das letzte Studienjahr an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo eingerichtet. Oslo war damit die erste Universität in Europa, die Frauenrecht als eigenständige Disziplin anerkannte. 1978 wurde das Institut für Frauenrecht an der Abteilung für öffentliches Recht eingerichtet.

Frauenrecht – Zielrichtung und Grundlagen

Zweck des Frauenrechts ist es, die Rechtsstellung von Frauen zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen mit dem ausdrücklichen Ziel, die Stellung der Frauen in Recht und Gesellschaft zu verbessern. Somit betreffen die Forschungsinhalte im Frauenrecht Rechtsfragen, die sich speziell auf die Situation von Frauen beziehen und die sowohl vom juristischen als auch vom feministisch-politischen Standpunkt interessant sind.

Das Frauenrecht will den Zusammenhang zwischen verschiedenen Gesetzen analysieren und die Interaktion zwischen Recht und Gesellschaft, Frau und Recht und Frau und Gesellschaft erforschen. Dabei geht das Frauenrecht über die traditionellen rechtlichen Methoden und Disziplinen hinaus und entwickelt neue Rechtsfiguren und Konzepte, die sich an dem Leben von Frauen orientieren. Solange Männer und Frauen unterschiedliche Realitäten und Lebensrhythmen erfahren, werden geschlechtsneutrale Regeln notwendigerweise auf beide Geschlechter unterschiedlich wirken.

Es reicht deshalb nicht aus, das Recht dahingehend zu erforschen, ob die Gesetzgebung dazu beiträgt, unerwünschte Unterschiede zwischen den Geschlechtern aufrechtzuerhalten. Eine Studie der gesetzlichen Regelungen muß auf der Realität und den Bedürfnissen von Frauen basieren und juristische Fragestellungen aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachten.

Tätigkeit des Instituts

Das Institut für Frauenrecht ist verantwortlich für Forschung und Lehre im Frauenrecht und Informationsarbeit und führt entsprechende Veranstaltungen durch. Die Arbeit befaßt sich sowohl mit nationalem als auch mit internationalem Recht.

Projektfelder

Das Institut ist mit verschiedenen Projekten befaßt:

- *Geburtsrecht* betrifft Rechtsfragen von Befruchtung, Schwangerschaft und Geburt sowie Verhütung und Abbruch von Schwangerschaften. Geburtsrecht faßt außerdem solche Rechtsvorschriften zusammen, die üblicherweise in anderen Rechtsgebieten behandelt werden, und analysiert sie, z.B. aus dem Familienrecht, Sozial- und Sozialhilferecht.
- *Kindschaftsrecht* ist ein eigenständiges Gebiet, deutlich abzugrenzen vom Frauenrecht. Kindschaftsrecht untersucht die Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der rechtlichen Position von Kindern – so z.B. Sorge- und Umgangsrecht nach Scheidung oder die Rechtsstellung von Kindern unter staatlicher Fürsorge. Da die Sorge um die Kinder eine der wichtigsten Rollen im Leben von Frauen ist, ist es jedoch notwendig, Kindschaftsrecht und Frauenrecht als ganzes zu betrachten und herauszufinden, wann die Interessenlage von Frau und Kind übereinstimmt und wann sie kollidiert.
- *Strafrecht* ist üblicherweise täterzentriert und zeigt wenig Interesse am Opfer. Die Frauenwirklichkeit stellt sich aber so dar, daß Frauen vom Strafrecht oft als Opfer betroffen sind. Daher ist die Frauensperspektive im Strafrecht auf die Situation von Frauen als Täterinnen und Opfer gerichtet. Die Frauenforschung hat in den vergangenen Jahren der Position von Frauen als Opfer sexueller Straftaten und anderer Mißbrauchstatbestände erhebliche Bedeutung zugemessen. Das Frauenrecht hat diesen Ansatz gefestigt und fortgeführt, indem die Rechtsstellung von Frauen als Opfer untersucht wurde, insbesondere bei Straftaten sexueller Gewalt, Prostitution und Pornographie. Darüber hinaus hat das Frauenrecht den Zusammenhang zwischen Frauen als Opfer und späterer Straffälligkeit untersucht. Es wurde deutlich, daß die erlebte Opfersituation die Wahrscheinlichkeit erhöht, selbst straffällig zu werden und / oder auf Sozialfürsorge angewiesen zu sein.
- *Gleichstellungsrecht* untersucht das Verhältnis zwischen dem formalen Recht von Frauen auf Gleichbehandlung nach dem Gleichbehandlungsgesetz und der tatsächlichen Möglichkeit, dies in der Realität durchzusetzen. Gleichstellungsrecht beschäftigt sich nicht nur mit der Gleichbehandlung zwischen den Geschlechtern, sondern auch mit dem Verhältnis von Frauen untereinander, um herauszufinden, warum einige Gruppierungen von Frauen trotz formaler Gleichbehandlung tatsächlich nicht den gleichen Status erreichen wie andere und warum Frauen in der gleichen tatsächlichen Situation vom Gesetz ungleich behandelt werden.
- *Hausfrauenrecht* faßt die rechtlichen Bestimmungen zusammen, die sich mit Pflege- und anderer Arbeit im Haushalt befassen, die Frauen in ihrer Rolle als Hausfrau besonders betreffen, systematisiert und analysiert sie.
- *Geldrecht* befaßt sich mit der ökonomischen Situation von Frauen, den unterschiedlichen Unterhaltsquellen (z.B. Erwerbstätigkeit, Unterhalt durch Ehemann oder Eltern, öffentliche Unterstützung) und mit der ungleichen Verteilung von Geld zwischen Frauen und Männern. Die Beschäftigung hiermit ist wichtig, weil viele Frauen wirtschaftlich arm sind, viele dienen als Reservearbeitskräfte, und ihre Stellung auf dem Arbeitsmarkt ist unsicher. Die Mehrheit der Frauen hat schlecht bezahlte Jobs. Viele Frauen arbeiten im Haushalt und sind auf Unterhaltszahlungen angewiesen.
- *Recht der Erwerbsarbeit* befaßt sich mit Frauen, die bezahlte Arbeit verrichten, im Gegensatz zum Hausfrauenrecht, das sich mit Frauen in unbezahlter Arbeit beschäftigt. Es untersucht die ungerechte Situation, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt erfahren, sowohl bezogen auf den Zugang als auch auf die Löhne.
- *Landfrauenrecht* ist ein neues Forschungsgebiet im Frauenrecht. Der Werdegang einer Bauersfrau weicht oft von dem anderer Frauen ab, da bei ihrer Heirat nicht nur die übliche Verantwortung für Haushalt und Kinder umfasst, sondern auch die Arbeit auf dem Bauernhof und häufig zusätzlich die Sorge für Personen im Ruhestand, die mit dem Hof verbunden sind, z.B. Eltern, Schwiegereltern o.a.. Das Forschungsgebiet befaßt sich mit den Rechten von Ehefrauen von Bauern und selbständigen Bäuerinnen im Zusammenhang mit Familienrecht, Sozialrecht, Pachtrecht, Erbrecht und Namensrecht.
- *Frauen und EG-Recht* versucht, einen allgemeinen Überblick über solche EG-Bestimmungen zu schaffen, die von besonderer Bedeutung für die Situation von Frauen sind, wie z.B. die Bestimmungen zu gleichem Lohn für gleiche Arbeit.
- *Frauen und Recht in den Entwicklungsländern* ist ein Projekt, das die norwegischen und internatio-

nalen Kenntnisse über Frauen, Recht und Entwicklung festigen und verbessern soll. Es besteht aus mehreren Teilen:

Der NORAD – Diplomkurs im Frauenrecht (Norwegische Agentur für Entwicklungsarbeit) ist ein Programm, das Unterricht, Fortbildung und institutionelle Entwicklung in neun Ländern anbietet, vor allem in Süd- und Ostafrika.

Phase 1 besteht aus einem dreimonatigen Kurs für examinierte Juristinnen. Zuerst fand der Kurs in Norwegen statt, jetzt wird er an der juristischen Fakultät in Zimbabwe durchgeführt. Er steht auch norwegischen Studentinnen offen, die zu Frauen, Recht und Entwicklung als Spezialthema studieren möchten.

Phase 2 ist ein Master- und Doktorandenprogramm, das sich an den Rahmenbedingungen orientiert, die zwischen dem Institut für Frauenrecht, der School of Law an der Universität Warwick und der juristischen Fakultät der Universität Zimbabwe vereinbart wurden.

Das Quellen- und Informationszentrum am Institut für Frauenrecht bietet Fortbildung auf dem Gebiet Frauen, Recht und Entwicklung an. Die Aktivitäten umfassen Lehre, Forschung und Archivierung.

Ein Projekt (Teil des Programms: Frauen und Entwicklung unter dem Norwegischen Forschungsrat für angewandte Sozialwissenschaften – NORAS) untersucht die Bedeutung des Volksgerichtshofes in Mozambique für die rechtliche Stellung der dort lebenden Frauen.

Kleinere Projekte befassen sich mit dem UN-Abkommen zur Abschaffung aller Formen der Frauendiskriminierung (CEDAW), desweiteren mit dem UN-System, Internationalen Organisationen und den Perspektiven von Entwicklungszusammenarbeit.

Informationsarbeit und Kontakte mit anderen Gesellschaften sind wichtige Aufgaben des Frauenrechts. Information ist bewußtseinsbildend und bringt Diskussionen voran, wodurch die Möglichkeit gegeben wird, die Situation von Frauen zu verbessern.

Teil der Informationsaktivitäten war die Mitwirkung des Instituts für Frauenrecht an der Produktion eines Films mit dem Titel „Takk eller Pris“ (Danke schön oder Belohnung), der auf humorvolle Weise vom Recht der Frauen auf Geld erzählt.

Informationsblatt des Instituts,
übersetzt aus dem Englischen von
Gisela Klein, Duisburg

Bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

— Am 25. September hat der Deutsche Bundestag die *Reform des Kindschaftsrechts* verabschiedet. Der Bundesrat hat zugestimmt. Das neue Kindschaftsrecht wird am 1. Juli 1998 in Kraft treten.

Die Entscheidung des Bundestags basiert auf dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (13/4899) und einer Empfehlung des Rechtsausschusses (13/8511). Ein Antrag der Sozialdemokraten zur Reform des Kindschaftsrechts (13/1752) konnte damit für erledigt erklärt werden. Anträge der Bündnisgrünen (13/3341) sowie der PDS (13/7899) hat das Plenum aufgrund der Ausschlußempfehlung abgelehnt.

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Formulierung zum *Umgangsrecht* lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ Eine Entscheidung über den Umfang des Umgangsrechts und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, soll das Familiengericht treffen können. Das Umgangsrecht wird auf Großeltern und Geschwister ausgedehnt.

Zuständigkeiten der Familiengerichte werden erweitert. Sie sollen, von Ausnahmen abgesehen, künftig Verfahren bearbeiten, die die elterliche Sorge für eheliche und nichteheliche Kinder betreffen, sämtliche auf Ehe und Verwandtschaft beruhenden Unterhaltsklagen sowie die Abstammungsverfahren.

Ein Änderungsantrag der SPD (13/8558), mit dem unter anderem die Pflicht zur gewaltfreien Erziehung von Kindern festgeschrieben werden sollte, wurde ebenso abgelehnt wie ein Entschließungsantrag der Bündnisgrünen (13/8570), der einen ähnlichen Inhalt hatte.

— Im Zusammenhang mit der Reform des Kindschaftsrechts hat der Bundestag ebenfalls am 25. September aufgrund einer Empfehlung des Rechtsausschusses (13/8510) dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur *erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder* (13/4183) zugestimmt.

Mit dem Erbrechtgleichstellungsgesetz werden die bisher im BGB bestehenden Sonderregelungen beim Erbrecht nichtehelicher Kinder gestrichen, wobei es für die vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder bei der bisherigen Rechtslage bleibt. Einen Entwurfsantrag von SPD und Bündnisgrünen (13/8557) zur Einbeziehung auch dieser Kinder lehnte das Plenum ab.

So stimmte der Bundestag auch dem Gesetzentwurf der Regierung (13/892) zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und zur Einführung einer freiwilligen Beistandschaft bei Vaterschaftsfest-

stellungen und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu.

Anfragen/Antworten

— Mit einer Kleinen Anfrage (13/7983) verlangt die PDS Auskunft über die *Bekämpfung des Frauenhandels* in der Europäischen Union. Sie möchte die Zahl der Ermittlungsverfahren in Erfahrung bringen, die 1995 und 1996 in Deutschland wegen des Verdachts des Frauen- oder der verschiedenen Stufen des Menschenhandels eingeleitet worden sind und in wie vielen Fällen es dabei zu einer rechtskräftigen Verurteilung gekommen ist. Hintergrund für die Anfrage ist ein von den Sozial- und Innenministern der EU Ende April in Den Haag verabschiedeter Aktionsplan zur Bekämpfung des internationalen Frauenhandels. — Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte mit einer Großen Anfrage (13/8217) Aufklärung darüber, in welcher Weise in ihren Heimatländern verfolgte Frauen als asylsuchende Flüchtlinge in der Bundesrepublik geschützt werden und ob internationale Beschlüsse dazu sowie eine entsprechende Aufforderung des Deutschen Bundestages von 1990 in Deutschland umgesetzt werden.

Es geht dabei vor allem um die Frage, welches Gewicht *Menschenrechtsverletzungen an Frauen und besonders geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen* in den Herkunftsländern der Frauen beigemessen wird.

Gefragt wird auch, ob die Bundesregierung die Auffassung teilt, daß Frauen als Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung nur häufig deshalb nicht im Asylverfahren anerkannt werden, weil die Verfolgung nicht unmittelbar staatlichen Stellen zugeordnet wird oder weil sie im Rahmen von Kriegen und Bürgerkriegen stattfindet.

Dabei wollten die Abgeordneten auch wissen, welche Möglichkeit die Bundesregierung sieht, Frauen, die bei Kriegen und Bürgerkriegen Verfolgungen wie Vertreibungen und Vergewaltigungen ausgesetzt sind, asylrechtlichen Schutz zu gewähren.

Schließlich wollten die Abgeordneten auch wissen, ob die Regierung anweisen wird, Frauen Abschiebungsschutz zu gewähren, denen in ihrer Heimat geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen oder sexuelle Gewalt droht, sowie welche Möglichkeiten die Regierung sieht, sicherzustellen, daß Frauen, deren Asylbegehren abgewiesen worden ist, getrennt von ihrer Familie in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden.

— Auf eine Große Anfrage der SPD (13/6937) betreffend die *Beschneidung der weiblichen Genitalien* antwortet die Bundesregierung (13/8281), daß dies „eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung“ darstellt und gegenüber Mädchen und Frauen nicht mit kulturellen oder religiösen Traditionen gerecht-

fertigt werden könnte. Nachdem Versuche, Einfluß von außen zu nehmen, oft als Einmischung in die Tradition und als Diktat westlicher Lebensweisen abgelehnt würden, müsse beim Kampf gegen die Beschneidung im Mittelpunkt die Unterstützung einheimischer Gruppen und Organisationen stehen, die in den betroffenen Ländern durch Aufklärung ein entsprechendes Bewußtsein und eine Verhaltensänderung in der Bevölkerung fördern.

Die meisten der rund 100 Millionen beschnittenen Mädchen und Frauen leben nach Angaben der Bundesregierung in 26 afrikanischen Ländern und in einigen Ländern Asiens. In manchen afrikanischen Ländern und Regionen seien über 90% der Frauen, die älter als 14 Jahre sind, beschnitten. Beschneidungen würden von Christen, Moslems und Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften praktiziert.

Die Bundesregierung unterstütze die Bemühungen zur Verurteilung von Gewalt gegen Frauen. Im Schlußdokument der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking werde die Beschneidung von Frauen ausdrücklich verurteilt.

— Die Forderung nach einem *Rechtsanspruch auf Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“* hält die Bundesregierung für „nicht sachgerecht“. In ihrer Antwort (13/8092) auf eine Kleine Anfrage von SPD-Abgeordneten (13/7946) teilt sie mit, daß mit Mitteln aus der Stiftung „nur in außergewöhnlichen Notsituationen im Einzelfall“ geholfen werden soll. Das Geld sei nicht dazu da, gesetzliche Leistungsansprüche zu kompensieren.

— In ihrer Antwort (13/8519) auf eine Kleine Anfrage der PDS zur *Kindschaftsreform und zum Kindesunterhalt* (13/8419) macht die Bundesregierung auf Studien aufmerksam, nach denen bei getrennt lebenden Eltern ein enger Zusammenhang bestehe zwischen dem Maß an Kontakt des unterhaltspflichtigen Vaters zu seinen bei der Mutter lebenden Kindern und seiner Zahlungsmoral.

Ausschüsse

— Am 8. September fand eine öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses statt. Hintergrund der Anhörung, die bereits 1996 begann, waren vor allem *schwere Sexualdelikte an Kindern* in jüngster Zeit. Gehört wurden Sachverständige der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. (13/7163) zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten, der SPD-Fraktion (13/4462) und der PDS-Gruppe (13/2859) sowie zu einem Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (13/7087). Die PDS will die Sicherungsverwahrung ganz abschaffen.

Insgesamt waren sich die Sachverständigen über Wirkung und Folgen der Sicherungsverwahrung nicht einig.

— Der Rechtsausschuß vertagte am 1. Oktober eine Entscheidung über Anträge von Bündnis 90/Die Grünen (13/1822, 13/8062) betreffend Forderungen zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in Deutschland, da die Fraktionen von Koalition und Opposition im Rechtsausschuß den Versuch machen wollen, in der Diskussion über die gestellten Forderungen Annäherungspunkte zu finden.

In der von den Bündnisgrünen zusammen mit den Sozialdemokraten dem Ausschuss vorgelegten Antragsfassung wird unter anderem verlangt, gleichgeschlechtlichen Paaren durch Gesetz die gleichen rechtlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung ihrer Partnerschaft zu eröffnen, wie sie verschiedengeschlechtlichen Paaren offenstehen, z.B. durch Öffnung der Ehe oder die Schaffung eines gleichwertigen Rechtsinstituts. Zu den Forderungen gehört auch ein Gesetz mit wirksamen Maßnahmen gegen die Diskriminierung und Gleichbehandlung von Schwulen und Lesben im Bereich des Privatrechts, des Arbeitsschutzes und im Strafvollzug.

— Bei einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22. September haben acht von zehn Sachverständigen die Initiativen von Bundesrat, SPD und Bündnis 90/Die Grünen begrüßt, das *Bundeserziehungsgeld* zu ändern.

Erörtert wurde die Frage eines Rechtsanspruchs auf Reduzierung der Arbeitszeit für Eltern von Kindern unter drei Jahren mit der Perspektive, die Verminderung auch über die drei Jahre hinaus ausdehnen zu können, wie dies der Vertreter der evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. forderte. Für den Deutschen Familienverband steht die Forderung nach einer Erhöhung des Erziehungsgeldes im Mittelpunkt, da die monatlich DM 600,-- seit 1986 nicht mehr an die Preissteigerung angepaßt worden seien.

Die Deutsche Liga für das Kind setzt sich insbesondere für eine zeitliche Flexibilisierung im Sinne eines „Ansparens“ von Erziehungszeiten ein. Ähnliche Vorschläge unterbreitete auch der Familienbund der Deutschen Katholiken, der jedoch auf der anderen Seite eine Überforderung der Betriebe sieht.

Der Verband der Alleinerziehenden Mütter und Väter lehnte vor allen Dingen grundsätzlich eine Sonderregelung für Alleinerziehende oder andere Personenkreise ab.

Gegen eine Veränderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sprachen sich die Vertreter der Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände aus, da die Wirtschaft bereits jetzt familiäre Belange berücksichtige, soweit dies die Arbeitsmarktlage zulasse.

Zusammengestellt von
Rain Jutta Junginger-Mann, Markgröningen

Buchhinweise

Bednarz-Braun, Iris / Bruhns, Kirsten: Personalpolitik und Frauenförderung im öffentlichen Dienst. Gleichberechtigungsgesetze zwischen Anspruch und Alltag 1997, Weinheim (Juventa) 1997

Bendl, Regine: Chancengleichheit am Arbeitsplatz für Frauen – Integration in die strategische Unternehmensführung. Eine theoretische und empirische Analyse, München 1997

Bieback, Karl-Jürgen: Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts – Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten. Baden-Baden (Nomos) 1997

Binkert, Monika: Die Gleichstellung von Frau und Mann im Ehescheidungsrecht. Eine empirische Untersuchung an sechs erstinstanzlichen Gerichten, Basel/Ffm 1997

BMFuS (Hg): Sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen – Möglichkeiten der Intervention und Prävention. Eine Studie von Edith Burger und Karoline Reiter zu aufgedeckten und vermuteten Fällen aus sozialen Einrichtungen im Jahre 1989 mit Daten zum Geschlecht und Alter der Opfer, der TäterInnen, ihren Beziehungen zueinander sowie den MelderInnen und den Formen des Mißbrauchs. Bd. 140 der Schriftenreihe des BMFuS, Kohlhammer Verlag, Stuttgart 1994.

Bohn, Irina (Hg): Von der mädchengerechten zur integrierten mädchenbewußten Jugendhilfeplanung, Stuttgart 1996

Dieregsweiler, Renate: Krieg-Vergewaltigung-Asyl: Die Bedeutung von Vergewaltigung im Krieg und ihre Bewertung in der bundesdeutschen Asylrechtsprechung, Sinzheim 1997

Europas Pecunia 1997. Übersicht über Frauenpolitik und Frauenförderung der EU.

Bezug: ISA Consult, Tel./Fax 02327/982819

Frauen helfen Frauen e.V. Wolfratshausen (Hg): Dokumentation und Information über 10 Jahre „Frauen helfen Frauen e.V.“. Die Dokumentation gibt einen Überblick über die mühevollen Aufbauarbeit eines autonomen Frauenprojekts im ländlichen Raum Oberbayerns. Ein weiterer Schwerpunkt ist das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder. Außerdem wird über die Arbeit im Frauenhaus, in der Beratungsstelle und im Notruf für mißhandelte Mädchen und Frauen berichtet.

Bezug: Frauen helfen Frauen e.V., Bahnhofstr. 13, 82515 Wolfratshausen, Tel: 08171/18680, Fax 08171/10485

Geisel, Beatrix: Klasse, Geschlecht und Recht. Vergleichende sozialhistorische Untersuchung der Rechtsberatungspraxis von Frauen- und Arbeiterbewegung (1894 - 1933). Baden-Baden (Nomos) 1997

- Gerhard, Ute (Hg.):* Frauen in der Geschichte des Rechts von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart. München (Beck) 1997
- Gruter, Margret/Rehbinder, Manfred (Hg.):* Gewalt in der Kleingruppe und das Recht, Bern 1997
- Gutschmidt, Gunhild:* Ledige Mütter. Zahlen Fakten Interviews – Eine qualitative Studie über die ersten Jahre mit Kind. Bielefeld (Kleine) 1997
- Häntzschel, Hiltrud/Bussmann, Hadumod (Hg.):* Bedrohlich gescheit: Ein Jahrhundert Frauen und Wissenschaft in Bayern, München 1997
- Hasenteufel, Ina:* Die Strafprozeßordnung als Grenze des Einsatzes von Videotechnologie in Strafverfahren bei sexuell mißbrauchten Kindern, Diss. Bonn 1997
- Helpfen mit Risiko:* Zur Pflichtenstellung des Jugenddamtes bei Kindesvernachlässigung, Neuwied 1997
- Ilg, Elisabeth:* Der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Kindes, Diss. Regensburg 1997
- Jaeger, Renate:* Verändern Frauen die Justiz? (Fassung IHK Heilbronn) Karlsruhe, BVerfG 1997
- Männergewalt in der Familie – Neue Wege staatlicher Intervention.* Dokumentation der gleichnamigen Fachtagung.
Bezug: Niedersächsisches Frauenministerium, Postfach 4120 Hannover
- Maier, Sabine:* Die Abwehr von Ehestörungen im räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe, Diss. Regensburg 1996
- Merz, Michaela:* Lohnt es sich für Schweizer Frauen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen? Auswirkungen institutioneller Rahmenbedingungen auf die Entscheidung zwischen Familie und Beruf, Zürich 1996
- Niesner, Elvira u.a. (Hg.):* Ein Traum vom besseren Leben. Migrantinnenerfahrungen, soziale Unterstützung und neue Strategien gegen Frauenhandel. Opladen (Leske & Budrich) 1997
- Rössler, Michaela:* Die gerichtliche Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehegatten außerhalb eines Scheidungsverfahrens. Eine vergleichende Untersuchung zum deutschen und zum österreichischen Recht, Diss. Regensburg 1995
- Roth, Gabriele:* Zwischen Täterschutz, Ohnmacht und Parteilichkeit – Zum institutionellen Umgang mit „sexuellem Mißbrauch“. Bielefeld (Kleine) 1997
- Rust, Ursula (Hg.):* Juristinnen an den Hochschulen – Frauenrecht in Forschung und Lehre, Baden-Baden 1997
- Saunders, Brigitte:* Gleiches Entgelt für Teilzeitarbeit. Die Anwendung der Grundsätze des Europäischen Gerichtshofes über die Gleichbehandlung Teilzeitbeschäftigter durch die Gerichte in Deutschland und Großbritannien, Heidelberg 1997
- Scherzer-Hartz, Ingrid:* Freiheit, Gleichheit, Solidarität. Eine Untersuchung über Menschenrechte und Revolution unter besonderer Berücksichtigung des Umbruchs der ehemaligen DDR und seiner Folgen für den Lebenszusammenhang der ostdeutschen Frauen, Buxtehude 1996.
- Schumann, Jutta:* Faktische Gleichberechtigung: Die Grundgesetzweiterung des Art. 3 II 2, Frankfurt 1997
- Theurer, Andrea:* Emanzipation – der Schlüssel zur Erklärung der Frauenkriminalität? Eine empirische Untersuchung über den Zusammenhang zwischen weiblicher Kriminalität und Geschlechtsrollenorientierung, Diss. Regensburg 1996
- Tressel-Schub, Eva:* Frauen in Frankfurt. Das gesellschaftliche Verständnis der Frau und ihre privatrechtliche Stellung im Normensystem des Frankfurter Partikularrechts von der Spätaufklärung bis zum BGB. Ffm, Bln, Bern, NY, Paris, Wien 1997
- VAMV e.V. (Hg.):* „Lieb und teuer“. Materialsammlung zur Kampagne zur Unterhaltsrechtsreform.
Bezug: VAMV e.V. Niedersachsen, Bocksmauer 19, 49074 Osnabrück, Tel./Fax: 0541/25584 (DM 6,00)
- Viel erreicht – wenig verändert?* Zur Situation der Frauen in der Schweiz. Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, Bern 1995
- Walther, Wiebke:* Die Frau im Islam, 2. Aufl., Leipzig 1997

Aus anderen Zeitschriften

- Baer-Henney, Juliane:* Wie kommt die Jungfrau zu Waage, Schwert und Augenbinde? Zur Darstellung der Justitia, in: Juristische Arbeitsblätter 7/1997, 610
- Cheering on Women and girls in sports – using Title XI to fight gender role oppression,* Harvard L.Rev. 1997, 1627
- Colneric, Ninon:* Frauen, Quoten und Soldaten – Stimmt etwas nicht mit Justitias Waage? In: FS Kehrman, Arbeitsrecht in der Bewährung, Köln 1997, 125
- Debler, Christiane:* Frauenförderung in der chemischen Industrie, in: Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 10/1997, 529
- Familie-Partnerschaft-Recht 3/1997,* mit Beiträgen u.a. von Rakete-Dombek, Ingeborg: Zum Gesetzentwurf der erleichterten Zuweisung der Ehwohnung, S. 114; Schreiber, Christiane: Benutzungsregelung nach 1361 b BGB, S. 116; Schweikert, Birgit: Recht und häusliche Gewalt – die Bedeutung zivilrechtlicher Maßnahmen, insbesondere der Wohnungszuweisung, für den Schutz mißhandelter Frauen, S. 111

- Gardam, Judith:* Women and the law of armed conflict: why the silence? Int. and comp. Law Quarterly 1997, 55
- Griffin, Andrew:* Another case, another clause – same sex-marriage, full faith and credit and the U.S. Supreme Courts evolving Gay Rights Agenda, in: Public Law 1997, 315
Harvard Law Review 6/1997: Beiträge zu Gleichheit
- Hunter, Rosemary/Leonard, Alice:* Sex discrimination as an alternative dispute resolution: British proposals in the light of international experience, in: Public Law 1997, 298
- Kofra 83/84 (Doppelausgabe)* zu: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis. Was tun mit den Tätern? u.a. mit Beiträgen von Carol Hagemann-White und Alberto Godenzi
Herausgeberin und Bezug: Kommunikationszentrum für Frauen zur Arbeits- und Lebenssituation, Baaderstr. 30, 80469 München, Tel. 089/2010450, Fax 089/2022747
- Niemeyer, Gisela:* Kinder homosexueller Eltern: Kein Ende der Diskussion über die Reform des Kindschaftsrechts? in: Familie und Recht 5/1997, 141
- Nöthen-Schürmann, Ute:* Vernehmungszimmer für kindliche Opfer beim PP Krefeld. Neue Wege bei der polizeilichen Anhörung von Kindern als Opfer von Sexualstraftaten, in: Der Kriminalist 1997, 282
- Oberlies, Dagmar:* Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, in: Monatsschrift für Kriminologie 3/1997, 133
- Reanuld, Bernadette:* Le discriminations positives: plus ou moins dégalité?, Revue trimestrielle des droits de l'homme 1997, 425
- Salzgeber, Joseph/Stadler, Michael:* Programm zur Behandlung von Sexualstraftätern. Vorstellung eines in den USA erprobten Interventionsprogrammes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1997, 139
- Schubert, Karin:* Immer richten statt schlichten? in: Neue Justiz 1997, 337
- Schubert, Karin:* Zur Reform des Kindschaftsrechts, in: Neue Justiz 1997, 232
- Soltau, Wolfgang:* Ist die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte eines Amtes für eine Beamtin eine genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit? in: Die Gemeinde (SH) 6/1997, 141
- Sporer, S.L./Bursch Susanne E.:* Kinder vor Gericht: Soziale und kognitive Voraussetzungen der Aussagen von Kindern, in: Psychologische Rundschau 1997, 141
- Sporrer, Anna:* Grundrechte für Frauen in Europa – Bestandsaufnahme und Ausblick, in: Grundrechte in Europa 1995, 89
- Zoike, Erika:* Besondere Auswirkungen der gesundheitspolitischen Sparmaßnahmen auf Frauen in der Gesetzlichen Krankenversicherung, in: Soziale Sicherheit 7/1997 250

Vorankündigung

24. Feministischer Juristinnentag

Der 24. Feministische Juristinnentag wird vom 1. bis 3. Mai 1998 in München stattfinden.

Arbeitsgruppen sind zu folgenden Themen geplant:

- Häusliche Gewalt: Stellung der Frau im Straf- und Zivilverfahren
- Feministische Sanktionsmodelle
- Praktischer Ansatz zu „Geschlecht und Ehe“
- Gesetzentwurf der Strafrechtskommission des Juristinnenbundes zur Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte
- Nebenklagevertretung: Die Verfahren Worms / Mainz
- Reform der §§ 177, 179 StGB
Gesetzgebungsverfahren / Räume? Grenzen?
- Täter
- Genitalverstümmelung
- Frauen kommen in die Psychiatrie und nicht in den Knast
- Mißbrauch in der Therapie
- Zwangspsychiatisierung: Initiative Weglaufhaus
- Gewalt gegen Lesben
- „Geschlecht“ und „Ehe“ / Dekonstruktion aus lesbischer Sicht
- Familienpsychologische Begutachtung
- Kindschaftsrechtreform
- Gleichstellung von Frauen und Männern im Ehescheidungsrechts in der Schweiz
- Beschäftigtenschutzgesetz
- Frauenförderung in der Privatwirtschaft
- Feministisches Rentensystem
- Muß Erwerbsarbeit Lebensmittelpunkt sein?
- Fortsetzungsgeschichte: Frauenquoten vor dem EuGH
- Recht und Spiritualität
- Gesundheitswesen: Was Frauen krank macht
- Gentechnologie
- Ausbildungsreform: Vergleich BRD / CH / A
- § 19 AuslG
- Geschlechtsspezifische Asylgründe
- Neostrukturalismus als feministische Rechtstheorie
- Internet und EDV-Vernetzung
- Bürgerinnen in Europa
- Rechtsgeschichte aus Frauensicht
- Schüsse im Gerichtssaal

Arbeitsgruppen für den Austausch. Strafverteidigerinnen / feministische Juristinnen in Institutionen / Arbeitsrechtlerinnen / feministische Anwältinnen / Hochschulfrauen.

Einladungen können **schriftlich** angefordert werden bei:
SUPERNOFA, Brecherspitzstr. 8, 81541 München,
Fax: 089/62001494.